



Konzept

zum Antrag auf Grabungserlaubnis nach §15 DSchG NRW

Projekt:

Qualifizierte Prospektion südwestlich Eschmarer See

AG: ESKA GmbH



Stefanie Troll

28.02.2025

Inhalt

1.	Anlass/ Auftraggeber	3
2.	Lage des Plangebiets	3
3.	Geologischer und bodenkundlicher Hintergrund	4
4.	Archivlage/bereits erfolgte Untersuchungen	7
5.	Vorgehensweise/Ziel der Maßnahme	9
5.1	Vorbemerkung	9
5.2.	Tätigkeiten im Gelände	10
5.3	Arbeitssicherheit	12
5.4	Grabungsausstattung	12
6.	Zeitraum	12
7.	Auswertung und Berichterstattung	12
7.1	Grabungsdokumentation	12
7.2	Vermessung	12
7.3	naturwissenschaftliche Untersuchungen	12
8.	Aufarbeitung im Innendienst	13
8.1	Dokumentationsabgabe	13
8.2	Fundübergabe	13
9.	Fachaufsicht und Leistungskontrolle	13
10.	Personaleinsatz	13

1. Anlass/ Auftraggeber

Die Firma ESKA GmbH betreibt in Troisdorf ein Unternehmen zur Gewinnung von Sand und Kies und beabsichtigt zur Existenz- und Standortsicherung ihres Betriebes eine Erweiterung der bestehenden Abgrabung in südwestlicher Richtung. Die Südweiterung umfasst eine Fläche von rund 15,1 ha. (siehe Abb.1) Die Planfläche liegt in einem bedeutenden Kulturlandschaftsbereich. Aus ihrer Umgebung sind zahlreiche vorgeschichtliche Fundstellen bekannt, so dass auch für diese Fläche mit dem Vorhandensein von Bodendenkmalsubstanz gerechnet werden muss. Um die umfassende Berücksichtigung bodendenkmalpflegerischer Belange im Vorfeld der Rohstoffgewinnung sicherzustellen, soll auf der geplanten Abgrabungsfläche zunächst eine qualifizierte Prospektion durchgeführt werden.

Ansprechpartnerin ist Frau Ellinghoven, E-Mail: ra-anders@t-online.de

Anders u. Thomé Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Campus Fichtenhain 42, 47807 Krefeld

Fon 02151/55 75 0
Fax 02151/55 75 55

2. Lage des Plangebiets

Das Vorhabengebiet liegt zwischen Eschmarer und Mondorfer See. Im Südwesten grenzt der Mondorfer See an das Plangelände, nördlich befinden sich Abgrabungsflächen. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Mondorf (054051), Flur 2 und umfasst die Flurstücke 2, 5-6, 8-12, 15-17, 19, 20, 44, 46, 61-69, 80, 84 und 85.



Abb. 1: Vorhabenfläche, Quelle: Auftraggeber

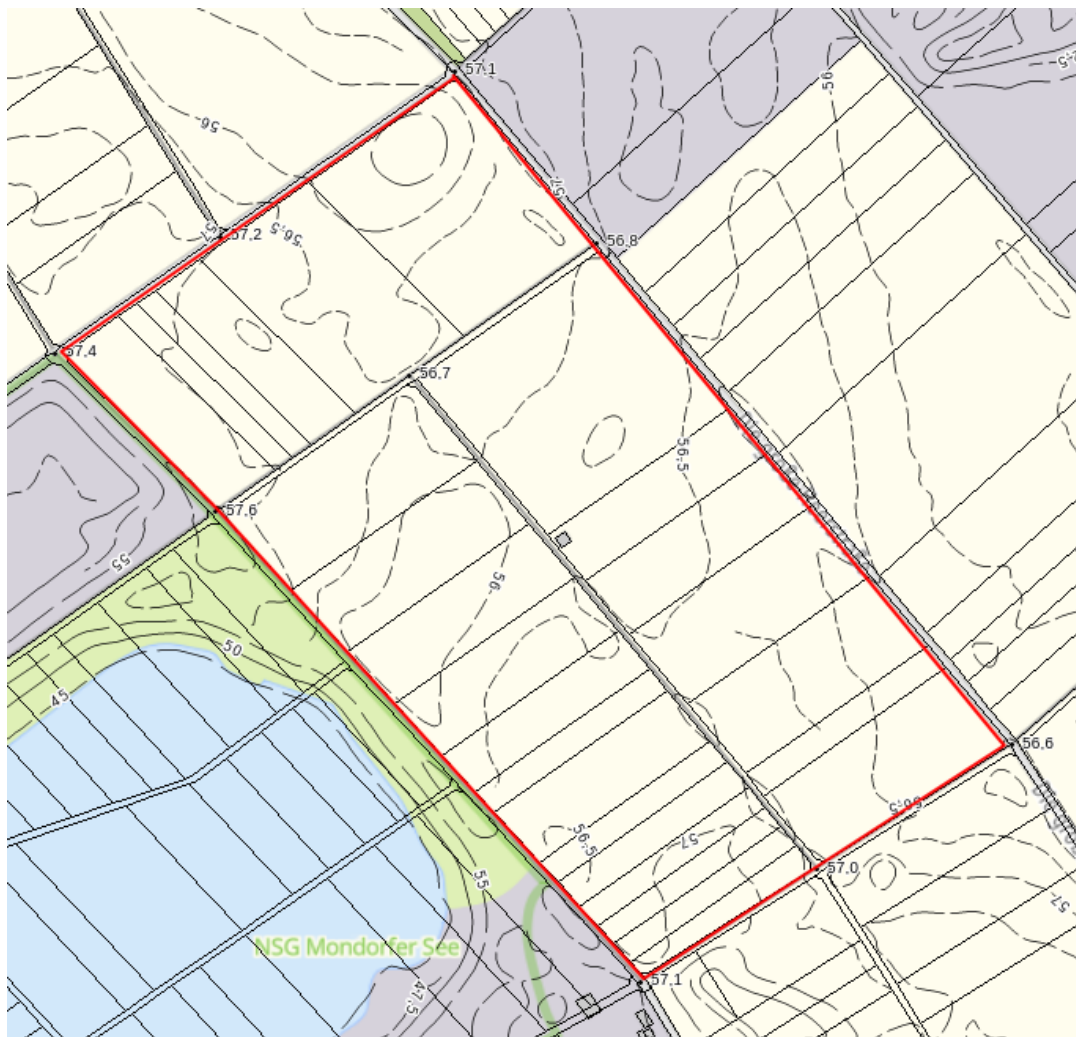


Abb. 2: AKLIS mit Gemarkung und Höhenlinien, Quelle: GEOportal.NRW

3. Geologischer und bodenkundlicher Hintergrund

Naturräumlich liegt die geplante Abgrabung im Bereich der Niederterrassen des Rheins nördlich der Sieg-Aue. Die Flusssysteme von Rhein und Sieg haben hier im Quartär auf dem sandigen und kiesigen Untergrund bis zu 2m mächtige Hochflutlehme abgelagert, die zu fruchtbaren Braunerden verwittert sind. Die natürliche Entwässerung hinterließ Rinnen und Senken, die deutlich auf den Reliefkarten des Geologischen Dienstes NRW zu erkennen sind. In der Nähe solcher ehemals Wasser führenden Rinnen wurden seit der Vorgeschichte bevorzugt Siedlungen angelegt und die fruchtbaren Böden landwirtschaftlich genutzt. Die geplante Abgrabungsfläche wird von einer solchen Rinne gequert (siehe Abb. 4).

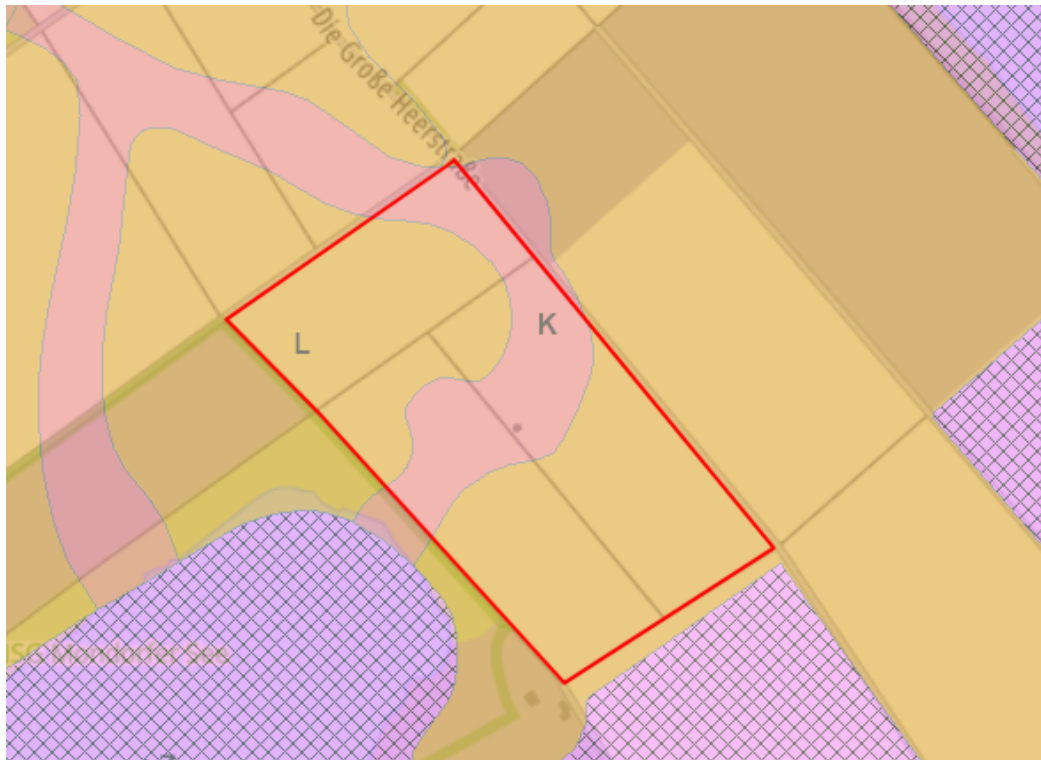


Abb. 3: Bodenkarte mit Lage des Plangebietes, Kartengrundlage:geol.Landesamt



Abb. 4: Geol. Karte 1:100.000, Quelle: geologisches Landesamt

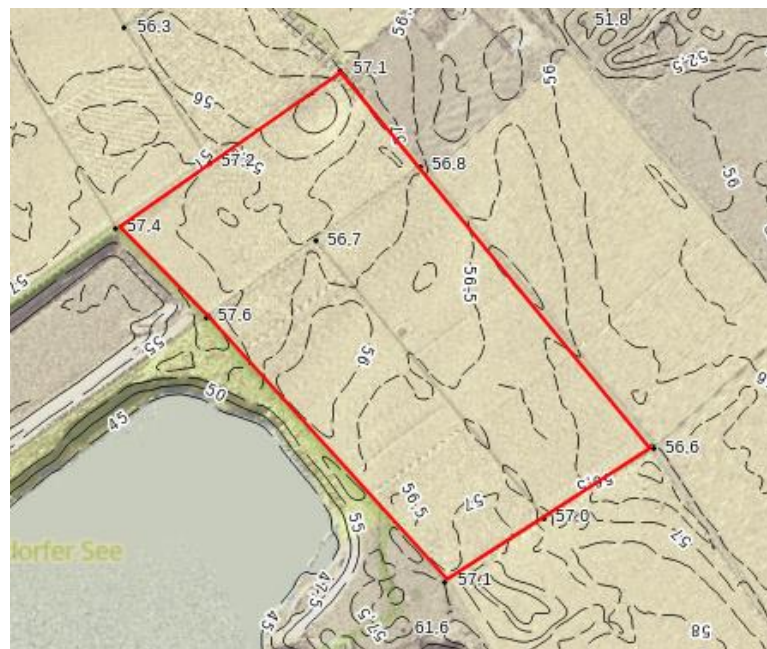


Abb. 5: Schummerungskarte und Höhenlinien mit Lage des Plangebietes, Kartengrundlage: GEOportal.NRW

Auf der Schummerungskarte ist im NO eine größere Materialentnahme zu erkennen. In der MatDat des LVR-ABR sind diverse Materialentnahmebereiche kartiert. Hier sind vor allem zwei große Entnahmebereiche im Süden und Westen des Plangebietes erwähnenswert. Wie groß hier die Störung der Fläche ist, muss durch Probeschnitte am Rand der Materialentnahmegruben und durch Geosondagen geklärt werden.

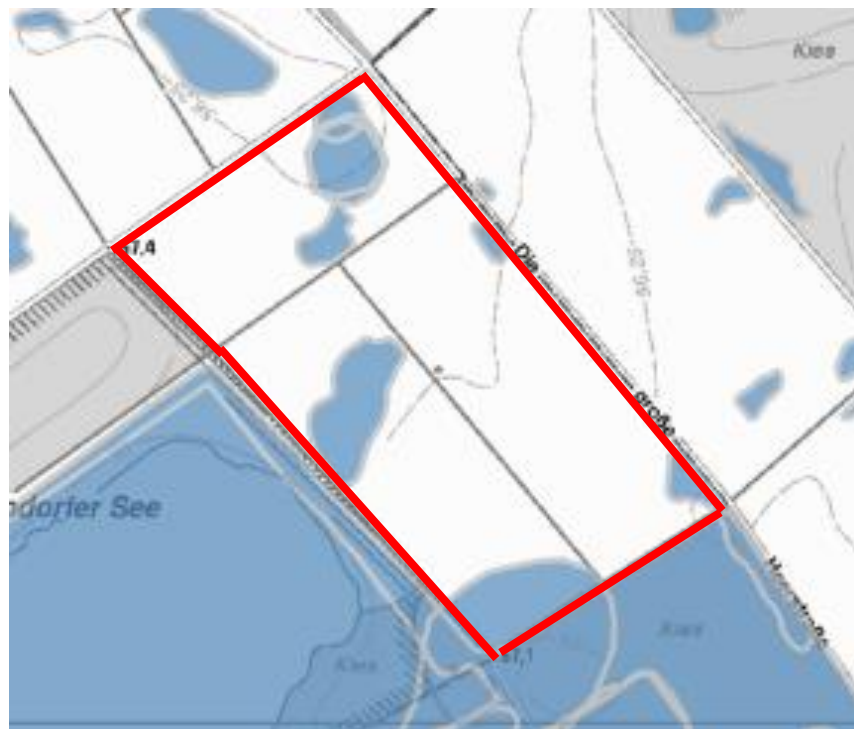


Abb. 6: Auszug MatDat, blau dargestellt: Entnahmebereiche, Quelle: BODEON

4. Archivlage/ bereits erfolgte Untersuchungen

Im Nahbereich des Vorhabensgebietes sind eine Vielzahl von Altfundstellen bekannt. Sie liegen innerhalb des „Archäologischen Siedlungsraumes Niederkassel“. Dieser ist als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich im Landesentwicklungsplan bewertet und kartografisch erfasst worden.



Abb. 7: Plangebiet im Bereich braun schraffiert, Quelle: LVR Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln

Im Aktivitätenverzeichnis BODEON des LVR-ABR zeigt sich, dass die Aktivitäten lokal gebündelt sind. Diese betreffen vor allem den Bereich südwestlich des Eschmarer Sees, wo im Vorfeld der Abbauerweiterung der Firma Eska diverse Untersuchungen durchgeführt wurden.

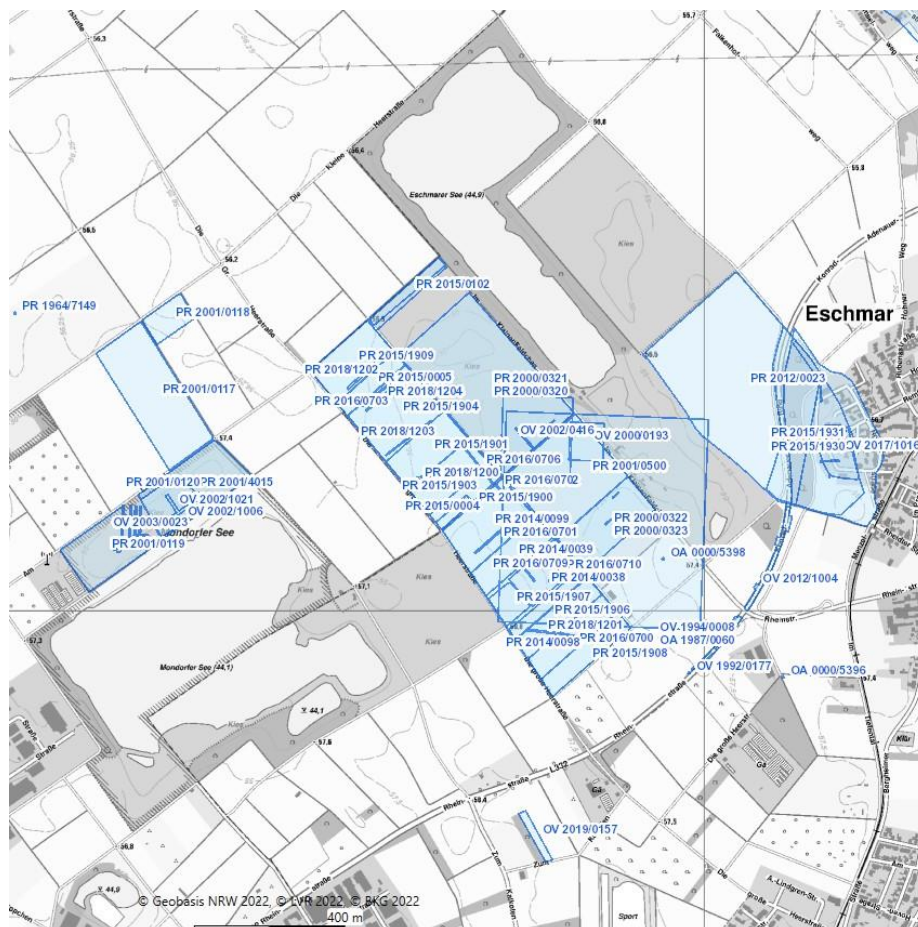


Abb. 8: Aktivitätenverzeichnis BODEON

Auf dem Plangbiet selbst wurden bislang keine Untersuchungen durchgeführt.

Untersuchungen im Nahbereich des Plangeländes:

- PR 2016/0703 Sondageschnitt mit Pfostengruben und Erdwerk (Latenezeit/Urgeschichte)
- PR 2015/1903 Prospektion, Dungschleier Mittelalter bis Neuzeit
- PR 2015/1900

Erweiterung Abgrabung ESKA / am Eschmarer See

Übergeordnete Aktivitätsnummer

Begehungen PR 2015/1901 bis /1909: Die Kartierung der mittelalterlichen Funde zeigt, dass diese über einen Großteil der Fläche streuen; in Kombination mit den wenigen frühmittelalterlichen Keramikfunden lässt sich eine auffällige Konzentration in der Mitte des Projektareals im Bereich der Teilfläche PR 2015/1905 erkennen, die Hinweise auf direkte Siedlungsaktivitäten liefern könnte. Eine leicht erhöhte Funddichte mittelalterlicher Keramik ist auch im Südosten zu erkennen. Auch in diesem Bereich wurden vereinzelt frühmittelalterliche Artefakte aufgelesen. Die Kartierung der vorgeschichtlichen Funde zeigt, dass für die Nordwesthälfte des Areals eine gewisse Konzentration von früheisenzeitlichen bzw. metallzeitlichen Artefakten vorliegt. Es wurden hier insgesamt elf vorgeschichtliche Keramikfragmente aufgelesen; im Südosten der Projektfläche fanden sich zudem zwei Steinartefakte (ein Beilbruchstück, ein Silexabschlag) sowie eine Keramik vorgeschichtlicher Machart.

Sondagen: PR 2016/0700 ohne Befund; PR 2016/0701 eine Grube (Schlitzgrube/Schwarzerderrelikt) unbekannter Zeitstellung; PR 2016/0702 ohne Befund; PR 2016/0703 eine Pfostengrube, die vorgeschichtlich datiert werden kann, sowie eine Grube, die zeitlich in Latène C/D einzuordnen ist; PR 2016/0705 zwei Schwarzerderrelikte / Gruben unbekannter Zeitstellung; PR 2016/0706 zwei Pfostengruben und vier Gruben unbekannter Zeitstellung; PR 2016/0707 ohne Befund; PR 2016/0709 eine Pfostengruben und eine Grube / Schwarzerderrelikt unbekannter Zeitstellung; PR 2016/0710 zwei Gruben unbekannter Zeitstellung.

- PR 2018/1203 Prospektion, Sondage, Gruben, Neolithikum bis Metallzeit
- PR 2001/4015 Prospektion, Einzelfundeinmessung
- OV 2002/1021 Grabung, bandkeramische Siedlung
- OV 2002/1006 Grabung, Siedlung der späten LBK/SBK

Auf dem Tranchot-Plan (siehe Abb. 9) ist das Gelände als ackerwirtschaftlich genutzte Fläche ausgewiesen. Das Plangebiet wird zentral von einem Nord-Süd orientierten Weg gequert.

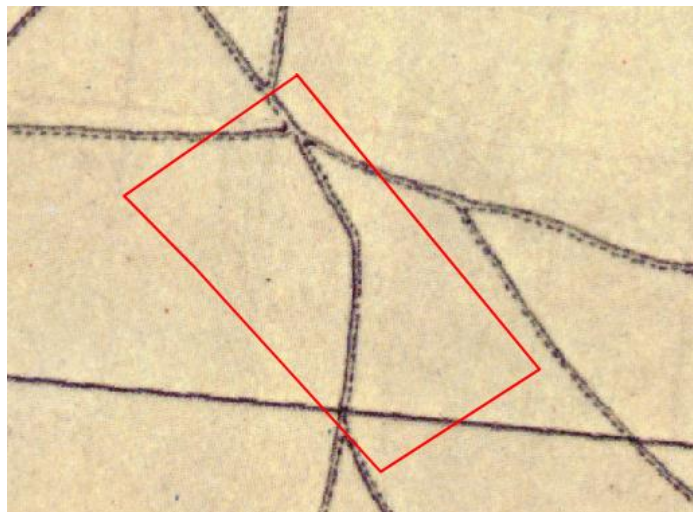


Abb. 9: Tranchot-Plan, Quelle: GEOportal.NRW

In der preussischen Uraufnahme ist diese Wegführung ebenfalls noch verzeichnet. Hinzu kommt hier ein weiterer Weg im Osten.

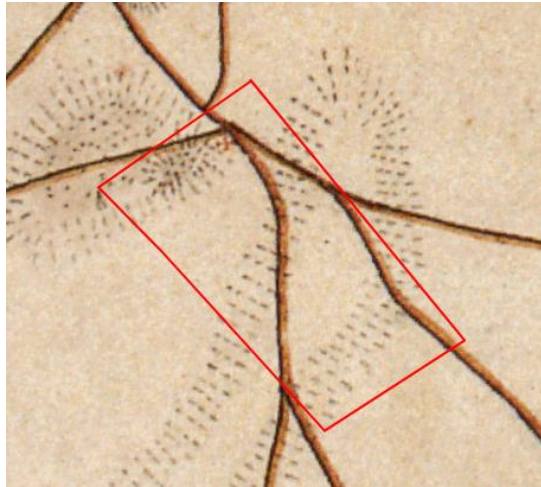


Abb. 10: Uraufnahme (1836-1850), Quelle: GEOportal.NRW

Auch in der Neuaufnahme von 1891-1912 entspricht der Wegeverlauf den vorherigen Kartierungen.



Abb. 11: Neuaufnahme (1891-1912), Quelle: GEOportal.NRW

5. Vorgehensweise/ Ziel der Maßnahme

5.1. Vorbemerkung

Die archäologische Maßnahme wird von einem Wissenschaftler geleitet werden, der Erfahrung in neolithischer bis neuzeitlicher Siedlungsarchäologie im Rheinland nachweisen kann.

Alle auszuführenden archäologischen Arbeiten müssen, soweit nicht ausdrücklich in den Nebenbestimmungen der Grabungsgenehmigung nach § 15 DSchG NW anders geregelt, gemäß den Prospektions- und Grabungsrichtlinien für drittfinanzierte Maßnahmen im Rheinland des LVR-Amt

für Bodendenkmalpflege

http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/denkmalenschutz_prakt_bodendenkmalpflege/grabungsrichtlinien.htm

durchgeführt werden.

5.2. Tätigkeiten im Gelände

Um das archäologische Potential der Fläche beurteilen zu können soll eine qualifizierte archäologische Prospektionsmaßnahme im Plangebiet durchgeführt werden. Zu klären ist, ob sich Befundkonzentrationen lokalisieren und abgrenzen lassen. Der Rahmen einer qualifizierten Prospektion sieht hierzu geologische Sondagen (1), eine Begehung (2) und archäologische Sondagen (3) vor. Der Ablauf erfolgt aufgrund einer logischen Reihenfolge.

5.2.1 Anlage geologischer Sondagen, Klärung des Bodenaufbaus

Durch die Anlage der Sondagen soll geklärt werden, ob ein rezenter Bodenauftrag vorliegt. Ist dies der Fall, muss geklärt werden, woher die Funde stammen. Weiterhin wird durch die Anlage der Geosondagen geklärt, ob eine Erosion des Geländes vorliegt. Hier ergeben sich Hinweise auf die mögliche Erhaltung der vermuteten Befunde. Stellen sich durch die bodenkundliche Untersuchung Bereiche heraus, die aufgrund von Bodenüberdeckungen, Störungen oder Akkumulationen für eine Oberflächenbegehung zur Einschätzung des archäologischen Potentials nicht geeignet sind, müssen diese Areale mit Sondagen untersucht werden, die mindestens 10 % des betroffenen Areals abdecken.

Es sind zunächst 18 Geosondagen in einem 100-m-Raster geplant. Sollten erhebliche Abweichungen im Bodenaufbau vorliegen, wird das Raster im Bedarfsfall verdichtet.

Die Sondagen werden mit einem Minibagger durchgeführt und von einem anerkannten Geoarchäologen begutachtet.

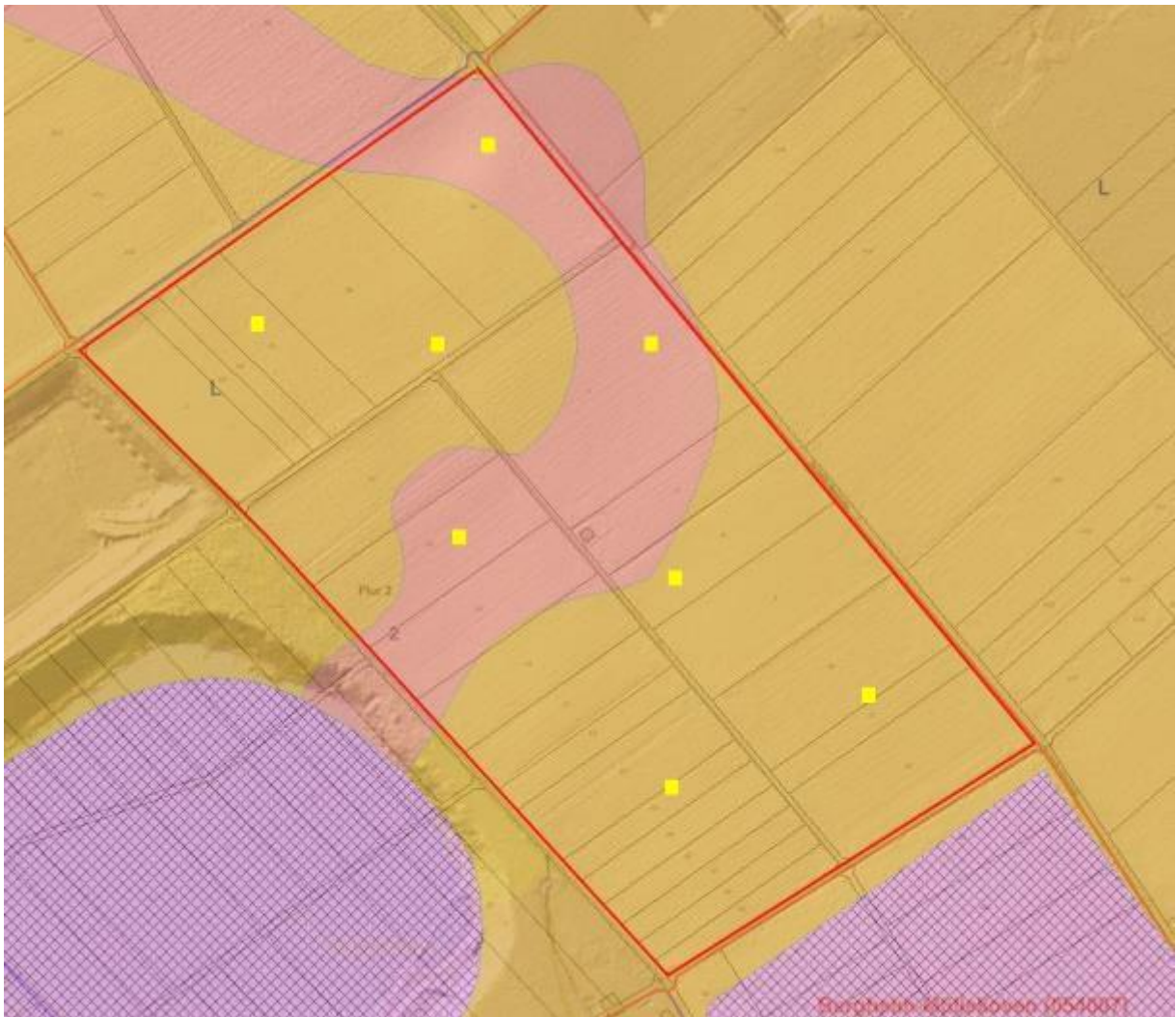


Abb. 12: geplante Geosondagen

5.2.2 Begehung

Durch die Begehung und das Einmessen der Oberflächenfunde lassen sich Fundkonzentrationen bilden. Sie dienen der Ermittlung von Konfliktbereichen und bilden die Grundlage für die Platzierung der archäologischen Sondagen. Sollten keine Oberflächenfunde angetroffen werden, werden gemäß den Nebenbestimmungen der Grabungserlaubnis im fundfreien Raum auf mindestens 1,5 % der Fläche Sondagen angelegt, die dem Auffinden archäologischer Befunde dienen. Die Begehungen werden ausschließlich auf gut abgeregneten Flächen durchgeführt.

5.2.3 Anlage von archäologischen Sondagen

Sie dienen der Ermittlung von Fundplätzen, deren Ausdehnung, Erhaltung und Zeitstellung. Werden keine Oberflächenfunde angetroffen, wird auf mindestens 1,5 % der Fläche sondiert.

Bei Fundkonzentrationen an der Oberfläche werden in Absprache mit dem Fachamt Sondagen zur Eingrenzung der Fundplätze festgelegt.

5.3. Arbeitssicherheit

Die archäologischen Arbeiten werden unter Beachtung der Empfehlungen der Unfallkasse NRW zur „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei archäologischen Ausgrabungen“, Düsseldorf 2005 durchgeführt: http://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/Sonderschriften/S_25-archaeologischen_Ausgrabungen.pdf

5.4. Grabungsausstattung

Neben Bauwagen und/oder Container sowie Toiletten gehört zur Ausstattung die zur ordnungsgemäßen Durchführung der archäologischen Außen- und Innenarbeiten erforderliche grabungstechnische, fotografische, zeichnerische, vermessungstechnische sowie die entsprechende EDV-Ausrüstung; ebenso die übliche Grabungsstellenausrüstung, wie z.B. Metallsuchgerät, Pürckhauer, Abdeckfolien, kleine Grabungszelte, Holzbohlen usw.

6. Zeitraum

Der Beginn der Arbeiten steht noch nicht fest.

7. Auswertung und Berichterstattung

7.1. Grabungsdokumentation

Die archäologische Dokumentation wird lt. Vorgaben durch das LVR-ABR in deutscher Sprache im „Stellensystem“ nach den o.g. Richtlinien durchgeführt werden.

7.2. Vermessung

Sämtliche Arbeitsflächen und Befunde werden im Gauß-Krüger-System dreidimensional mit einer Trimble R8s eingemessen werden.

7.3. Naturwissenschaftliche Datierungen und Untersuchungen

sind in Abstimmung mit dem LVR-ABR vorzunehmen. Die Beauftragung der erforderlichen Untersuchungen und die Abrechnung gemäß der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Preisliste

erfolgt durch die archäologische Fachfirma.

8. Aufarbeitung im Innendienst

Zur Aufarbeitung gehören alle im Rahmen der Fundbearbeitung und Dokumentationsaufarbeitung im Innendienst zu erbringenden Leistungen gemäß den o.g. Richtlinien. Dazu gehören u.a. die Fundbearbeitung (Säuberung, Beschriftung, Auflistung und Bestimmung der Funde), die Digitalisierung der Zeichnungen und die Erstellung von Planunterlagen, Befundkatalog, div. Listen sowie der Erstellung des Abschlussberichtes.

8.1. Dokumentationsabgabe

Übergabe der vollständigen Unterlagen spätestens zu dem in der Mitteilung zum Grabungsende an die Obere Denkmalbehörde festgelegten Termin:

8.1.1. an den Auftraggeber und die Untere Denkmalbehörde: je einen Abschlussbericht

8.1.2. an das LVR-ABR: zwei Ausfertigungen des Abschlussberichtes sowie die vollständigen Dokumentationsunterlagen im Original.

8.2. Fundübergabe

Die Funde werden direkt an das jeweilige Magazin mit den Unterlagen gemäß den o.g. Richtlinien überstellt.

9. Fachaufsicht und Leistungskontrolle

Das LVR-ABR hat bezüglich des Konzeptes für die archäologischen Maßnahmen ein Weisungsrecht und vor Ort bei der Durchführung der Maßnahmen die Fachaufsicht. Dies umfasst insbesondere die Kontrolle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistungspflichten des AN gegenüber dem AG.

10. Personaleinsatz

Das eingesetzte Personal erfüllt die Qualifikationsvoraussetzungen der unten aufgeführten Vergütungsgruppen. Der/die wissenschaftliche Grabungsleiter(in) wird dem LVR-ABR vor Beginn schriftlich mitgeteilt werden und bedarf der Zustimmung. Er/sie soll auf der Grabung ständig anwesend sein. Urlaubs- und Krankheitsvertretungen etc. sind dem LVR-ABR anzuzeigen.

Vergütungsgruppen für das Grabungspersonal:

- I - Grabungsleitung durch archäologische/n Fachwissenschaftler/in mit Qualifikation gemäß o. g. Richtlinien Punkt 5.2.1.
- II - Grabungstechniker/in mit Qualifikation gemäß o. g. Richtlinien Punkt 5.2.1.
Diplomausgrabungsingenieur/in bzw. BA- oder MA-Abschluss in Grabungstechnik
- Vermessungstechniker
- Archäologische Fachwissenschaftler mit BA-, MA- oder vergleichbarem Abschluss
- III - Grabungszeichner und Grabungsarbeiter mit mehrjähriger Erfahrung auf archäologischen Ausgrabungen
- Fachstudenten mit mehrmonatiger Grabungserfahrung
- IV - Grabungshelfer, unqualifiziert, Studenten ohne mehrmonatige Grabungserfahrung

Darüber hinaus werden die bodenkundlichen Untersuchungen von einem im Rheinland anerkannten Fachwissenschaftler durchgeführt.

Die Zusammensetzung und Stärke des Grabungsteams wird in Abhängigkeit von der archäologischen Befundsituation und dem Umfang der Untersuchung festgelegt. Das Grabungspersonal soll entsprechend dem Arbeitsanfall sinnvoll eingesetzt werden. Änderungen während der Maßnahme erfolgen nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Die Außendienstarbeiten werden von Niko Bause M.A. geleitet. Es wird ausschließlich erfahrenes archäologisches Fachpersonal zum Einsatz kommen.

Anders u. Thomé Rechtsanwalts-GmbH Campus Fichtenhain 47807 Krefeld

Per beA
Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
Herrn Heiko Krause
Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln

25.06.2024
16/10/el

**Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (NR);
Stellungnahme zum 2. Planentwurf**

Sehr geehrter Herr Krause,

in der vorbezeichneten Angelegenheit vertreten wir die rechtlichen Interessen der Firma ESKA GmbH, Belgische Allee 50, 53842 Troisdorf, anwaltlich. Eine auf uns lautende Vollmacht der Firma ESKA GmbH haben wir Ihrem Hause bereits mit Schreiben vom 02.11.2020 vorgelegt.

Namens und im Auftrag unserer Mandantin nehmen wir hiermit zu dem 2. Planentwurf des Teilplans NR Stellung. **Die Stellungnahme enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unserer Mandantin. Die entsprechenden Daten haben wir mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet und bitten Sie, diese Daten vertraulich zu behandeln.**

■ Rechtsanwalt

Dieter R. Anders

■ Dipl.-Verwaltungswirtin

Gabriele Ellinghoven

■ Campus Fichtenhain 42
47807 Krefeld

■ Fon 0 21 51-55 75 0
Fax 0 21 51-55 75 55

■ ra-anders @t-online.de
www.ra-anders.de

■ Commerzbank Köln
BLZ 370 400 44
Konto-Nr. 189 00 11
IBAN:
DE09 3704 0044
0189001100
BIC: COBADEFF370

■ Sitz: Krefeld
AG Krefeld HRB 3756

■ Geschäftsführer:
Dieter R. Anders

■ USt-IdNr.
DE 120147106

1. Zum Verfahren

Die Offenlage des 2. Planentwurfs leidet an gravierenden Verfahrensfehlern, die – sofern sie nicht behoben werden - die Unwirksamkeit des Teilplans NR zur Folge hätten. Die Verfahrensfehler resultieren zum einen daraus, dass die Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung gemäß § 9 Abs. 2 und 3 ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW einschränkende Zusätze enthält, die sowohl die Öffentlichkeit als auch die am Verfahren beteiligten Kommunen dahingehend beeinflussen sollen, entweder gar nicht mehr oder zumindest nur noch eingeschränkt zu dem 2. Planentwurf Stellung zu nehmen. Zum anderen erweist sich die eingeräumte Stellungnahmefrist angesichts des Umfangs der Planunterlagen als unzumutbar kurz.

Im Einzelnen:

1.1 Zur Bekanntmachung

Mit der Pflicht zur Bekanntmachung wird nach der auf § 9 Abs. 2 ROG übertragbaren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB der Zweck verfolgt, die Beteiligungsberechtigten zu ermuntern, zur Planung Stellung zu nehmen, also einen Beitrag zur Planung zu leisten (Anstoßfunktion).

Vgl. BVerwG, Urteil vom 26.05.1978,
Az.: IV C 9.77, BVerwGE 55, 369 ff. [376];
BVerwG, Urteil vom 29.01.2009,
Az.: 4 C 16/07, NVwZ 2009, 1103 ff., TA 34;
BVerwG, Beschluss vom 29.06.2017,
Az.: 4 BN 37/16, ZfBR 2017, 796 ff., TA 2;
Kment, ROG, Kommentar, 1. Aufl. [2019],
§ 9 Rdn. 60 m. w. N.

Die Bekanntmachung muss daher geeignet sein, dem Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung an der Planung "durch Anregung bewusst zu machen und dadurch Öffentlichkeit herzustellen".

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.09.2008,
Az.: 4 BN 22/08, ZfBR 2008, 806 f.

Die Beteiligungsberechtigten sollen dazu bewegt werden, sich am Ort der Auslegung des Planentwurfs zu den angegebenen Zeiten über die Planungsabsichten zu informieren und ggf. mit Anregungen und Bedenken zur Planung beizutragen.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.09.2008, a. a. O.

Diese Anstoßfunktion wird verfehlt, wenn die öffentliche Bekanntmachung Zusätze oder Einschränkungen enthält, die geeignet sein könnten, auch nur einzelne an der Planung interessierte Bürger von der Erhebung von Stellungnahmen abzuhalten.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.01.1997,
Az.: 4 BN 39.96, ZfBR 1997, 213 f.;
BVerwG, Beschluss vom 27.05.2013,
Az.: 4 BN 28.13, ZfBR 2013, 580, TA 7;
OVG Schleswig, Urteil vom 20.01.2015,
Az.: 1 KN 6/13, NordÖR 2015, 261, TA 53;
OVG Magdeburg, Urteil vom 21.10.2015,
Az.: 2 K 19/14, Juris, TA 46.

So liegt der Fall hier. In der am 13.05.2024 im Amtsblatt Nr. 19 für den Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Bekanntmachung wird seitens der Regionalplanungsbehörde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzepts die "Grundlagenermittlung" weitestgehend abgeschlossen sei. Die Meldung von Abgrabungsinteressen sei (deshalb) in der zweiten öffentlichen Auslegung nicht (mehr) möglich. Außerdem könnten seitens der Kommunen keine sonstigen Ausschlussbelange mehr geltend gemacht werden. Dies betreffe die Meldung des Verzichts auf den Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen, die Meldung entgegenstehender Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie die Meldung einer besonders erheblichen räumlichen Vorprägung.

Dieser Zusatz kann nur als Einschränkung des Umfangs der berücksichtigungsfähigen Bedenken und Anregungen verstanden werden. Er zielt darauf ab, die Öffentlichkeit und die beteiligten Kommunen dahingehend zu beeinflussen, entweder gar nicht mehr oder zumindest nur noch eingeschränkt zu dem 2. Planentwurf Stellung zu nehmen mit dem Ziel, das Planungsverfahren trotz der durch die erst nach der Offenlage des 1. Planentwurfs erfolgten gravierenden Änderungen des gesamträumlichen Planungskonzepts erzeugten erstmaligen und zusätzlichen Betroffenheiten im Eilverfahren zu Ende zu bringen, ohne die im 2. Planentwurf vorgesehenen BSAB-Darstellungen nochmals anpassen zu müssen. Das ist mit den Anforde-

rungen an eine wirksame Konzentrationszonenplanung nicht vereinbar, da sich die im Rahmen der Offenlage des 1. Planentwurfs gemeldeten Abgrabungsinteressen im Wesentlichen an dem ursprünglichen Planungskonzept der Regionalplanungsbehörde orientierten. Da dieses den nunmehr geplanten generellen Ausschluss von Abgrabungserweiterungen im Tagebauvorfeld sowie die Einschränkung von Abgrabungserweiterungen sowie den Ausschluss von Neuaufschlüssen im Bereich von durch den Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommunen in der jetzigen Gestalt noch nicht vorsah, bestand für die betroffenen Unternehmen im Rahmen der Offenlage des 1. Planentwurfs keine Veranlassung, Abgrabungsinteressen für andere Standorte anzumelden. Das hat sich durch die nunmehr kreierten zusätzlichen Tabuzonen und Ausschlussbelange geändert. Insbesondere Abgrabungsunternehmen, die bislang lediglich im Tagebauvorfeld tätig waren und die häufig lediglich über eine zeitlich auf wenige Jahre befristete bergrechtliche Hauptbetriebsplanzulassung für einen einzigen Standort verfügen, wird durch die neu kreierte Tabuzone "Lage im Braunkohlenplangebiet" die Existenzgrundlage entzogen, da sie aufgrund der geplanten Restriktionen in Ziel 6 der textlichen Festsetzungen auch nicht von den zur Vermeidung von Härtefällen vorgesehenen Erweiterungsklauseln profitieren können. Diesen Unternehmen die Möglichkeit zu nehmen, jetzt zur Existenzsicherung ihrer Unternehmen Abgrabungsinteressen für Alternativstandorte "nachzumelden", käme einem totalen Abwägungsausfall gleich. Entsprechendes gilt für Unternehmen, die von der durch den neu kreierten Ausschlussbelang "Lage in einer durch den Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommune" betroffen sind und deren angemeldete Abgrabungserweiterungen deshalb im 2. Planentwurf – anders als noch im 1. Planentwurf – gar nicht mehr oder nur noch zu einem Bruchteil für eine BSAB-Darstellung vorgesehen werden sollen. Auch diesen Unternehmen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Interessen erneut vollumfänglich in das Verfahren einzubringen und ggf. alternative Abgrabungsinteressensbereiche zu benennen. Dies ist im Hinblick auf die gravierenden Änderungen des Planungskonzepts zwingende Voraussetzung einer abschließend abgewogenen schlüssigen Planung und muss deshalb Gegenstand der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung sein.

Vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 20.01.2015,
Az.: 1 KN 6/13, ZUR 2015, 498 ff. [499].

Der oben genannte Zusatz ist dazu geeignet, die gesetzlich vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung zu beschränken und würde, sofern der Fehler nicht korrigiert würde, zur Unwirksamkeit des Teilplans NR führen.

Vgl. OVG Schleswig, a. a. O.;
BVerwG, Beschluss vom 11.04.1978,
Az.: 4 B 37.78, Juris, TA 2 m. w. N.

1.2 Zur Stellungnahmefrist

Nach § 9 Abs. 2 ROG muss die Frist, innerhalb derer Stellungnahmen zu dem Planentwurf abgegeben werden können, "angemessen" sein und mindestens der Auslegungsfrist entsprechen. In der einschlägigen Kommentarliteratur wird allerdings zu recht darauf hingewiesen, dass es wenig sinnvoll ist, die Stellungnahme- und die Auslegungsfrist gleichzeitig enden zu lassen, da nach Einsichtnahme in die ausliegenden Unterlagen für das Abfassen einer (substanzhaltigen) Stellungnahme im Regelfall eine gewisse Zeit benötigt wird, die auch denen zugestanden werden muss, die von ihrem Einsichtsrecht erst gegen Ende der Auslegungsfrist Gebrauch machen (können).

Vgl. beispielsweise Kment, ROG, Kommentar, 1. Aufl. [2019],
§ 9 Rdn. 63.

Deshalb entspricht es der gängigen Praxis, die Stellungnahmefrist länger laufen zu lassen als die Dauer der Auslegung.

Vgl. Kment, a. a. O., § 9 Rd, 63 m. w. N.

Von dieser gängigen Praxis ist Ihr Haus bereits im Zuge der Offenlage des 1. Planentwurfs abgewichen und hat die Stellungnahmefrist und die Auslegungsfrist gleichzeitig enden lassen. Wenigstens wurde aber der besonderen Komplexität der Planung dadurch Rechnung getragen, dass die Auslegungsfrist auf zwei Monate festgelegt wurde.

Dieser Zeitraum ist auch im Minimum erforderlich, um zu dem nunmehr offengelegten 2. Planentwurf eine substanzhaltige Stellungnahme abzugeben.

Zwar eröffnet § 9 Abs. 3 Satz 2 ROG die Möglichkeit, bei einer nachträglichen Änderung des Planentwurfs die Auslegungs- und Stellungnahmefrist angemessen zu verkürzen. Der Vorbehalt der Angemessenheit gebietet es aber, die Dauer der verkürz-

ten Fristen nach dem Umfang der Änderungen und dem daraus resultierenden Zeitbedarf für Einsicht und Stellungnahme zu bemessen.

Vgl. Kment, a. a. O., § 9 Rdn. 82.

Im vorliegenden Fall hat das gesamträumliche Planungskonzept nach der Offenlage des 1. Planentwurfs gravierende Änderungen erfahren, die die Grundzüge der Planung berühren und infolge derer der 2. Planentwurf sowohl hinsichtlich der textlichen als auch der geplanten zeichnerischen Festsetzungen erheblich gegenüber dem 1. Planentwurf modifiziert wurden. Aufgrund des Umfangs der offengelegten Planunterlagen sowie der besonderen Komplexität der Planung halten wir daher eine Verkürzung der Stellungnahmefrist auf 1 Monat für unangemessen.

Das gilt zumal, als sich Regionalplanungsbehörde und Regionalrat seit dem Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs **3 ½ Jahre Zeit** gelassen haben, um die eingegangenen Stellungnahmen aus der 1. Offenlage auszuwerten, das gesamträumliche Planungskonzept völlig zu überarbeiten und auf dessen Basis die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen grundlegend zu ändern. Denn wer sich selbst ausreichend Zeit zur Meinungsbildung einräumt, sollte dies auch der Öffentlichkeit und den berührten öffentlichen Stellen für ihre Stellungnahmen zugestehen.

So auch Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel,
ROG, 2. Aufl. [2018], § 9 Rdn. 55.

Dafür reicht eine Stellungnahmefrist von lediglich 1 Monat nicht aus, auch wenn Ihr Haus die im Verfahren beteiligten Abgrabungsunternehmen bereits mit E-Mail vom 13.10.2023 über den Grundsatzbeschluss des Regionalrats vom 18.08.2023 zu dem diesem von der Regionalplanungsbehörde vorgelegten "aktualisierten" gesamträumlichen Planungskonzept, Stand: Juli 2023, informiert und auf mögliche Konsequenzen der Anpassung des Planungskonzepts hingewiesen hat. Denn das Planungskonzept wurde vor der Offenlage des 2. Planentwurfs noch mehrfach, zuletzt am 08.05.2024, modifiziert. Eine Überarbeitung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen lag zum fraglichen Zeitpunkt ebenfalls noch nicht vor, sodass die Informations-Mail Ihres Hauses vom 13.10.2023 keinen zureichenden Grund für eine Verkürzung der Stellungnahmefrist im Rahmen der Offenlage des 2. Planentwurfs liefert.

2. Zum Planentwurf

Plansatz 2.3. Ziel 3 des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs erfüllt nicht die rechtlichen Anforderungen, die an eine raumordnerische Steuerungsplanung gestellt werden.

2.1 Verstoß gegen höherrangiges Landesplanungsrecht

Die Konzentrationszonenplanung des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs erfüllt nicht die landesplanerischen Vorgaben für die Sicherung der Rohstoffversorgung. Diese verpflichten den Regionalrat dazu, die abbauwürdigen Lagerstätten nach Quantität und Qualität zu ermitteln und auf der Grundlage dieser Ermittlung BSAB in Gestalt von Vorranggebieten oder Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten im Regionalplan darzustellen und Reservegebiete für die langfristige Rohstoffversorgung in die Erläuterungen zum Regionalplan aufzunehmen. Dies ist im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs nicht in der gebotenen Weise geschehen.

2.1.1 Vom Regionalplangeber zu beachtende konzeptionelle Vorgaben des LEP NRW und des allgemeinen Abwägungsgebots

Der Träger der Regionalplanung hat bei der Steuerung von Vorhaben der Rohstoffgewinnung folgende konzeptionelle Vorgaben des LEP NRW zu beachten:

Nach Plansatz 9.1-1 des LEP NRW sind bei allen räumlichen Planungen ausdrücklich die Ortsgebundenheit, Begrenztheit und mangelnde Regenerierbarkeit der Lagerstätten sowie die Qualität und Quantität sowie die Seltenheit eines Rohstoffvorkommens zu berücksichtigen. Erst bei ausreichender Kenntnis der abbauwürdigen Lagerstätten oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (z. B. der Massenrohstoffe wie Kies und Sand, Kalkstein) lassen sich Bedeutung, Schutzwürdigkeit und Notwendigkeit ihrer landesplanerischen Sicherung angemessen beurteilen. Dies verdeutlichen auch die Erläuterungen zu Plansatz 9.2-1 des LEP NRW, in denen es unter anderem heißt:

Für eine angemessene planerische Sicherung ist die Kenntnis der heimischen Rohstoffpotenziale unerlässlich. Dem dienen die vorhandenen geologischen Kartenwerke und Datensammlungen sowie insbesondere die Landesrohstoffkarte der für Geologie zuständigen Fachbehörde als wesentliche Planungsgrundlage. Die Landesrohstoffkarte vermittelt die notwendigen Informationen, um be-

deutsame Lagerstätten zu identifizieren, damit sie in allen planerischen Abwägungsprozessen berücksichtigt werden können. Die Festlegung von BSAB für die Rohstoffsicherung soll flächensparend möglichst in den Gebieten vorgenommen werden, die in der Landesrohstoffkarte mit vergleichsweise höheren Rohstoffmächtigkeiten ausgewiesen sind. Gleichfalls sollen die Qualitäten berücksichtigt werden.

Das im LEP NRW niedergelegte Konzept verlangt, dass die abbauwürdigen Lagerstätten zunächst – in einem 1. Schritt – nach räumlicher Verbreitung, Qualität und Quantität insgesamt erfasst werden. Der darauffolgende 2. Schritt besteht darin, aus diesen Lagerstätten die geeignetsten auszuwählen und im Regionalplan als BSAB darzustellen.

Die BSAB sind dabei so auszuwählen, dass ihre Inanspruchnahme die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nicht energetischen Rohstoffen für 20 Jahre bei Lockergesteinen und 35 Jahren bei Festgesteinen sichert (Plansatz 9.2-2 des LEP NRW). Insoweit handelt es sich um eine quantitative Vorgabe, deren Verfehlen die Fehlerhaftigkeit des Plans zur Folge hat.

Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13.06.2007,
Az.: 12 LC 36/07, ZfBR 2007, 689 ff.,
hier zitiert nach Juris, TA 49 f.

Diese vom Regionalrat zu beachtenden konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW konkretisieren das nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für Konzentrationsfestlegungen geltende allgemeine Abwägungsgebot, das an die Rechtfertigung der mit der Verbotswirkung von Konzentrationsfestlegungen für die Grundeigentümer der außerhalb der Vorranggebiete liegenden Grundstücke einhergehenden Folgen besondere Anforderungen stellt.

Vgl. statt vieler nur BVerwG, Urteil vom 13.03.2003,
Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064 ff. [1065 f.];
BVerwG, Urteil vom 13.03.2003,
Az.: 4 C 3.02, ZfBR 2003, 469 ff.

Das Abwägungsgebot verlangt unter anderem, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, was eine entsprechende Ermittlung der planungsrelevanten Tatsachen erfordert.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.1969,
Az.: IV C 105.66, BRS 22 Nr. 4;

BVerwG, Beschluss vom 16.02.2001,
Az.: 4 BN 55/00, BRS 64 Nr. 221.

Diese landesplanerischen Vorgaben werden im Rahmen des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs grob missachtet.

Im Einzelnen:

2.1.1.1 Ermittlungsdefizite in Bezug auf die nicht energetischen Rohstoffe, die Lagerstättenquantitäten und -qualitäten

An einer den konzeptionellen Maßgaben des LEP NRW entsprechenden Ermittlung aller abbauwürdigen Lagerstätten im Regierungsbezirk Köln fehlt es vorliegend, da die Darstellung der BSAB seitens des Plangebers erklärtermaßen allein aufgrund der Anmeldung von Abgrabungsinteressen durch Unternehmen der Rohstoffindustrie sowie durch Kommunen erfolgte, nicht aber auf der Grundlage der vom LEP NRW geforderten Ermittlung aller abbauwürdigen Lagerstätten. Zwar wurde ausweislich der Planunterlagen beigefügten Erläuterungskarte 2 augenscheinlich festgestellt, wo im Regierungsbezirk Köln die Rohstoffgruppen Kies/Kiessand, Ton/Schluff und präquartäre Kiese und Sande vorkommen. Darüber hinaus soll die Erläuterungskarte 3 die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibende Potenzialfläche darstellen. In dieser Karte sind allerdings selbst die auf Erkelenzer Stadtgebiet bereits abgebauten Flächen des Tagebaus Garzweiler als Potenzialfläche gekennzeichnet, obwohl die Lage innerhalb der derzeit noch gültigen Braunkohlenplangebiete im 2. Planentwurf als zusätzliche weiche Tabuzone eingeführt wurde. Ob die Erläuterungskarte 3 noch weitere Fehler enthält, lässt sich mangels Dokumentation der räumlichen Lage und Ausdehnung der einzelnen weichen Tabuzonen sowie des Umstands, dass es sich bei der Erläuterungskarte 3 lediglich um eine grobe Übersicht ohne Maßstab handelt, nicht feststellen.

Daten zur Quantität der näher betrachteten Abgrabungsinteressensbereiche wurden zudem nicht zutreffend bewertet. Die typisierende Einteilung in Mächtigkeitssklassen – wie in den Rohstoffkarten des Geologischen Dienstes NRW geschehen – ist nicht zulässig, wenn standortbezogen genauere Daten vorliegen oder entsprechende Grunddaten abgerufen werden können.

Eine Ermittlung der abbauwürdigen Lagerstätten nach der Rohstoffqualität ist nicht erfolgt. Es erfolgte in Bezug auf Kies und Sand lediglich eine Differenzierung zwischen den Rohstoffgruppen "Kies/Kiessand" und "präquartäre Sande und Kiese", weil der Geologische Dienst NRW nicht über flächendeckende Kenntnisse über die Körnungsverhältnisse, Quarzgehalte etc. verfügt und sich ferner die nachgefragten Qualitäten nachfragebedingt ändern könnten (Begründung, Seite 24). Eine weitergehende Ermittlung der Rohstoffqualitäten hält die Regionalplanungsbehörde entgegen des LEP NRW und des Abwägungsgebots für verzichtbar, weil für die Darstellung von BSAB nur solche Flächen herangezogen worden seien, für die ein konkretes Abgrabungsinteresse seitens eines Branchenunternehmens oder einer Kommune benannt worden sei, und die Branchenunternehmen das Marktgeschehen und die nachgefragten Rohstoffqualitäten am kompetentesten beurteilen könnten (Begründung, Seite 24).

Die Darstellung der BSAB erfolgt demnach also aufgrund der Anmeldung von Interessensbereichen und nicht auf der Grundlage der vom LEP NRW geforderten Ermittlung aller (abbauwürdigen) Rohstoffe.

Infolge des Fehlens einer über die quantitativen und qualitativen Lagerstättenverhältnisse Aufschluss gebenden Ermittlung aller (abbauwürdigen) Rohstoffe ist eine Planung, die einen sparsamen Umgang mit Rohstoffen bezweckt, undenkbar, zumal Rohstoffe oft nicht an den günstigsten Standorten gewonnen werden und die im Verfahren beteiligten Branchenunternehmen im Regelfall aufgrund der bereits vorhandenen Infrastruktur geplante Erweiterungen an ihren vorhandenen Abgrabungsstandorten als Interessensbereiche gegenüber der Regionalplanungsbehörde benannt haben. Da nur die angemeldeten Interessensbereiche hinsichtlich ihrer Eignung für eine Rohstoffgewinnung bewertet wurden, ist keineswegs sichergestellt, dass alle bedeutenden Lagerstätten im Regierungsbezirk Köln identifiziert und im Abwägungsprozess Berücksichtigung gefunden haben.

2.1.1.2 Quantitatives Defizit: Keine BSAB für 20 Jahre

Der Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs erfüllt nicht die quantitativen Anforderungen des LEP NRW an die Darstellung von BSAB, die ihrerseits gemäß Planatz 9.2-2 des LEP NRW einen Versorgungssicherungszeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten haben. Bleibt ein Regionalplan hinter derart quantitativen Vorgaben des

Landesplanungsrechts zurück, begründet dies seine Fehlerhaftigkeit. Das kommt nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg z. B. in Betracht, wenn ein Landesraumordnungsprogramm die verbindliche Vorgabe enthält, dass innerhalb eines Landkreises Vorrangstandorte für die Windenergienutzung mit einem Leistungspotenzial 150 MW festzulegen sind, der Regionalplan diese Vorgabe mit 105 MW aber deutlich verfehlt.

Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13.06.2007,
ZfBR 2007, 689 ff., hier zitiert nach Juris, TA 49 f.

Die quantitativen Vorgaben des LEP NRW sind in Bezug auf die zur Festlegung vorgesehenen BSAB für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand entgegen der Angaben in Kapitel 15.4.5. der Begründung (Seite 329 ff.) verfehlt worden. Sie stellen zusammen mit den genehmigten Reserven bei realistischer Betrachtung lediglich einen Versorgungszeitraum von rund **5 Jahren** sicher.

Es steht außer Zweifel, dass die Verfehlung des landesplanerisch vorgegebenen Versorgungszeitraums in einer Größenordnung von – wie hier – **75 % außerhalb jeder landesplanerisch möglicherweise tolerablen Prognoseunschärfe liegt.**

Die inakzeptable Verfehlung des durch den LEP NRW zielförmig festgelegten Versorgungssicherheitszeitraums von 20 Jahren beruht darauf, dass die Regionalplanungsbehörde unzutreffend unterstellt hat, dass

- sämtliche im Rahmen des Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes NRW, Stand: 01.01.2023, als noch unverritzten identifizierten Flächen innerhalb der bereits genehmigten Abgrabungen innerhalb und außerhalb der derzeit im Regionalplan dargestellten BSAB tatsächlich für eine Abgrabungsnutzung zur Verfügung stehen und sich das aus diesen Flächen zur Verfügung stehende Sand- und Kiesvolumen auf 118,6 Mio. m³ beläuft,
- aus dem Braunkohlentagebau Garzweiler bis 2030 6 Mio. m³ Sand und Kies zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung stehen,

- die im Monitoringbericht des Geologischen Dienstes NRW, Stand: 01.01.2023, angegebene Jahresförderrate von 13,5 Mio. m³ Sand und Kies dem tatsächlichen jährlichen Sand- und Kiesbedarf im Regierungsbezirk Köln entspricht,
- die im Teilplan NR für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen vollständig für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen,
- während der nächsten 20 Jahre nicht mit einer Steigerung, sondern mit einer Verringerung des Sand- und Kiesbedarfs zu rechnen ist und
- über die bereits genehmigten und durch die geplanten BSAB-Darstellungen generierbaren Sand- und Kiesvorräte hinaus eine "stille Reserve" im Umfang von insgesamt 60 Mio. m³, bestehend aus Vorräten, die aus im Jahr 2024 voraussichtlich noch zu genehmigenden Abgrabungen außerhalb von BSAB sowie in Anwendung der Erweiterungsklauseln 1 und 2 in Kapitel 2.6., Ziel 6, der textlichen Festsetzungen generiert werden können sollen, zur Verfügung steht.

Im Einzelnen:

2.1.1.2.1 Genehmigte Reserven

Die Regionalplanungsbehörde unterstellt, dass sämtliche im Rahmen des Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes NRW, Stand: 01.01.2023, als noch unverritz identifizierten Flächen innerhalb der bereits genehmigten Abgrabungen innerhalb und außerhalb der derzeit im Regionalplan dargestellten BSAB tatsächlich für eine Abgrabungsnutzung zur Verfügung stehen und sich das aus diesen Flächen zur Verfügung stehende Sand- und Kiesvolumen auf 118,6 Mio. m³ beläuft.

Diese Unterstellung der Regionalplanungsbehörde geht indes fehl. Sie berücksichtigt nicht, dass die Erteilung von Abtragungsgenehmigungen für Trockenabgrabungen, wasserrechtlichen Planfeststellungen für Nassabgrabungen sowie bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanzulassungen keine vorherige zivilrechtliche Sicherung der genehmigten Abgrabungsflächen voraussetzt. In abgrabungsrechtlichen und wasserrechtlichen Zulassungsverfahren sind für Fremdgrundstücke lediglich so genannte Eigentümerinverständniserklärungen nach § 4 Abs. 4 AbgrG NRW beizubringen, die den betreffenden Unternehmen jedoch keinerlei zivilrechtliche Verfügungsbefugnisse über die Fremdgrundstücke einräumen. Hierzu bedarf es vielmehr zivilrechtlicher

Vereinbarungen, die von den betreffenden Unternehmen im Regelfall erst nach Vorliegen der Zulassung im Detail ausgehandelt werden, weil sie erst dann abschätzen können, mit welchen Kosten sie aufgrund von behördlichen Nebenbestimmungen für die Realisierung des jeweiligen Vorhabens rechnen müssen und welchen Preis sie für den Kauf der Abgrabungsgrundstücke zahlen können. Entsprechend wird üblicherweise auch bei Abgrabungsplanungen verfahren, die dem Anwendungsbereich des BBergG unterliegen, zumal die Rahmenbetriebsplanzulassung – anders als die abgrabungs- und wasserrechtlichen Zulassungen – lediglich die grundsätzliche Zulässigkeit eines Vorhabens feststellt, aber die betreffenden Flächen noch nicht zum Abbau freigibt. Die zivilrechtliche Verfügungsbefugnis muss deshalb bei dem Bergrecht unterliegenden Vorhaben erst in den nachfolgenden Hauptbetriebsplanverfahren nachgewiesen werden.

Dementsprechend kommt es nicht selten vor, dass die Realisierung von Abgrabungen auch nach der Genehmigungserteilung noch ganz oder teilweise daran scheitert, dass mit den Eigentümern der Abgrabungsflächen keine zivilrechtliche Einigung über die Inanspruchnahme von deren Flächen für den Sand- und Kiesabbau erzielt werden kann.

Um den Belangen der Bodendenkmalpflege im Rahmen der Zulassung von Abgrabungsvorhaben hinreichend Rechnung zu tragen, werden die Zulassungen bei im Regierungsbezirk Köln regelmäßig vorliegenden Hinweisen auf im Boden erhaltene archäologische Siedlungsspuren üblicherweise mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, der es ermöglicht, die betreffenden Zulassungen ganz oder teilweise zurückzunehmen, wenn sich bei den im Vorfeld der Rohstoffgewinnung durchzuführenden archäologischen Untersuchungen herausstellt, dass es sich um bedeutende Bodendenkmäler handelt, die aus denkmalrechtlichen Gründen zwingend in situ zu erhalten sind. In der Praxis kann dies dazu führen, dass Vorhaben entweder gar nicht oder nur in erheblich eingeschränkter Form realisiert werden können. Im Regierungsbezirk Köln gibt es Fälle, in denen das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland aufgrund von erst nach der Genehmigungserteilung gewonnenen Erkenntnissen über die Bedeutung und Ausdehnung von innerhalb der betreffenden Abgrabungen vermuteten Bodendenkmälern eine Situ-Erhaltung erwirkt hat, die sich nicht lediglich auf untergeordnete Teilflächen erstreckte, sondern erhebliche Flächenanteile der genehmigten Abgrabungen (30 % und mehr) betrafen, die im Rahmen des Abgrabungsmonitorings

mangels Kenntnis der Sachlage gleichwohl als unverritzte Flächenreserven behandelt wurden.

Schon das zeigt, dass die Ermittlung der genehmigten, unverritzten Reserven lediglich auf der Grundlage eines auf Luftbilddauswertungen gestützten Monitorings mit erheblichen Fehlern behaftet ist.

Festzustellen ist demnach, dass die Annahme, dass noch rund 118,6 Mio. m³ aus den genehmigten, unverritzten Abgrabungsflächen im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung stehen, schlicht falsch ist.

Unklar ist zudem, wie dieser Wert überhaupt zustande gekommen ist, da dies in den Unterlagen zum 2. Planentwurf nicht dokumentiert wurde. Aus dem Monitoringbericht des Geologischen Dienstes NRW, Stand: 01.01.2023, ist der Wert jedenfalls nicht ableitbar, da der Bericht die genehmigten Reserven nicht gesondert ausweist, sondern lediglich die vermeintlich noch zur Verfügung stehende Reserve aus den derzeit ausgewiesenen BSAB und den genehmigten Abgrabungen zusammen. Im Übrigen gibt der Monitoringbericht 2023 lediglich wieder, wieviel Fläche bis zum Jahresende 2022 abgegraben wurde. Er berücksichtigt also nicht den Abbaufortschritt in den Jahren 2023 und 2024, der aber bei der Ermittlung der noch verfügbaren Reserven mit eingerechnet werden müsste, weil die Regionalplanungsbehörde nach ihrer eigenen – mehr als ambitionierten – Zeitplanung davon ausgeht, dass der Teilplan NR jedenfalls nicht vor dem Jahresbeginn 2025 Rechtsgültigkeit erlangen wird.

Zwar will die Regionalplanungsbehörde ausweislich der Angaben in der Begründung (Seite 321) die genehmigte Reserve zum Stichtag 01.03.2024 berücksichtigt haben. Ein Abgleich der in der Erläuterungskarte 1 ausgewiesenen genehmigten, unverritzten Flächen mit dem letzten aktuellen Luftbild (Bildflugdatum: 30.05.2023) belegt hinsichtlich einiger von uns stichprobenhaft überprüfter Abgrabungsstandorte allerdings, dass diese Angabe nicht zutreffen kann. Danach wurden beispielsweise auf dem Gebiet der Stadt Kerpen 5 ha als genehmigte, unverritzte Flächen in der Erläuterungskarte 1, Blatt 4, dargestellt, die sich ausweislich des aktuellen Luftbilds nachweislich bereits im Mai 2023 im Abbau befanden. An einem dieser Standorte wurde darüber hinaus eine rund 2,8 ha große Teilfläche als unverritzte genehmigte Reserve dargestellt, die aus denkmalschutzrechtlichen Gründen voraussichtlich nicht mehr

abgegraben werden kann, weil darin ein bedeutendes Bodendenkmal zu vermuten ist.

Daran, dass der Wert von 118,6 Mio. m³ die genehmigte, unverritzte Reserve zum Stand 01.03.2024 wiedergibt, bestehen vor diesem Hintergrund begründete Zweifel. Anzunehmen ist vielmehr, dass dieser – mangels Dokumentation in den Unterlagen zum 2. Planentwurf – ohnehin nicht verifizierbare Wert – anknüpfend an das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW – die vermeintlich genehmigte Reserve zum Stand 01.01.2023 wiedergibt.

Zieht man hiervon die nach diesem Stichtag an den beiden Standorten auf dem Gebiet der Stadt Kerpen bereits abgebauten Rohstoffmengen sowie die aus zivilrechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Gründen dort sowie an anderen Standorten nicht abbaubaren Flächen bzw. Rohstoffmengen ab, ergibt sich ein bereinigter Wert von 115,1 Mio. m³.

Zur Ermittlung des bei – unterstelltem – Inkrafttreten des Teilplans NR zum Jahresbeginn 2025 noch verfügbaren genehmigten Restvolumens an Sand und Kies müssten darüber hinaus noch die Rohstoffmengen in Abzug gebracht werden, die in den Jahren 2023 und 2024 bereits abgebaut wurden bzw. voraussichtlich noch abgebaut werden. Diese würden sich – bei unterstellter gleichbleibender jährlicher Förderrate und unter Berücksichtigung der jährlich aus dem Tagebau Garzweiler zur Verfügung gestellten Sande und Kiese im Umfang von 0,3 Mio. m³/a (siehe dazu nachfolgend im Einzelnen unter Ziffer 2.1.1.2.2) – auf 27,6 Mio. m³ belaufen, sodass bei Inkrafttreten des Teilplans NR zum Jahresbeginn 2025 von den 118,6 Mio. m³ nur noch Restvorräte in Höhe von 87,5 Mio. m³ verfügbar wären.

2.1.1.2.2 Reserven aus dem Tagebau Garzweiler

Die Regionalplanungsbehörde unterstellt, dass aus dem Braunkohlentagebau Garzweiler bis 2030 6 Mio. m³ Sand und Kies zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung stehen.

Auch diese Unterstellung ist unzutreffend. Aus dem Tagebau Garzweiler werden jährlich rund 1,7 Mio. m³ Sand und Kies für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft bereitgestellt. Hiervon werden nach unserer Kenntnis allerdings jährlich

nur rund 0,3 Mio. m³ im Regierungsbezirk Köln vermarktet. Die übrigen rund 1,4 Mio. m³ werden in dem auf dem Gebiet der Gemeinde Jüchen (Rhein-Kreis Neuss) gelegenen Kieswerk Garzweiler ausschließlich im Regierungsbezirk Düsseldorf sowie im Ruhrgebiet vermarktet. Von den insgesamt zur Verfügung stehenden 6 Mio. m³ Sand und Kies können in die Reserve für den Regierungsbezirk Köln demnach lediglich 0,9 Mio. m³ Sand und Kies aus dem Tagebau Garzweiler eingerechnet werden.

Da die jährlich aus dem Tagebau Garzweiler zur Verfügung gestellten 0,3 Mio. m³ Sand und Kies nicht auf Halde produziert, sondern jährlich tatsächlich "verbraucht" werden, sind sie zu der vom Geologischen Dienst NRW im Monitoringbericht 2023 angegebenen Jahresfördermenge von 13,5 Mio. m³ hinzuzurechnen, sodass sich eine bereinigte Jahresfördermenge von 13,8 Mio. m³ ergibt. Denn wenn die ohnehin lediglich noch für rund 3 Jahre reichenden Sand- und Kiesvorräte aus dem Tagebau Garzweiler nicht zur Verfügung stünden, müssten sie aus den genehmigten Abgrabungen im Regierungsbezirk Köln gedeckt werden.

2.1.1.2.3 Jährlicher Sand- und Kiesbedarf im Regierungsbezirk Köln

Die Regionalplanungsbehörde unterstellt, dass die im Monitoringbericht des Geologischen Dienstes NRW, Stand: 01.01.2023, angegebene Jahresförderrate von 13,5 Mio. m³ Sand und Kies dem tatsächlichen jährlichen Sand- und Kiesbedarf im Regierungsbezirk Köln entspricht.

Das trifft jedoch nicht zu. Beim Abgrabungsmonitoring werden die Abbaufortschritte in den Rohstoffsicherungsflächen anhand von Luftbildzeitreihen inventarisiert und zur Berechnung der Rohstoffvolumina mit der Rohstoffkarte von NRW im Maßstab 1:50.000 verschnitten. Im Rahmen des Monitorings werden für die inventarisierten Flächen Aussagen zu der noch zur Verfügung stehenden Restflächengröße bzw. zur Flächeninanspruchnahme sowie zum gesicherten Rohstoffvolumen bzw. zur Menge der bisherigen Rohstoffgewinnung getroffen. Die Auswertungen werden für die Regionalplanungsbehörden Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster, Arnsberg und den Regionalverband Ruhr durchgeführt und dokumentiert.

Bei den im Rahmen des Monitorings des Geologischen Dienstes NRW ausgewiesenen Mengen handelt es sich indes um reine Fördermengen der Gewinnungsstellen innerhalb des Plangebiets, die den tatsächlichen Bedarf an Sand und Kies nicht ansatzwei-

se realistisch widerspiegeln. Zum Teil wird dies seitens des Geologischen Dienstes NRW auch eingeräumt. So heißt es in dem Monitoringbericht 2023 für den Regierungsbezirk Köln auf Seite 14 beispielsweise:

Die Mengen des Abgrabungsmonitorings sind reine Fördermengen der Gewinnungsstellen im Planungsgebiet. Im Vergleich mit der Statistik der gehandelten Produkte kann letztere durch die zusätzliche Berücksichtigung von Zukaufmengen beispielsweise für eine Verbesserung der Körnung bzw. Zwischenhandel zu höheren Mengen führen. Das Abgrabungsmonitoring berücksichtigt zudem keine qualitativen Schwankungen innerhalb einer Rohstoffgruppe. Das Abgrabungsmonitoring macht keine Aussage zu einzelnen Betriebsflächen, sondern bezieht sich auf das gesamte Planungsgebiet.

Methodenbedingt können im Rahmen des Monitorings Effekte wie beispielsweise eine Drosselung der Produktion aufgrund knapper werdender oder gar zur Neige gehender Rohstoffvorräte in den genehmigten Abgrabungen aufgrund fehlender Anschluss- bzw. Erweiterungsgenehmigungen sowie nicht rechtzeitiger Ausweisung ausreichender und geeigneter Rohstoffgewinnungsstellen im Regionalplan überhaupt nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Produktionsausfälle aufgrund technischer Großschäden wie beispielsweise der Totalausfall des Kieswerks in Erftstadt-Blessem seit der Flutkatastrophe im Juli 2021.

Seitens der Bundesanstalt für Geologie und Rohstoffe (BGR) wird zutreffend darauf hingewiesen, dass die Abbauunternehmen auf eine Verknappung ihrer Vorräte meist frühzeitig durch Drosselung ihrer Produktion reagieren, die dann häufig über mehrere Jahre zur Einschränkung der nachgelagerten Versorgungskette und zumeist auch deutlich erhöhten Abgabepreisen für Sand und Kies führen. In diesem Zusammenhang sei es den mittelständischen und meist familiengeführten Abbauunternehmen viel wichtiger, die Produktion zum Fortbestehen des Familienbetriebs auf niedrigem Niveau aufrecht zu erhalten, als in diesem kritischen Zeitraum neue Kunden zu gewinnen oder sich an Ausschreibungen für lokale Baustellen zu beteiligen.

Vgl. BGR, Sand und Kies in Deutschland, Bd. I – Grundlagen, 2022, Seite 62.

Sehr ähnlich treffe das aber auch auf den Regelbetrieb zu. Die mittelständischen Familienbetriebe hätten kein Interesse, die ihnen genehmigten Abbaufächen mit stets endlichen Vorräten schnell auszukieseln. Die Freude über eine schnelle Gewinnmaximierung aufgrund der Versorgung eines neuen Großkunden oder von lokalen Groß-

bauvorhaben verschwinde nur allzu schnell, wenn dadurch die Lagerstätte viel schneller ausgeküstet sei und weitere Abbauf Flächen nicht zur Verfügung stünden.

Vgl. BGR, a. a. O.

Nach Angaben der BGR trifft dies auch auf diverse Unternehmen zu, die im Bereich der Kölner Bucht tätig sind. Zu nennen sind hier beispielsweise die Firma Franz Limbach GmbH, die ihren Betrieb derzeit lediglich mit Fremdkieszulieferungen und einer neuen kleinen Trockenkiesgrube nördlich Mondorf aufrechterhalten kann, sowie die Firma Kieswerk Laprell Kaphof GmbH & Co. KG, die ihre jährliche Produktion aufgrund der zur Neige gehenden Kiesvorräte inzwischen um rund die Hälfte (von 600.000 t/a – 650.000 t/a auf nur noch 300.000 t/a) reduziert hat.

Vgl. BGR, Sand und Kies, Bd. II – Gewinnung in den Bundesländern, 2022, Seite 115 ff.

Auch die Firma J & E Horst GmbH & Co. KG hat ihre Produktion am Standort Wesseling-Berzdorf, die in 2022 noch bei rund 900.000 t/a – 1.000.000 t/a lag, inzwischen aufgrund der zur Neige gehender Rohstoffvorräte massiv reduzieren müssen, um den Zeitraum bis zur Genehmigung des neuen Kieswerks für das Anschlussvorhaben auf dem Gebiet der Stadt Brühl (Schwadorfer Hof) überbrücken zu können.

Vgl. dazu ebenfalls BGR, a. a. O., Seite 119 f.

Hierbei handelt es sich nicht bloß um Einzelfälle, die auf das Ergebnis des Abgrabungsmonitorings nicht durchschlagen. Vielmehr sind entsprechende Reaktionen inzwischen auch bei größeren Unternehmen zu beobachten, da auch diese von der Verknappung der Rohstoffvorräte betroffen sind.

Die vorbeschriebene Drosselung der Produktion stellt – wie dargelegt – eine typische Reaktion der betroffenen Abgrabungsunternehmen auf zur Neigung gehende Rohstoffvorräte dar. Diese Reaktion wirkt sich im Rahmen des Abgrabungsmonitorings methodenbedingt dahingehend aus, dass der Versorgungssicherungszeitraum ansteigt, weil der "Flächenverbrauch" mehr oder weniger stagniert und sich die "Jahresfördermenge" entsprechend reduziert. Das heißt: Je prekärer die Versorgungslage, umso größer ist der Versorgungssicherungszeitraum, von dem das Berechnungssystem der Regionalplanungsbehörde ausgeht. Das zeigt, dass das Abgrabungsmonito-

ring völlig ungeeignet ist, um den tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf zu ermitteln und die mittels des Monitorings ermittelte Jahresförderrate keinerlei realistische Aussagen über den tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf im Regierungsbezirk Köln zulässt.

Methodenbedingt weist das Abgrabungsmonitoring darüber hinaus weitere gravierende Mängel auf, die zu einer Überschätzung der noch verfügbaren Rohstoffvorräte führen:

- Die Befliegung der Monitoringflächen erfolgt lediglich alle drei Jahre. Zwischen den Befliegungszeiträumen bereits abgebaute und renaturierte bzw. rekultivierte Flächen können deshalb nicht erkannt werden, was zur Annahme zu großer, theoretisch noch verfügbarer Abbaufächen ("Restflächen") führt.
- Im Rahmen des Monitorings werden auch potenzielle Rohstoffsicherungsflächen berücksichtigt, für die die Abgrabungsunternehmen zwischenzeitlich durch Bohrungen nachgewiesen haben, dass diese nicht abbauwürdig sind oder in Gesprächen mit Grundstückseigentümern erfahren haben, dass diese nicht für eine Rohstoffgewinnung zur Verfügung gestellt werden.
- Die Auswertung erfolgt nach Planungsregionen und nicht, obwohl dies regional notwendig wäre, nach Landkreisen. So wird für gesamte Planungsgebietsflächen eine ausreichende Rohstoffversorgung berechnet, wobei diese in einzelnen Landkreisen des Planungsgebietes real nicht vorhanden ist und Rohstoffe mit hohen Umweltbelastungen zugefahren werden müssen.

Vgl. BGR, Sand und Kies in Deutschland, Bd. II – Gewinnung in den Bundesländern, 2022, Seite 114 f.

Nach Ansicht der BGR, die im Frühjahr 2022 eine intensive Datenrecherche bei den in der Kölner Bucht tätigen Abgrabungsunternehmen unternommen hat, können Störungen des Produktionsablaufs oder der Totalausfall eines Kieswerks wie beispielsweise am Standort Erftstadt-Blessem mit einer Jahreskapazität von rund 500.000 t innerhalb weniger Stunden zu großen Verschiebungen im Transportverkehr innerhalb des regionalen Marktes führen. Die BGR geht sogar davon aus, dass mit dem absehbaren Wegfall der Kiessandproduktionsmenge aus dem Deckgebirge der Braunkoh-

lentagebaue Garzweiler und Hambach bereits in wenigen Jahren **mit einem Zusammenbruch des Regionalmarktes zu rechnen ist.**

Vgl. BGR, a. a. O., Seite 115.

Entsprechende Effekte - wie die von der BGR angesprochenen - werden auch in der im Auftrag des BMWK von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, erstellten Studie "Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau in Deutschland" (Endbericht, 2022) beschrieben. Die Ernst & Young GmbH kommt unter anderem vor diesem Hintergrund zu dem Schluss, dass **die genehmigte Abbaufäche kein geeigneter Indikator zur Beurteilung der Versorgungssicherheit ist.**

Vgl. Ernst & Young GmbH (EY), Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau in Deutschland, Endbericht, Studie im Auftrag des BMWK vom 10.10.2022, Seite 30.

Erforderlich ist danach vielmehr eine Gegenüberstellung von Angebot und Nachfrage.

Vgl. Ernst & Young GmbH, a. a. O., Seite 73 m. w. N.

Deshalb werden in allen anderen Bundesländern im Rahmen der Ermittlung des Bedarfs an künftigen Rohstoffsicherungsflächen Daten bei den Unternehmen vor Ort erhoben. Das ist auch nur folgerichtig, da die Branchenunternehmen – wie die Regionalplanungsbehörde auf Seite 24 der Planbegründung in anderem Zusammenhang hervorgehoben hat – das Marktgeschehen und die nachgefragten Rohstoffqualitäten am kompetentesten beurteilen können.

Näherungsweise lässt sich die Nachfrage nach Sand und Kies auf der Grundlage des Pro-Kopf-Verbrauchs bestimmen. Nach Angaben des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e. V. (MIRO) aus dem Jahr 2019 lag der Pro-Kopf-Verbrauch von Sand und Kies im Jahr 2019 bei 1 kg/h. Das entspricht einem Jahresverbrauch von **8,8 m³/a**. Der demgegenüber in der Begründung des Planentwurfs unter Ziffer 15.5.2 von der Regionalplanungsbehörde angegebene Wert von **2,3 m³/a** beruht auf veralteten Daten des Geologischen Dienstes NRW aus den Jahren 2009 und berücksichtigt nicht den seither erfolgten Anstieg des Pro-Kopf-Verbrauchs.

Wie sich aus der vorgenannten Studie der Ernst & Young GmbH im Auftrag des BMWK ergibt, ist allerdings zu erwarten, dass der Sand- und Kiesverbrauch von 2021-2050 um rund 30-35 % ansteigen wird (siehe dazu im Einzelnen unter Ziffer 2.1.1.2.5). Unter Berücksichtigung der prognostizierten Bedarfssteigerung ergibt sich für die Laufzeit des Teilplans NR von 2025-2044 ein durchschnittlicher Jahresverbrauch pro Kopf von **10,2 m³/a**. Bei einer Einwohnerzahl im Regierungsbezirk Köln von rund 4,53 Millionen ergibt sich demnach ein Jahresbedarf an Sand und Kies von 46,2 Mio. m³/a. Das sind 32,7 Mio. m³/a mehr als die von der Regionalplanungsbehörde – gestützt auf das Abgrabungsmonitoring – zugrunde gelegte Jahresförderrate von 13,5 Mio. m³/a.

Selbst wenn man entgegen der wissenschaftlich fundierten Prognose der Ernst & Young GmbH unterstellen würde, dass der Sand- und Kiesverbrauch bis zum Ende der Laufzeit des Teilplans NR nicht ansteigen würde, läge der Jahresbedarf an Sand und Kies – ausgehend von einem Pro-Kopf-Verbrauch von 8,8 m³/a – mit 39,7 Mio. m³/a immer noch um 26,2 Mio. m³/a höher als die von der Regionalplanungsbehörde zugrunde gelegte Jahresförderrate von 13,5 Mio. m³/a.

Das zeigt, dass die von der Regionalplanungsbehörde zugrunde gelegte Jahresförderrate den tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf nicht ansatzweise widerspiegelt. Sie deckt unter Berücksichtigung der bis 2044 zu erwartenden Bedarfssteigerung nicht einmal $\frac{1}{3}$ des jährlichen Sand- und Kiesbedarfs ab.

2.1.1.2.4 Verfügbarkeit der für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen

Die Regionalplanungsbehörde unterstellt, dass sämtliche für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen auch tatsächlich für den Sand- und Kiesabbau zur Verfügung stehen.

Diese Unterstellung trifft auf die zur Darstellung vorgesehenen BSAB jedoch ebenso wenig zu wie auf die oben unter Ziffer 2.1.1.2.1 bereits behandelten "genehmigten Reserven". Wie dort bereits dargelegt wurde, erfolgt die zivilrechtliche Sicherung der Abbaufächen heute im Regelfall erst nach Erteilung der Zulassungsentscheidung, weil sich erst dann die Kosten des Rohstoffabbaus, die sich maßgeblich auf die Preisgestaltung auswirken, abschätzen lassen. Dementsprechend kann es vorkommen,

dass sich erst zu diesem Zeitpunkt herausstellt, dass Abgrabungsvorhaben entweder gar nicht oder nur in eingeschränkter Form realisierbar sind.

Hinzu kommt, dass auf potenziellen Abgrabungsflächen heutzutage generell ein erheblicher Flächendruck lastet, der sich negativ auf die Bereitschaft der Eigentümer, Flächen für den Sand- und Kiesabbau zur Verfügung zu stellen, auswirkt. So weist etwa die BGR darauf hin, dass neue Kiesabbauf Flächen regelmäßig nur auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen können, um die allerdings eine große Nutzungskonkurrenz herrscht. Nicht nur die ansässigen Landwirte bemühen sich um möglichst große Eigen- und Pachtflächen, teils auch überregional, sondern auch Landwirte aus anderen EU-Ländern, Agrargenossenschaften, Entwicklungsgesellschaften, Großinvestoren aus der Industrie und Privatinvestoren aus den Städten. Dazu würden Ausgleichsflächen nicht nur von Rohstoffgewinnungsunternehmen, sondern in viel größerem Umfang auch von den Kommunen und den Ländern für regionale Infrastrukturmaßnahmen benötigt. Ein besonderes geringes Interesse, landwirtschaftliche Nutzflächen für eine Kiesgewinnung zur Verfügung zu stellen, herrsche in Regionen mit vielen Biogasanlagen oder mit guten Böden für den Speisekartoffel-, Obst- und Gemüseanbau. **Zukünftig werde auch die zunehmende Ausweisung von Flächen für die Gewinnung von Energie aus alternativen Quellen (Windkraft, Solar) den bereits bestehenden Flächendruck noch verschärfen.** In Zeiten niedriger Zinsen bestehe auch seitens ansonsten verkaufswilliger Landwirte keinerlei Interesse, Grundstücke zu veräußern.

Vgl. BGR, Sand- und Kies in Deutschland,
Bd. I – Grundlagen, 2022, Seite 60.

Dementsprechend kann nicht angenommen werden, dass sämtliche für eine BSAB-Darstellung im Teilplan NR vorgesehenen Flächen zivilrechtlich auch tatsächlich für eine Sand- und Kiesgewinnung gesichert werden können.

Ein weiteres Hindernis, Abgrabungsvorhaben zu realisieren, kann sich aus denkmal-schutzrechtlichen Gründen ergeben, wenn sich herausstellt, dass sich im Boden der potenziellen Abgrabungsflächen bedeutende Bodendenkmäler erhalten haben, deren In Situ-Erhaltung zur Wahrung der Belange der Bodendenkmalpflege zwingend erforderlich ist. Die Annahme der Regionalplanungsbehörde, dass dies immer nur untergeordnete Teilflächen einer potenziellen Abgrabungsfläche betreffen könne, trifft dabei nachweislich nicht zu. So ist uns ein Fall auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt be-

kannt, in dem die gesamte für eine BSAB-Darstellung vorgesehene Erweiterungsfläche von einem bedeutenden, großflächigen Bodendenkmal eingenommen wird und deshalb für eine Rohstoffgewinnung nicht zur Verfügung steht, weil die Rechtsprechung der ungestörten Erhaltung eines Bodendenkmals in entsprechenden Fällen absolute Priorität einräumt.

Vgl. beispielsweise OVG Münster, Beschluss vom 15.07.2019, Az.: 10 A 4382/18, Juris, TA 12 ff. m. w. N.

Das hierdurch entfallende Sand- und Kiesvolumen beläuft sich nach unserer Kenntnis auf rund 8,3 Mio. m³.

Das Beispiel zeigt, dass die Annahme, dass aus bodendenkmalschutzrechtlichen Gründen allenfalls untergeordnete Flächenanteile in den zur Darstellung vorgesehenen BSAB nicht für eine Abgrabung zur Verfügung stünden, nicht zutrifft.

2.1.1.2.5 Prognostizierte Entwicklung des Sand- und Bedarfs während der Laufzeit des Teilplans NR

Die auf die Ergebnisse des Abgrabungsmonitorings gestützte Annahme, dass der Bedarf an Sand und Kies während der Laufzeit des Teilplans NR nicht steigen, sondern abnehmen werde, widerspricht den Befunden der vom BMWK beauftragten Studie der Ernst & Young GmbH aus dem Jahr 2022. Diese Studie kommt auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass der Sand- und Kiesbedarf von 2021 bis 2050 um rund 30-35 % steigen wird.

Vgl. Ernst & Young GmbH, (EY), Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau in Deutschland, Endbericht, Studie im Auftrag des BMWK vom 10.10.2022, Seite 115 ff.

Gründe hierfür sind eine erhöhte Nachfrage aus dem Bereich des Gebäude- und Bau-sektors einerseits und der verstärkte Ausbau von erneuerbaren Energien, durch den nach Schätzungen des Umweltbundesamtes sowie des Öko-Instituts alleine eine Steigerung des Bedarfs von bis zu 10 % zu erwarten ist.

Vgl. Ernst & Young GmbH, a. a. O., Seite 120 m. w. N.

Diese Prognose wird gestützt durch die vom Institut der deutschen Wirtschaft (IW) sowie dem Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) erst vor wenigen Wochen veröffentlichte Kurzstudie, wonach für die Sanierung der maroden Infrastruktur in Deutschland allein in den nächsten 10 Jahren knapp 600 Milliarden Euro von der öffentlichen Hand aufgewandt werden müssen.

Vgl. IMK (Hrsg.), Herausforderungen für die Schuldenbremse – Investitionsbedarfe in der Infrastruktur und für die Transformation, Policy-Brief Nr. 168 vom Mai 2024.

Ein beträchtlicher Teil des Investitionsbedarfs erstreckt sich auf Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die nur realisiert werden können, wenn hierfür die erforderlichen Baurohstoffe, in erster Linie Sand- und Kies, zur Verfügung stehen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass der Sand- und Kiesbedarf während der Laufzeit des Teilplans NR erheblich ansteigen wird.

Selbst wenn – wie der Regionalplangeber annimmt – die kommenden Berichte des Abgrabungsmonitorings sinkende Förderraten feststellen würden (Begründung, Seite 322), würde dies kein Indiz dafür darstellen, dass der jährliche Sand- und Kiesbedarf während der Laufzeit des Teilplans NR abnehmen könnte. Der sich nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde im Bericht 2023 abzeichnende, in den benachbarten Planungsregionen seit mehreren Jahren beobachtete Trend dürfte im Übrigen nicht der allgemeinen konjunkturellen Lage geschuldet sein, sondern Ausfluss des Umstands sein, dass bereits gegenwärtig eine erhebliche Versorgungslücke besteht, die aus den genehmigten Vorräten nicht gedeckt werden kann und auf die die rohstoffgewinnenden Unternehmen zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe mit einer Drosselung der Produktion reagieren, weil ihnen keine oder nicht genügend weitere Abbauflächen zur Verfügung stehen.

Das gilt für die von der Regionalplanungsbehörde angesprochenen benachbarten Planungsregionen, hier insbesondere den Regierungsbezirk Düsseldorf und die Planungsregion Rhein-Ruhr, seit Jahren in besonderem Maße. Der diese Planungsräume rohstoffwirtschaftlich umfassende Niederrhein stellt – worauf auch die BGR hinweist – in Bezug auf den Sand- und Kiesabbau vor allem eine Konfliktregion dar, die ihre primäre Ursache in ausgedehnten Nassabgrabungen auf dem Stadtgebiet Rees im Kreis Kleve hat. Seit Beginn der 1970er Jahre wurden hier, aber auch auf den Gebieten der Städte Xanten, Wesel und Rheinberg und zudem meist in unmittelbarer

Rheinnähe, eine Vielzahl von Flächen ausgeküst und dadurch zahlreiche und teils große Baggerseen geschaffen. Mittlerweile ist der Konflikt über Bürgerinitiativen und Gemeinderäte auf alle politischen Ebenen und auch benachbarte Kreise in der Region übergesprungen. Er trifft damit auch Rohstoffgewinnungsunternehmen, die nicht in Rheinnähe aktiv sind, und behindert diese erheblich bei ihrer Aufgabe der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen.

Vgl. BGR, Sand- und Kies in Deutschland, Bd. II – Gewinnung in den Bundesländern, 2022, Seite 123.

Bereits seit Jahren wird deshalb die Ausweisung neuer Rohstoffsicherungsflächen in den Regionalplänen der betreffenden Regionen behindert mit der Folge, dass die dort ansässigen Rohstoffgewinnungsunternehmen – soweit sie überhaupt "überlebt" haben, nicht nur die Produktion an den vorhandenen Abgrabungsstandorten am Niederrhein massiv drosseln mussten, sondern inzwischen teilweise in den Regierungsbezirk Köln ausgewichen sind, um ihre Existenz überhaupt aufrecht erhalten zu können und den Markt weiterhin mit Sand- und Kiesprodukten versorgen zu können. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten sei auf die vorgenannte Studie der BGR verwiesen.

Vgl. BGR, a. a. O., Seite 123 ff.

Ablesen lässt sich die prekäre Lage auch an der Preisentwicklung für Sand- und Kiesprodukte. Nach den im Rahmen der Untersuchung der Ernst & Young GmbH erzielten Ergebnissen sind die Preise für Sand- und Kiesprodukte in den letzten Jahren überproportional angestiegen. Diese Preisanstiege stellen wiederum ein weiteres Indiz für bereits aufgetretene Versorgungsengpässe in der Vergangenheit dar.

Vgl. Ernst & Young GmbH, (EY), Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau in Deutschland, Endbericht, Studie im Auftrag des BMWK vom 10.10.2022, Seite 73.

Festzustellen ist danach, dass die genehmigten Reserven sowie die für eine BSAB-Darstellung im Teilplan NR vorgesehenen Erweiterungen und Neuaufschlüsse nicht ansatzweise ausreichen, um die Nachfrage nach Sand und Kies während der Laufzeit des Teilplans NR zu decken. Vielmehr ist zu erwarten, dass sich die bereits gegenwärtig bestehende Versorgungslücke weiter vergrößern wird.

2.1.1.2.6 "Stille Reserve"

Auch die von der Regionalplanungsbehörde in der Begründung (Seite 330 f.) angeführte "stille Reserve" wird nicht ausreichen, um die bereits bestehende und sich weiter vergrößernde Versorgungslücke zu schließen.

Nach Angaben der Regionalplanungsbehörde soll sich die "stille Reserve" auf insgesamt 60 Mio. m³ Sand und Kies belaufen. Hiervon sollen 25 Mio. m³ aus Abgrabungsvorhaben zur Verfügung stehen, die ggf. bis Ende 2024 noch zugelassen werden könnten, sowie 30 Mio. m³ aus einer Anwendung der Erweiterungsklausel 1 in Z 6 der textlichen Festsetzungen und 5 Mio. m³ aus einer Anwendung der Erweiterungsklausel 2 in Z 6 der textlichen Festsetzungen. Bei den angegebenen Werten soll es sich jeweils um "Schätzungen bzw. Prognosen des maximal Möglichen" handeln. Auf welchen Annahmen die "Schätzungen" und "Prognosen" beruhen, wird in der Begründung allerdings nicht dokumentiert. Die Formulierung "des maximal Möglichen" deutet aber darauf hin, dass es sich um eine völlige Überschätzung des Potenzials der "stillen Reserve" handelt. Was die noch im laufenden Genehmigungsverfahren befindlichen Abgrabungsvorhaben betrifft, steht – wie die Formulierung "ggf." zeigt – bislang offenbar nicht einmal fest, ob diese in 2024 überhaupt genehmigt werden. Außerdem bleibt völlig im Dunkeln, um wie viele Vorhaben mit welcher Flächengröße und welcher Abbautiefe es sich handelt, sodass das von der Regionalplanungsbehörde hierfür angegebene Rohstoffvolumen von 25 Mio. m³ Sand und Kies sich überhaupt nicht verifizieren und überprüfen lässt.

Entsprechendes gilt für die angeblich aus den Erweiterungsklauseln 1 und 2 zur Verfügung stehenden Rohstoffpotenziale. Diese lassen sich bei verständiger Würdigung nicht abstrakt bestimmen, sondern hängen maßgeblich von den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls ab. Ob eine zivilrechtliche Sicherung der potenziellen Flächen für den Rohstoffabbau überhaupt möglich ist, hängt beispielsweise maßgeblich vom Flächenzuschnitt ab. Liegen die potenziellen Erweiterungsflächen beispielsweise längs der zu erweiternden Abgrabung bzw. des betreffenden BSAB, sodass aufgrund der Limitierung auf 10 ha bzw. 5 ha jeweils nur Teilflächen der betreffenden Flächen für eine Erweiterung der Rohstoffgewinnung genutzt werden könnten, besteht nach unserer jahrzehntelangen Erfahrung keine realistische Chance, die betreffenden Flächen zu tragfähigen wirtschaftlichen Konditionen zu erwerben. Das gilt zumal, als die Bereitschaft, Flächen für den Sand- und Kiesabbau zur Verfügung zu stellen, aufgrund

des oben unter Ziffer 2.1.1.2.4 beschriebenen zunehmenden Flächendrucks seit einigen Jahren rückläufig ist.

Hinzu kommt, dass die Erweiterungsklauseln 1 und 2 in Z 6 der textlichen Festsetzungen nur zum Tragen kommen können, wenn neben den regionalplanerischen Voraussetzungen auch die fachrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung gegeben sind. Da die Erweiterungsklauseln – anders als die BSAB-Darstellungen – regionalplanerisch keine Vorrangwirkung erzeugen, lässt sich dies seriös nur in den nachgelagerten Zulassungsverfahren klären.

Insgesamt erweisen sich die – mangels Dokumentation in den Unterlagen zum 2. Planentwurf ohnehin nicht verifizier- und überprüfbar – "Schätzungen" und "Prognosen" der Regionalplanungsbehörde als reine Spekulation und können daher wegen völliger Intransparenz im Rahmen der Ermittlung des gewährleisteten Versorgungszeitraums keine Berücksichtigung finden.

Ausgehend von dem näherungsweise alleine über den Pro-Kopf-Verbrauch zu bestimmenden Sand- und Kiesbedarf und unter Berücksichtigung der ausweislich vorliegender wissenschaftlich fundierter Prognosen während der Laufzeit des Teilplans NR zu erwartenden Steigerung des Sand- und Kiesbedarfs würden die von der Regionalplanungsbehörde benannten 60 Mio. m³ im Übrigen gerade einmal die Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit Sand und Kies für rund 1,3 Jahre sicherstellen. Selbst wenn man unzutreffend unterstellen würde, dass der Sand- und Kiesbedarf nicht weiter ansteigen würde, ergäbe sich durch die angeblich vorhandene "stille Reserve" lediglich eine zusätzliche Versorgungssicherheit von 1,5 Jahren. In beiden Fällen verbliebe weiterhin eine erhebliche Versorgungslücke, die bei steigendem Bedarf bei 13,7 Jahren bzw. 31,5 % und bei gleichbleibendem Bedarf bei 12,6 Jahren bzw. 37 % läge.

2.1.1.2.7 Tabellarische Übersichten zur Ermittlung des Sand- und Kiesbedarfs für den Regierungsbezirk Köln für den Zeitraum von 2025 bis 2044

Der besseren Übersicht halber haben wir die Ergebnisse unserer, die unter den Ziffern 2.1.1.2.1 bis 2.1.1.2.6 dargelegten Aspekte berücksichtigenden Vergleichsrechnung in tabellarischer Form zusammengefasst. Tabelle 1 gibt die Ermittlung des Sand- und Kiesbedarfs für den nach den aktuellen wissenschaftlich fundierten Prognosen unrealistischen Fall wieder, dass der Sand- und Kiesbedarf in den nächsten

Jahrzehnten nicht ansteigen wird. Tabelle 2 gibt die Ermittlung des Sand- und Kiesbedarfs unter Berücksichtigung des nach den aktuellen Prognosen zwischen 2021 und 2055 zu erwartenden Anstieg des Sand- und Kiesbedarfs um 30-35 % wieder.

Gegenübergestellt wurden jeweils die Ergebnisse der Berechnung auf der Grundlage des Pro-Kopf-Verbrauchs an Sand und Kies sowie die Ergebnisse der der Vollständigkeit halber durchgeführten Berechnung auf der Grundlage des – wie oben unter Ziffer 2.1.1.2.3 bereits dargelegt – völlig untauglichen Abgrabungsmonitorings. Es zeigt sich, dass weder unter der unrealistischen Annahme eines während der Laufzeit des Teilplans NR nicht steigenden Sand- und Kiesbedarfs, noch unter Berücksichtigung der in den nächsten Jahrzehnten zu erwartenden Bedarfssteigerung die im Teilplan NR vorgesehenen BSAB sowie die Restvorräte aus den genehmigten Reserven ausreichen werden, um einen Versorgungssicherungszeitraum von 20 Jahren abzudecken. Ausgehend vom allein zur näherungsweisen Bestimmung des Sand- und Kiesbedarfs geeigneten Pro-Kopf-Verbrauch ergibt sich unter der Annahme eines während der nächsten Jahrzehnte gleichbleibenden Sand- und Kiesbedarfs eine Versorgungssicherheit von **5,9 Jahren**. Das sind gerade einmal **29,5%** der gemäß LEP NRW zu gewährleistenden Versorgungssicherheit. Unter Zugrundelegung der von der Ernst & Young GmbH prognostizierten Steigerung des Bedarfs an Sand und Kies von 2021 bis 2050 um 30-35 % ergibt sich eine Versorgungssicherheit von **5 Jahren**. Das sind lediglich **25 %** der gemäß LEP NRW zu gewährleistenden Versorgungssicherheit.

Tabelle 1: Ermittlung des Sand- und Kiesbedarfs ohne Berücksichtigung des für die nächsten Jahrzehnte prognostizierten steigenden Bedarfs

Ermittlung auf der Grundlage des jährlichen Pro-Kopf-Verbrauchs an Kies/Kiessand (KKS) [Einwohnerzahl im Regierungsbezirk Köln x Pro-Kopf-Verbrauch pro Jahr x 20 Jahre]	
Einwohner im Regierungsbezirk Köln	4.530.000.000
Verbrauch KKS pro Kopf pro Jahr in m ³ /a ¹⁾	8,8
Jährlicher KKS-Bedarf in m ³ /a (4,53 Mio. x 8,8 = 39.682.800), auf volle 100.000 gerundet	39.700.000
Bedarf für 20 Jahre in m ³ (4,53 Mio. x 8,8 x 20 = 793.656.000), auf volle 100.000 gerundet	794.000.000
Durch Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (TP NR) gesicherte Vorräte aus geplanten BSAB-Darstellungen für Erweiterungen und Neuaufschlüsse und genehmigten Abgrabungen zum Stand 31.12.2024 ²⁾	233.000.000

Differenz zwischen Bedarf und Vorräten	- 561.000.000	
Versorgungssicherheit in Jahren (233.000.000 : 39.700.000)	5,9	
Versorgungssicherheit in %	29,5	
Ermittlung auf der Grundlage des Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes NRW		
	KKS in Mio. m³	Versorgungszeitraum in Jahren bei einem Jahresverbrauch von 13,8 Mio. m³
Rohstoffvolumen der genehmigten Abgrabungen zum Stand 31.12.2024 (ohne die aus zivilrechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Gründen nach unserer Kenntnis nicht verfügbaren bzw. schon abgebauten Flächen) ³⁾	87,5	6,3
Rohstoffvolumen aus dem Tagebau Garzweiler, das im Regierungsbezirk Köln vermarktet wird ⁴⁾	0,9	0,1
Rohstoffvolumen aus den geplanten BSAB-Darstellungen (ohne Bestandsflächen und aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht verfügbaren Flächen) ⁵⁾	143,8	10,4
Abgrabungsvorhaben, die ggf. bis Ende 2024 außerhalb der geplanten BSAB noch zugelassen werden könnten ⁶⁾	-	-
Potenzial Erweiterungsklausel 1 (10 ha-Erweiterungen angrenzend an bestehende BSAB) ⁶⁾	-	-
Potenzial Erweiterungsklausel 2 (5 ha-Erweiterungen angrenzend an bestehende Abgrabungen) ⁶⁾	-	-
Summe	232,2	16,8
Versorgungssicherheit in %	84	

¹⁾ Nach Angaben von MIRO e. V. aus dem Jahr 2019 liegt der aktuelle Pro-Kopf-Verbrauch bei 1 kg/h, entsprechend 24 kg/d bzw. 0,024 m³/d und 8,8 m³/a. Die Regionalplanungsbehörde hat für ihre Vergleichsberechnung aufgrund älterer Daten des GLD NRW von 2009 demgegenüber lediglich einen Pro-Kopf-Verbrauch von 2,3 m³ angesetzt.

²⁾ Die Regionalplanungsbehörde gibt die gesicherten Vorräte zum Stichtag 01.01.2023 mit 277 Mio. m³ an. Darin enthalten sind allerdings 6 Mio. m³ aus dem Tagebau Garzweiler, aus dem nur 0,9 Mio. m³ im Regierungsbezirk Köln vermarktet werden. Dementsprechend sind von den nach Angaben der Regionalplanungsbehörde gesicherten Vorräten 5,1 Mio. m³ in Abzug zu bringen. Außerdem sind die von der Regionalplanungsbehörde eingerechneten Vorräte aus einer auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt aus denkmalschutzrechtlichen Gründen vollständig ausfallenden BSAB-Fläche (8,3 Mio. m³) sowie den genehmigten Abgrabungen aufgrund denkmalschutzrechtlicher Bestimmungen bzw. aus zivilrechtlichen Gründen nicht für eine Abgrabung zur Verfügung stehenden bzw. bereits abgebauten Flächen (insgesamt 3,5 Mio. m³) in Abzug zu bringen. Schließlich ist der Verbrauch der Jahre 2023 und 2024 in Abzug zu bringen, da die Regionalplanungsbehörde davon ausgeht, dass das Regionalplanverfahren erst Ende 2024 zum Abschluss gebracht werden kann. Laut Monitoring-Ergebnissen des GLD NRW soll der Verbrauch bei 13,5 Mio. m³/a liegen. Darin nicht enthalten ist allerdings der zusätzliche Verbrauch, der sich durch die Vermarktung von Sanden und Kiesen aus dem Tagebau Garzweiler ergibt. Dieser liegt bei 0,3 Mio. m³/a. Der bereinigte Jahresverbrauch beträgt demnach 13,8 Mio. m³/a. Für zwei Jahre sind demnach 27,6 Mio. m³ in Abzug zu bringen. Es ergeben sich dann Vorräte von 234,8 Mio. m³. Die von der Regionalplanungsbehörde zu den gesicherten Vorräten zum Stichtag 01.01.2023 hinzugerechneten Vorräte aus Abgrabungen außerhalb der geplanten BSAB, deren Genehmigung in 2024 erwartet wird, sowie aus Erweiterungen über die in Z 6 der textlichen Festsetzungen vorgesehenen Erweiterungsklauseln 1 und 2 (insgesamt 60 Mio. m³) wurden in der Berechnung nicht berücksichtigt, da sich die Zahlen nicht verifizieren lassen und es sich lediglich um grobe und völlig intransparente Schätzungen der Regionalplanungsbehörde handelt.

³⁾ Die Regionalplanungsbehörde gibt die Restvorräte aus den genehmigten Abgrabungen zum Stand 01.01.2023 mit 118,6 Mio. m³ an. Da das Regionalplanverfahren erst Ende 2024 abgeschlossen werden soll, sind hiervon die Verbräuche von 2 Jahren (= 27,6 Mio. m³, siehe Fn. 2) in Abzug zu bringen. Darüber hinaus sind die aus zivilrechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung stehenden Vorräte und die bereits abgebauten Vorräte aus den genehmigten Abgrabungen (=

insgesamt 3,5 Mio. m³, siehe Fn. 2) in Abzug zu bringen. Es ergibt sich ein bereinigter Wert von 87,5 Mio. m³.

- 4) Die Regionalplanungsbehörde hat in die vorhandenen Reserve 6 Mio. m³ Sand und Kies aus dem Tagebau Garzweiler eingerechnet. Von diesen 6 Mio. m³ werden allerdings nur 0,9 Mio. m³ im Regierungsbezirk Köln vermarktet. Die restlichen 5,1 Mio. m² werden über das im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegene Kieswerk Garzweiler vermarktet und werden ausschließlich im Regierungsbezirk Düsseldorf abgesetzt. Dementsprechend können in die Reserve für den Regierungsbezirk Köln nur 0,9 Mio. m³ eingestellt werden.
- 5) Die Regionalplanungsbehörde gibt die durch die geplanten BSAB-Darstellungen für Erweiterungen und Neuaufschlüsse gesicherten Vorräte mit 152,1 Mio. m³ (ohne gebündelte Gewinnung mehrerer Rohstoffgruppen) und 152,8 Mio. m³ (mit gebündelter Gewinnung mehrerer Rohstoffgruppen z. B. Kies/Kiessand + Ton/Schluff) an. Da sich dies auf die Berechnung nur im Nachkommastellenbereich auswirkt, wird hier der höhere Wert von 152,8 Mio. m³ zugrunde gelegt. Von diesem Wert wurden die aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht gewinnbaren Vorräte aus einer für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Erweiterung auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt (8,3 Mio. m³) in Abzug gebracht, sodass sich ein bereinigter Wert von 143,8 Mio. m³ ergibt.
- 6) Die von der Regionalplanungsbehörde mit eingerechnete "stille Reserve", bestehend aus Vorräten, die aus im Jahr 2024 voraussichtlich noch zu genehmigenden Abgrabungen außerhalb von BSAB sowie in Anwendung der Erweiterungsklauseln 1 und 2 in Z 6 der textlichen Festsetzungen im Umfang von insgesamt 60 Mio. m³ generiert werden können sollen, wurden nicht mit berücksichtigt, da es sich um nicht verifizierbare, grobe und völlig intransparente Schätzungen der Regionalplanungsbehörde handelt, deren Grundlagen in den Planunterlagen nicht dokumentiert wurden. Ob über die Erweiterungsklauseln überhaupt 10 ha- oder 5 ha-Erweiterungen erfolgen können, hängt neben den in Z 6 formulierten Voraussetzungen maßgeblich davon ab, ob die potenziellen Erweiterungsflächen überhaupt erworben bzw. anderweitig zu wirtschaftlich tragfähigen Konditionen für einen Abbau zivilrechtlich gesichert werden können. Das wiederum hängt maßgeblich vom Zuschnitt potenzieller Erweiterungsflächen ab und muss im Einzelfall untersucht werden. Eine auf abstrakten Erwägungen beruhende Schätzung verbietet sich daher.

Tabelle 2: Ermittlung des Sand- und Kiesbedarfs mit Berücksichtigung des für die nächsten Jahrzehnte prognostizierten steigenden Bedarfs

Ermittlung auf der Grundlage des jährlichen Pro-Kopf-Verbrauchs an Kies/Kiessand (KKS)					
[Einwohnerzahl im Regierungsbezirk Köln x Pro-Kopf-Verbrauch pro Jahr x 20 Jahre]					
Einwohner im Regierungsbezirk Köln	4.530.000.000				
Verbrauch KKS pro Kopf pro Jahr in m ³ /a ¹⁾	10,2				
Jährlicher KKS-Bedarf in m ³ /a (4,53 Mio. x 10,2 = 46.206.000), auf volle 100.000 gerundet	46.200.000				
Bedarf für 20 Jahre in m ³ (4,53 Mio. x 10,2 x 20 = 924.120.000), auf volle 100.000 gerundet	924.000.000				
Durch Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (TP NR) gesicherte Vorräte aus geplanten BSAB-Darstellungen für Erweiterungen und Neuaufschlüsse und genehmigten Abgrabungen zum Stand 31.12.2024 ²⁾	231.000.000				
Differenz zwischen Bedarf und Vorräten	- 693.000.000				
Versorgungssicherheit in Jahren (231.000.000 : 46.200.000)	5,0				
Versorgungssicherheit in %	25,0				
Ermittlung auf der Grundlage des Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes NRW					
	<table border="1"> <tr> <th>KKS in Mio. m³</th> <th>Versorgungszeitraum in Jahren bei einem durchschnittlichen Jahresverbrauch⁷⁾ von 14,8 Mio. m³</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </table>	KKS in Mio. m ³	Versorgungszeitraum in Jahren bei einem durchschnittlichen Jahresverbrauch ⁷⁾ von 14,8 Mio. m ³		
KKS in Mio. m ³	Versorgungszeitraum in Jahren bei einem durchschnittlichen Jahresverbrauch ⁷⁾ von 14,8 Mio. m ³				

Rohstoffvolumen der genehmigten Abgrabungen zum Stand 31.12.2024 (ohne die aus zivilrechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht verfügbaren bzw. bereits abgebauten Flächen) ³⁾	85,5	5,8
Rohstoffvolumen aus dem Tagebau Garzweiler, das im Regierungsbezirk Köln vermarktet wird ⁴⁾	0,9	0,1
Rohstoffvolumen aus den geplanten BSAB-Darstellungen (ohne Bestandsflächen und aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht verfügbaren Flächen) ⁵⁾	143,8	9,7
Abgrabungsvorhaben, die ggf. bis Ende 2024 außerhalb der geplanten BSAB noch zugelassen werden könnten ⁶⁾	-	-
Potenzial Erweiterungsklausel 1 (10 ha-Erweiterungen angrenzend an bestehende BSAB) ⁶⁾	-	-
Potenzial Erweiterungsklausel 2 (5 ha-Erweiterungen angrenzend an bestehende Abgrabungen) ⁶⁾	-	-
Summe	230,2	15,6
Versorgungssicherheit in %		78

- 1) Nach Angaben von MIRO e. V. aus dem Jahr 2019 liegt der aktuelle Pro-Kopf-Verbrauch bei 1 kg/h, entsprechend 24 kg/d bzw. 0,024 m³/d und 8,8 m³/a. Nach einem vom Bundeswirtschaftsministerium beauftragten Gutachten von Ernst & Young (2022) soll der Sand- und Kiesbedarf von 2021 bis 2050 jedoch insgesamt um 30 % steigen. Vereinfachend eine lineare Entwicklung unterstellt, entspricht dies einer Steigerungsrate von 1 % pro Jahr bzw. 0,1 m³/a/Kopf. Für den Beginn der Laufzeit des TP NR im Jahr 2025 läge der Pro-Kopf-Verbrauch demnach bei 9,2 m³/a und würde bis zum Ende der Laufzeit im Jahr 2044 jedes Jahr um 0,1 m³/a bis auf ein Niveau von 11,1 m³/a/Kopf ansteigen. Über 20 Jahre ergäbe sich ein Pro-Kopf-Verbrauch von insgesamt 203 Mio. m³. Der Durchschnittsverbrauch läge bei rund 10,2 m³/a/Kopf (203 : 20 = 10,15, gerundet 10,2). Für die Berechnungen wird von diesem Durchschnittswert ausgegangen.
- 2) Die Regionalplanungsbehörde gibt die gesicherten Vorräte zum Stichtag 01.01.2023 mit 277 Mio. m³ an. Darin enthalten sind allerdings 6 Mio. m³ aus dem Tagebau Garzweiler, aus dem nur 0,9 Mio. m³ im Regierungsbezirk Köln vermarktet werden. Dementsprechend sind von den nach Angaben der Regionalplanungsbehörde gesicherten Vorräten 5,1 Mio. m³ in Abzug zu bringen. Außerdem sind die von der Regionalplanungsbehörde eingerechneten Vorräte aus einer auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt aus denkmalschutzrechtlichen Gründen vollständig ausfallenden BSAB-Fläche (8,3 Mio. m³) sowie den genehmigten Abgrabungen aufgrund denkmalschutzrechtlicher Bestimmungen bzw. aus zivilrechtlichen Gründen nicht für eine Abgrabung zur Verfügung stehenden bzw. bereits abgegraben Flächen (insgesamt 3,5 Mio. m³) in Abzug zu bringen. Schließlich ist der Verbrauch der Jahre 2023 und 2024 in Abzug zu bringen, da die Regionalplanungsbehörde davon ausgeht, dass das Regionalplanverfahren erst Ende 2024 zum Abschluss gebracht werden kann. Laut Monitoring-Ergebnissen des GLD NRW soll der Verbrauch bei 13,5 Mio. m³/a liegen. Darin nicht enthalten ist allerdings der zusätzliche Verbrauch, der sich durch die Vermarktung von Sanden und Kiesen aus dem Tagebau Garzweiler ergibt. Dieser liegt bei 0,3 Mio. m³/a. Der bereinigte Jahresverbrauch beträgt demnach zum Stichtag 01.01.2023 13,8 Mio. m³/a. Unter Berücksichtigung der gemäß dem Ernst & Young-Gutachten (2022) zu erwartenden Steigerung des Bedarfs ergibt sich ein erhöhter Jahresbedarf, der im Durchschnitt bei 14,8 Mio. m³/a liegt (siehe dazu im Einzelnen Fn. 7). Für zwei Jahre sind demnach 29,6 Mio. m³ in Abzug zu bringen. Es ergeben sich dann Vorräte von 230,2 Mio. m³. Die von der Regionalplanungsbehörde zu den gesicherten Vorräten zum Stichtag 01.01.2023 hinzugerechneten Vorräte aus Abgrabungen außerhalb der geplanten BSAB, deren Genehmigung in 2024 erwartet wird, sowie aus Erweiterungen über die in Z 6 der textlichen Festsetzungen vorgesehenen Erweiterungsklauseln 1 und 2 (insgesamt 60 Mio. m³) wurden in der Berechnung nicht berücksichtigt, da sich die Zahlen nicht verifizieren lassen und es sich lediglich um grobe und völlig intransparente Schätzungen der Regionalplanungsbehörde handelt.
- 3) Die Regionalplanungsbehörde gibt die Restvorräte aus den genehmigten Abgrabungen zum Stand 01.01.2023 mit 118,6 Mio. m³ an. Da das Regionalplanverfahren erst Ende 2024 abgeschlossen werden soll, sind hiervon die Verbräuche von 2 Jahren (= 29,6 Mio. m³, siehe Fn. 2) in Abzug zu bringen. Darüber hinaus sind die aus zivilrechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung stehenden bzw. bereits abgebauten Vorräte aus den den genehmigten Abgrabungen (= insgesamt 3,5 Mio. m³, siehe Fn. 2) in Abzug zu bringen. Es ergibt sich ein bereinigter Wert von 85,5 Mio. m³.
- 4) siehe Fn. 4 zu Tabelle 1

- 5) siehe Fn. 5 zu Tabelle 1
6) siehe Fn. 6 zu Tabelle 1
7) Nach einem vom Bundeswirtschaftsministerium beauftragten Gutachten von Ernst & Young (2022) soll der Sand- und Kiesbedarf von 2021 bis 2050 insgesamt um 30 % steigen. Vereinfachend eine lineare Entwicklung unterstellt, entspricht dies einer Steigerungsrate von 1 % pro Jahr bzw. 0,1 m³/a – 0,2 m³/a. Für den Beginn der Laufzeit des TP NR im Jahr 2025 läge der Jahresverbrauch demnach bei 14,0 Mio. m³/a und würde bis zum Ende der Laufzeit im Jahr 2044 in den Jahren 2026 bis 2030 jeweils um 0,1 Mio. m³/a und in den Jahren 2031 bis 2044 jeweils um 0,2 Mio. m³/a bis auf ein Niveau von 17,3 Mio. m³/a ansteigen. Über 20 Jahre ergäbe sich ein Verbrauch von insgesamt 295,5 Mio. m³. Der Durchschnittsverbrauch läge bei rund 14,8 Mio. m³/a (295,5 : 20 = 14,775, gerundet 14,8). Für die Berechnungen wird von diesem Durchschnittswert ausgegangen.

2.1.1.2.8 Zwischenfazit

Als Zwischenfazit ist nach alledem festzustellen, dass der vom LEP NRW vorgegebene Versorgungssicherungszeitraum von 20 Jahren um 75 % und damit erheblich und deutlich unterschritten wird. Dies stellt einen eklatanten Verstoß gegen die quantitativen landesplanerischen Vorgaben dar.

2.2 Kein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept

Plansatz 2.3. Ziel 3 des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs liegt nicht das für die Festlegung von Konzentrationszonen nach der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung,

vgl. statt vieler nur BVerwG, Urteil vom 13.03.2003,
Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064;
BVerwG, Urteil vom 21.10.2004,
Az.: 4 C 2.04, DVBl. 2005, 379;
BVerwG, Urteil vom 26.04.2007,
Az.: 4 CN 3.06, NuR 2007, 553;
OVG Koblenz, Urteil vom 02.10.2007,
Az.: 8 C 11412/06.OVG;
OVG Koblenz, Urteil vom 05.09.2006,
Az.: 8 A 10343/06.OVG;
OVG Münster, Urteil vom 19.09.2006,
Az.: 10 A 973/04, UPR 2007, 156
- jeweils m. w. N.,

erforderliche **schlüssige gesamträumliche Planungskonzept** zugrunde.

Die Erarbeitung des gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzepts ist der Stufe des Abwägungsvorgangs zuzurechnen.

Das Abwägungsgebot ist verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet oder in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 05.05.2015,
Az.: 4 CN 4.14, NVwZ 2015, 1537 ff. [1538];
OVG Münster, Urteil vom 03.05.2022,
Az.: 11 D 135/20.NE, Juris, TA 177.

In die Abwägung sind alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Abwägungsrelevant sind alle Belange, die mehr als geringwertig, schutzwürdig, nicht mit einem Makel behaftet und für den Planer erkennbar sind. Aus den Aufgaben der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung, ihrer weiträumigen Sichtweise und ihrem Rahmencharakter ergibt sich zwar die Befugnis des Planungsträgers zur Typisierung. Das Abwägungsmaterial braucht mithin nicht so kleinteilig zusammengestellt zu werden wie auf den nachgeordneten Planungsebenen, es sei denn, kleinteilige private Belange wären dann auch auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene nicht mehr zu prüfen.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 10.02.2016,
Az.: 4 BN 37.15, BauR 2016, 1004 ff. [1005 f.] m. w. N.;
OVG Münster, Urteil vom 03.05.2022, a. a. O., TA 179.

Bei der planerischen Abwägung wird zwischen drei Phasen, nämlich der Ermittlung der Belange, deren Gewichtung und Bewertung und der Ausgleichsentscheidung im Verhältnis der Belange zueinander, also ihrer Relation, unterschieden. Dieses Mehrphasenmodell der Abwägung hat nicht nur Bedeutung für die Kontrollperspektive, sondern folgt auch der gedanklichen Struktur planerischer Entscheidungen: Nur ein Belang, der in seiner konkreten Bedeutung ermittelt worden ist, kann mit dem ihm zukommenden Gewicht in die nachfolgende Abwägungsentscheidung eingestellt werden; nur bei Einstellung aller Belange in die Abwägung mit dem ihnen jeweils objektiv zukommenden Gewicht ist eine "richtige" Planungsentscheidung, das heißt eine Entscheidung gewährleistet, bei der die von der Planung berührten Belange so zueinander ins Verhältnis gesetzt worden sind, dass dem Gewicht der einzelnen Belange auch entsprochen wird und die Entscheidung dem Rechnung trägt.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 21.03.2024,
Az.: 11 D 133/20.NE, TA 294.

Gedanklich geht es in den verschiedenen Phasen der Abwägung darum, über den Vorgang der Informationsgewinnung und der Informationsverarbeitung eine Ausgleichsentscheidung zwischen verschiedenen Belangen zu treffen, wobei diese entsprechend ihrer objektiven Gewichtigkeit proportional sein muss. Dabei kommt der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials als Phase der Informationsbewertung dieser Belange eine Gelenkfunktion zur eigentlichen Abwägung zu: Die Einstellung der Belange ist gewissermaßen das "Nadelöhr", durch das die Belange Eingang in den Vorgang der Gewichtung und letztlich der Ausgleichsentscheidung finden. Nur zutreffend ermittelte und gewichtete Belange bilden die Basis für die Planungsentscheidung.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 03.05.2022,
Az.: 11 D 135/20.NE, Juris, TA 187;
Schink, UPR 2012, 369 ff., m. w. N.

2.2.1 Unzureichende Ermittlung der abbauwürdigen Lagerstätten im Regierungsbezirk, der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Flächen und der konfligierenden Belange

Vorliegend ist eine hinreichende Ermittlung aller abbauwürdigen Lagerstätten unterblieben. Stattdessen wurden lediglich diejenigen Flächen, für die bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs seitens eines Branchenunternehmens oder einer Kommune ein Abgrabungsinteresse bekundet und hierfür die von der Regionalplanungsbehörde vorgesehenen Fragebögen ausgefüllt wurden, einer näheren Betrachtung unterzogen. Darüber hinausgehende Flächen, die zwar zur Gewinnung von Rohstoffen geeignet, aber nicht bis zum Stichtag unter Nutzung der von der Regionalplanungsbehörde vorgegebenen Fragebögen als Interessensbereiche benannt worden sind, wurden dagegen einfach ausgeblendet, zum Ausschlussbereich erklärt und demzufolge nicht untersucht. Von einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept kann insoweit keine Rede sein, zumal die Benennung von Interessensbereichen maßgeblich auf den von der Regionalplanungsbehörde im Zuge der Erarbeitung des 1. Planentwurfs ersonnenen Tabuzonen, Ausschlussbelangen und Eignungskriterien erfolgte, die nach der Offenlage des 1. Planentwurfs um weitere Tabuzonen und Ausschlussbelange sowie Zeichnungsregelungen ergänzt wurden, bei deren Kenntnis seitens der beteiligten Abgrabungsunternehmen und Kommunen mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Teil völlig andere Flächen als Interessensbereiche benannt worden

wären. Das kann insbesondere hinsichtlich derjenigen Unternehmen unterstellt werden, die bislang lediglich im Tagebauvorfeld der Braunkohlentagebaue tätig waren, dort nur über eine einzige, im Regelfall lediglich auf der Basis einer maximal auf vier Jahre befristeten bergrechtlichen Hauptbetriebsplanzulassung zugelassenen Abgrabung verfügen und infolge der im Nachhinein festgelegten Tabuzone "Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden" kurzzeitig vollständig ihrer Existenz beraubt werden, da sie wegen der Lage in einer Tabuzone auch nicht von den Erweiterungsklauseln in Z 6 der textlichen Festsetzungen des 2. Planentwurfs profitieren können. Entsprechendes gilt auch für Abgrabungsunternehmen, deren Abgrabungsschwerpunkte bisher im Tagebauvorfeld sowie im Bereich der nunmehr als Ausschlussbehang gehandhabten Lage innerhalb einer besonders erheblich vorgeprägten Kommune lagen.

Ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept liegt auch in Bezug auf Bodendenkmäler nicht vor. **Belange der Bodendenkmalpflege** sind in den für eine BSAB-Darstellung im Teilplan NR vorgesehenen Erweiterungen und Neuaufschlüssen nicht hinreichend ermittelt und demzufolge auch **nicht abschließend abgewogen** worden, obwohl eine Konzentrationszonenfestlegung Letztentscheidungscharakter in Bezug auf alle mit der Nutzung konfligierenden Belange hat (§ 3 Nr. 22 ROG).

Zwar will die Regionalplanungsbehörde ausweislich der Ausführungen in der Begründung (Seite 294 ff.) eingetragene, zur Eintragung vorgesehene und vermutete Bodendenkmäler bei der Abgrenzung der geplanten BSAB berücksichtigt haben. Entsprechende Hinweise auf Bodendenkmäler sollen danach anhand der vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zur Verfügung gestellten Datensätze in den Prüfbögen der Suchräume bzw. BSAB aufgenommen worden sein. Eine weitergehende Ermittlung hinsichtlich vermuteter Bodendenkmäler erfolgte nach Angaben der Regionalplanungsbehörde trotz entsprechender Forderungen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland dagegen nicht (c_1_synopse_toeb, Seite 40, Stellungnahme-ID: 4003-TA-0005).

Ausweislich der in der vorgenannten Synopse wiedergegebenen Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden innerhalb der im 1. Planentwurf für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen insgesamt 65 vermutete Bodendenkmäler lokalisiert. Eine Überprüfung der Prüfbögen der BSAB ergab demgegenüber, dass diese keinerlei Hinweise auf vermutete Bodendenkmäler enthalten.

Lediglich in den Prüfbögen der Suchräume finden sich Hinweise auf vermutete Bodendenkmäler, die sich allerdings nur auf 9 potenzielle Abgrabungsstandorte erstrecken, von denen 8 ganz oder teilweise für eine BSAB-Darstellung vorgesehen wurden (BSAB-L-55 in Niederkassel, BSAB-L-27 und BSAB-L-28 in Kerpen-Blatzheim, BSAB-L-07 in Heinsberg, BSAB-L-25 in Elsdorf, BSAB-L-16 in Übach-Palenberg, BSAB-L-10 in Heinsberg-Randerath). In keinem dieser Fälle wurden die vermuteten Bodendenkmäler von der BSAB-Darstellung ausgespart in der Annahme, dass den Belangen des Bodendenkmalschutzes im nachgeordneten Zulassungsverfahren noch umfassend Rechnung getragen werden könne und sie einer Abgrabung an den jeweiligen Standorten nicht grundsätzlich entgegenstehen. Die in der oben genannten Synopse getroffene Aussage, dass vermutete Bodendenkmäler explizit bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt würden und in diesem Kontext Ziel die weitgehende Aussparung jener Schutzobjekte sei, trifft danach ersichtlich nicht zu.

Im Übrigen erstrecken sich die Hinweise in den Prüfbögen der Suchräume augenscheinlich nur auf einen Bruchteil der vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland benannten vermuteten Bodendenkmäler. Wie mit den restlichen, vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland benannten vermuteten Bodendenkmälern – immerhin rund 86 % der insgesamt benannten Bodendenkmäler – umgegangen worden ist, lässt sich den Unterlagen zum 2. Planentwurf nicht entnehmen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass diese unberücksichtigt gelassen wurden. Denn dass 86 % der vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland benannten vermuteten Bodendenkmäler in gegenüber dem 1. Planentwurf gestrichenen BSAB gelegen haben könnten, liegt angesichts des Umstands, dass nahezu an jedem Standort in der Kölner Bucht mit dem Vorhandensein von Bodendenkmälern zu rechnen ist, außerhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit.

Im Übrigen trifft es – wie oben unter Ziffer 2.1.1.2.4 bereits dargelegt – nicht zu, dass es sich im Regelfall um untergeordnete Flächenanteile handelt, die aus denkmalschutzrechtlichen Gründen möglicherweise nicht für eine Abgrabung zur Verfügung stehen. Im Falle der dort angesprochenen BSAB-Fläche auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt wird vielmehr der Untergrund der gesamten Erweiterungsfläche von einem großflächigen Bodendenkmal eingenommen, das unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster,

vgl. beispielsweise OVG Münster, Beschluss vom 15.07.2019,

Az.: 10 A 4382/18, Juris, TA 12 ff. m. w. N.,

aufgrund seiner besonderen Bedeutung vollständig in situ erhalten werden muss. Bemerkenswerter Weise wird in den Prüfbögen der Suchräume auf dieses Bodendenkmal nicht einmal hingewiesen.

Schon das zeigt, dass die Betroffenheit der Belange des Bodendenkmalschutzes nicht mit der gebotenen Sorgfalt ermittelt wurde. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es weitere, für eine BSAB-Darstellung im 2. Planentwurf vorgesehene Flächen gibt, die aufgrund großflächig vorhandener, bedeutender Bodendenkmäler nicht für eine Abgrabungsnutzung zur Verfügung stehen. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Großteil der im Ortsarchiv des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorhandenen Daten bislang überhaupt noch nicht ausgewertet wurden. So verhielt es sich auch hinsichtlich der Daten zu der oben bereits erwähnten Abgrabungserweiterung auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt, deren Tragweite erst durch eine von einem Branchenunternehmen beauftragte Ortsarchivrecherche einer archäologischen Fachfirma erkennbar wurde.

Entsprechende Recherchen und Auswertungen nimmt das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland nach unserer Erfahrung aufgrund seit Jahren fehlender personeller und sachlicher Kapazitäten regelmäßig nur aus Anlass konkret geplanter Vorhaben vor. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abgefragten Daten nur einen unvollständigen Überblick über die im Planungsraum vorhandenen Bodendenkmäler geben, weil für einen Großteil der geplanten BSAB-Darstellungen noch keine konkreten Projektplanungen vorliegen.

Da Flächen, in denen sich bedeutende Bodendenkmäler befinden, nach Denkmalschutzrecht und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster regelmäßig nicht zur Abgrabung zugelassen werden dürfen, wäre es daher notwendig gewesen, im Rahmen der Erarbeitung des 2. Planentwurfs durch eine archäologische Fachfirma klären zu lassen, wie viele geplante BSAB-Darstellungen in welchem Umfang von einer schon ausweislich der verfügbaren Daten im Ortsarchiv des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland von einer entsprechenden Konstellation betroffen sind. Dass eine entsprechende Begutachtung auf der Ebene der Regionalplanung mit angemessenem Ressourceneinsatz möglich ist, zeigen die

entsprechenden Untersuchungen, die die RWE Power AG im Zusammenhang mit der Änderung des Braunkohlenplans Hambach bei der Jülich & Becker GbR (siehe dortigen Archäologischen Fachbeitrag vom November 2022) in Auftrag gegeben hat und die Gegenstand des Braunkohlenplanänderungsverfahrens sind.

Da eine Analyse sämtlicher Ortsarchivdaten des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege im Rheinland gegen jede Vernunft unterblieben ist und die Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes dem fachplanerischen Verfahren vorbehalten wurde, genügt der Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs nicht den Anforderungen, die das Abwägungsgebot an die Ermittlung bei der Festlegung von Konzentrationszonen stellt. Der Charakter von Konzentrationsfestlegungen wird insoweit verkannt. Weil positive (Vorrangfestlegung) und negative Komponente (gesamträumliche Ausschlusswirkung bzw. Verbot) einander nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedingen, und die Ausschlusswirkung bzw. das Verbot parzellscharf und absolut wirkt, hat die Planung den Abwägungsanforderungen zu genügen, die für die Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums in der Bauleitplanung gelten und darf sich eben nicht auf den lediglich rahmensetzenden Charakter der Regionalplanung berufen. Für die rechtliche Überprüfung gelten insoweit dieselben Grundsätze wie im **Bauplanungs- oder im Fachplanungsrecht**.

Vgl. st. Rspr. seit BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, NuR 2003, 493 ff. [497]; ferner BVerwG, Urteil vom 27.01.2005, Az.: 4 C 5.04, BVerwGE 122, 364 [371 ff.]; VGH Mannheim, Urteil vom 15.07.2005, Az.: 5 S 2124/04, n. v.

Wenn eine Abwägung auf den nachfolgenden Planungsebenen nicht mehr möglich ist, darf die regionalplanerische Abwägung bei der Festlegung von Konzentrationszonen – wie der Normenkontrollsenat des Oberverwaltungsgerichts Münster in seiner Entscheidung zum LEP NRW vom März 2024 unter Berufung auf die Bundesverwaltungsgerichtsrechtsprechung nochmals ausdrücklich hervorgehoben hat, nicht an "mehr oder weniger global und pauschalierend festgelegten Kriterien" ausgerichtet werden. Der Träger der Regionalplanung hat in diesem Fall bei der gesamträumlichen Auswahl und Zuordnung von Standortbereichen ein **umfangreiches Abwägungsprogramm zu bewältigen**.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02,

DVBl. 2003, 1064 [1066].

Deswegen kann die konkret standortbezogene Ermittlung der originär mit der Rohstoffgewinnung konfligierenden Belange der Bodendenkmalpflege nicht unter Hinweis auf den rahmensetzenden Charakter der Regionalplanung unterbleiben. Insoweit trifft das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit der in der Synopse_toeb der Regionalplanungsbehörde wiedergegebenen Stellungnahme erhobenen Forderung nach entsprechenden Untersuchungen den Kern, da Belange der Bodendenkmalpflege entweder auf der Ebene der Raumordnung abzuwägen sind oder den regionalplanerischen Festlegungen die "präjudizierende Wirkung" fehlen, weil diese Belange dann im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu prüfen sind und im Falle des Vorhandenseins bedeutender (großflächiger) Bodendenkmäler dazu führen können, das Vorhaben gar nicht zugelassen werden können.

Das wäre mit den Anforderungen an eine abwägungsfehlerfreie Konzentrationsfestlegung jedoch gerade nicht vereinbar. Denn es ist gerade der Sinn einer Konzentrationsfestlegung, die ein unüberwindbares Verbot begründen will, der Fachplanungs-ebene und der Bauleitplanung jedwede (grundsätzliche) eigene Entscheidung über die standortbezogene Zulassung zu entziehen.

Schon deshalb ist der Erhalt eines Bodendenkmals "in situ" innerhalb eines BSAB, weil damit der oberflächennahe Rohstoffabbau ausgeschlossen oder zumindest eingeschränkt werden würde, eine mit dem Ziel unvereinbare "andere raumbedeutsame Nutzung". Das mögliche archäologische Erhaltungsinteresse darf deshalb in der Abwägung über den Regionalplan nicht einfach ausgespart und allein zum Gegenstand einer den Vorrang möglicherweise relativierenden Entscheidung auf der Ebene der Vorhabenzulassung gemacht werden.

Vgl. VG Köln, Urteil vom 22.08.2006,
Az.: 14 K 1718/03, n. v., UA Seite 18 f.

Dem kann entgegen der Ausführungen der Regionalplanungsbehörde in der Synopse_toeb auch nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, dass die Festlegung regionalplanerischer Konzentrationszonen nicht die Möglichkeit optimaler und maximaler Abtragungsmöglichkeiten in jedem Einzelfall eröffne. Denn der vollständige Abschluss oder die Einschränkung von Abtragungen innerhalb der BSAB infolge der

zwingenden In Situ-Erhaltung von dort lokalisierten Bodendenkmälern berührt nicht lediglich die privaten Interessen der betroffenen Abgrabungsunternehmer bzw. Eigentümer, **sondern hat auch unmittelbare Auswirkungen auf die Frage, ob die Konzentrationszonenplanung das Substanzgebot erfüllt.**

Vorliegend soll durch den Teilplan NR mit dem regionalplanerischen Rohstoffgewinnungsverbot die Möglichkeit der Verwirklichung eines Vorhabens der Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB ausgeschlossen werden, es sei denn, die verengten Ausnahmevoraussetzungen in Z 6 der textlichen Festsetzungen liegen vor. Das Rohstoffgewinnungsverbot wirkt auf allen Flächen außerhalb der BSAB absolut. Für die nachgeordneten Planungsebenen ist es ebenso wie für den jeweiligen Vorhabensträger unüberwindlich. Ihm kommt gezielt die stärkste denkbare Verbindlichkeit zu, die einem Plansatz beigelegt werden kann. Einer Konkretisierung durch eine nachgehende Bauleitplanung oder im Rahmen nachgeordneter Planungsverfahren ist das Rohstoffgewinnungsverbot nicht zugänglich. Die Gemeinden sollen einem Rohstoffgewinnungsvorhaben außerhalb eines auf ihrem Gebiet festgelegten BSAB selbst dann nicht durch eine entsprechende Bauleitplanung zur Zulässigkeit verhelfen können, wenn sich herausstellt, dass der BSAB für die Rohstoffgewinnung schlechthin ungeeignet ist.

Während auf der Negativseite der Konzentrationsfestlegung (Verbot) jede Konkretisierung des Rohstoffgewinnungsverbots ausgeschlossen ist, sollen der Planbegründung sowie den Ausführungen der Regionalplanungsbehörde in der Synopse_toeb zufolge auf der Positivseite der Konzentrationsfestlegung (Angebot) noch Konkretisierungen möglich sein. Dabei versteht die Regionalplanungsbehörde unter Konkretisierung auch, dass der Verwirklichung eines Rohstoffgewinnungsvorhabens innerhalb eines BSAB gegebenenfalls auch unüberwindbare Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen. Diese seien auf der Ebene der Regionalplanung aber nicht im Detail zu berücksichtigen, weil der Plangeber sich an mehr oder weniger global und pauschalierend festgelegten Kriterien orientieren dürfe. Selbst wenn die spätere Konkretisierung dazu führt, dass ein BSAB wegen eines auf regionalplanerischer Ebene nicht oder nur global oder pauschal berücksichtigten Belangs nicht genutzt werden kann, die der Träger der Regionalplanung nicht berücksichtigt hat, soll dies für die Wirksamkeit der Planung unschädlich sein.

Der Entschiedenheit auf der Verbotsseite der Konzentrationsfestlegung steht die Verzagtheit auf der Angebotsseite der Konzentrationsfestlegung gegenüber. Vorhaben der Rohstoffgewinnung werden außerhalb der BSAB regionalplanerisch vorbehaltlos verboten, innerhalb der BSAB aber nur unter vielen Vorbehalten des Entgegenstehens nicht geprüfter Belange erlaubt.

Diese **offenkundige Schieflage** ist rechtlich völlig verfehlt. Denn sie widerspricht sowohl der gesetzlichen Systematik als auch der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Danach bedarf der im öffentlichen Interesse erfolgende Entzug von Nutzungsmöglichkeiten einer Rechtfertigung. Den Verbotsbetroffenen muss an anderer Stelle des Planungsraums ein planerisches Angebot unterbreitet werden, das den Verlust an Nutzungsmöglichkeiten auf den Verbotsflächen substantiell kompensiert. Im Einzelnen:

Zur regionalplanerischen Steuerung von Außenbereichsvorhaben stellt der Bundesgesetzgeber den Trägern der Regionalplanung ein in den Rechtswirkungen abgestuftes Instrumentarium zur Verfügung. Es reicht von einer bloßen Gewichtungsvorgabe in Vorbehaltsgebieten (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG), über die Festlegung von Gebieten mit allein innergebietlicher Wirkung in Vorranggebieten (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ROG) bis zur Festlegung von Vorranggebieten mit (außergebietlicher) Ausschlusswirkung (§ 7 Abs. 3 Satz 2 ROG).

Bei der Festlegung von **Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung** (hier synonym mit dem Begriff der Konzentrationszonen verwendet) übt der Plangeber keinerlei Zurückhaltung. Die außerhalb der Konzentrationszonen verbotenen Vorhaben genießen innerhalb der Konzentrationszonen regionalplanerisch Vorrang gegenüber allen anderen konkurrierenden Nutzungen in dem Sinne, dass sie sich durchsetzen müssen. Ob sie innerhalb der Konzentrationszonen verwirklicht werden dürfen, ist keine Frage der nachfolgenden Bauleitplanung. Die nachfolgende Bauleitplanung hat die Vorranggebiete ebenso wie die außergebietliche Ausschlusswirkung zu beachten.

Zur Rechtfertigung dieses Verbots ist erforderlich, der verbotenen Nutzung innerhalb der Konzentrationszonen substantiell Raum zu verschaffen (Substanzgebot).

Vgl. für Konzentrationszonen BVerwG, Urteil vom 13.03.2003,

Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064 = NuR 2003, 493;
BVerwG, Urteil vom 21.10.2004, Az.: 4 C 2.04, ZNER 2004, 358;
BVerwG, Urteil vom 17.02.2002, Az.: 4 C 15.01, BVerwGE 117, 287;
wegen § 2 Abs. 2 SächsLPIG auch OVG Bautzen, Urteil vom 07.04.2005,
Az.: 1 D 2/03, SächsVBl. 2005, 225, hier zit. Nach Juris, TA 83;
für Eignungsgebiete OVG Münster, Urteil vom 06.09.2007,
Az.: 8 A 4566/04, TA 115, 198, 209;
OVG Münster, Urteil vom 19.09.2006, Az.: 10 A 973/04,
TA 52, 54.

Deswegen verlangt das Bundesverwaltungsgericht in seiner vorstehenden Rechtsprechung eine Bilanzierung von Verbots- und Angebotsflächen.

Bei der Festlegung von Konzentrationszonen hat der Träger der Regionalplanung zu prognostizieren, inwieweit es im Rahmen der Bauleitplanung zu Reduzierungen der Flächen für die ansonsten ausgeschlossene Nutzung innerhalb der Konzentrationszone kommen wird. Ist beispielsweise auf der Ebene der Regionalplanung bereits objektiv absehbar, dass auf der nachfolgenden Planungsebene unter Berücksichtigung der von den Gemeinden noch zu berücksichtigenden städtebaulichen Belange mit erheblichen Reduzierungen der der Windkraftnutzung zur Verfügung stehenden Flächen zu rechnen ist, kommt es darauf an, ob dieser Umstand in die regionalplanerische Abwägung bereits eingestellt worden ist, ob die im Regionalplan dargestellten Konzentrationszonen so großzügig bemessen sind, dass den Planungszielen auch nach dem – auf Regionalplanebene mitgedachten – Wegfall von Flächenanteilen noch hinreichend Rechnung getragen wird und ob der Windkraft danach noch substanzieller Raum verbleibt.

So OVG Münster, a. a. O., TA 198.

Wird ein Belang nicht ermittelt, ist dies in der Flächenbilanz zu berücksichtigen.

Die Frage, ob der Plangeber für Belange, die er bewusst nicht ermittelt, entsprechend mehr Flächen zur Verfügung stellen könnte, um Reduzierungen auszugleichen, bedarf vorliegend keiner Beantwortung, weil die für BSAB-Darstellungen im Teilplan NR vorgesehenen Flächen unter jedem denkbaren Gesichtspunkt unzureichend sind.

Scheut der Träger der Regionalplanung bei der Festlegung von Konzentrationszonen den entstehenden Ermittlungsaufwand, begibt er sich in Bezug auf die Aufrechterhaltung des Steuerungsanspruchs in das Risiko, dass die planerische Steuerung ins-

gesamt scheitert. Denn wenn sich herausstellt, dass Flächen innerhalb eines BSAB zum Beispiel wegen Bodendenkmälern nicht für die Rohstoffgewinnung genutzt werden können und der verbotenen Nutzung im Rahmen der Bilanzierung von Positiv- und Negativbereichen deswegen nicht substantziell Raum verschafft wird, ist das Rohstoffgewinnungsverbot unwirksam. Der Träger der Regionalplanung hat sich der Konsequenz zu stellen, dass eine Reduktion von Vorranggebieten das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Verbots- und Angebotsflächen stört, die die inhaltliche Ausgewogenheit der Planung entfallen lässt.

So zum Fall der Änderung eines Regionalplans OVG Koblenz,
Urteil vom 02.10.2007, Az.: 8 C 11412/06.OVG, n. v.

Es liegt nach alledem auf der Hand, dass der Plangeber gerade bei der Festlegung von Konzentrationszonen nicht offen lassen kann, ob der ansonsten im gesamten Planungsraum ausgeschlossenen Nutzung innerhalb der Konzentrationszone konfligierende Belange entgegenstehen. Wer das absolute Verbot will, muss es mit einem absolut substantziellen Angebot "bezahlen".

2.2.2 Unzulässige Beschränkung des Konzepts auf bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs von Kommunen und/oder Branchenunternehmen angemeldete Interessensbereiche

Das Planungskonzept ist fehlerhaft, weil es sich ausschließlich auf die bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs von Kommunen und/oder Branchenunternehmen angemeldeten Interessensbereiche beschränkt. Damit bleiben den landesplanungsrechtlichen Vorgaben und den vorstehenden Anforderungen an ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zuwider alle außerhalb der bis zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Flächen liegenden Bereiche außer Betracht, obwohl das gesamträumliche Planungskonzept nach der Offenlage des 1. Planentwurfs durch die Schaffung zusätzlicher Tabuzonen und Ausschlussbelange sowie die Zeichnungsregelungen für die Gebietsauswahl noch gravierende Änderungen erfahren hat. Im Einzelnen:

Der Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs bezieht sich **ausschließlich** auf die der Regionalplanungsbehörde bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs von Kommunen und/oder Branchenunternehmen gemeldeten Flächen. Nach dem Stichtag nachgemeldete Flächen wurden ebenso wenig berücksichtigt wie nach dem Stichtag beispielsweise mangels zivilrechtlicher Verfügbarkeit zurückgezogene Flä-

chenmeldungen. Die Prüfbögen sowie die weitergehenden Anhänge unter b_6 erstrecken sich dementsprechend ausschließlich auf die bis zum vorgenannten Stichtag gemeldeten Interessensbereiche.

Das ist schon deshalb unzulässig, weil außerhalb der bis zum Stichtag angemeldeten Flächen weder die Abbauwürdigkeit der nicht angemeldeten Lagerstätten ermittelt oder berücksichtigt wurde. Nach Auffassung des Obergericht Magdeburg bestehen gegenüber einem Flächennutzungsplan Bedenken, wenn sich der Plangeber im Rahmen seiner Prüfung von vornherein unter anderem auf Gebiete beschränkt, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Gegenstand von Anträgen auf Neuausweisung oder Erweiterung von BSAB im Regionalplan waren, und die Untersuchung nicht auch auf all die Gebiete bezogen wird, die noch im Regionalplan als BSAB ausgewiesen sind.

Vgl. OVG Magdeburg, Urteil vom 20.04.2007, Az.: 2 L 110/04, ZNER 2007, 234, hier zit. Nach Juris, TA 36.

Diese Auffassung ist vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen als allgemeine Anforderung des Abwägungsgebots auf die regionalplanerische Festlegung von Konzentrationszonen voll übertragbar.

Den Planbetroffenen wird mit der Beschränkung auf die allein von ihnen bis zum Stichtag angemeldeten Interessensbereiche kein planerisches Angebot auf der Grundlage von Erkenntnissen über **alle** abbauwürdigen Lagerstätten im Regierungsbezirk unterbreitet, sodass auch insoweit das landesplanerische Konzept des LEP NRW verlassen wird. Statt einer **aktiven Angebotsplanung**, die den Planbetroffenen im Rahmen der quantitativen Vorgaben des LEP NRW Verwirklichungsmöglichkeiten eröffnet und das Geschehen um Vorhaben der Rohstoffgewinnung beruhigt, wird im Rahmen des Teilplans NR ausschließlich **passiv** auf bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs erfolgte Anmeldungen von Interessensbereichen **reagiert. Nicht Entwicklung, Ordnung und Sicherung, sondern Negation der Flächennachfrage sind Charakteristikum der Rohstoffplanung auf der Ebene der Regionalplanung in Köln.** Dieses Charakteristikum führt zur Unzulässigkeit der Planung.

Infolge der vielfältigen Ermittlungsdefizite kommt den Anmeldungen seitens der Planbetroffenen eine Wirkung zu, die sie im Rahmen einer Angebotsplanung nicht haben würden. Weil allein die Anmeldungen die Regionalplanungsbehörde veranlassen, sich mit einer Fläche zu befassen, ist sie auf diese Anmeldungen förmlich angewiesen. Dabei ist der planerische Blickwinkel unzulässigerweise auf diese Flächen fokussiert und eingeengt.

Nachfolgendes Beispiel mag dies verdeutlichen: Wenn die Planbetroffenen aus Protest gegen die seit über 10 Jahren im Regierungsbezirk Köln keine Rechts- und Planungssicherheit vermittelnde Planung zum Beispiel gänzlich auf Anmeldungen verzichten würden, wäre die Regionalplanung gleichwohl zur Rohstoff sichernden Planung verpflichtet. Insoweit könnte sie nicht – wie im Rahmen des Teilplans NR – die Beschäftigung mit gewinnungswürdigen Flächen im Planungsraum unter Hinweis darauf unterlassen, dass wegen des Verzichts auf Anmeldungen bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs kein Interesse an der Rohstoffgewinnung bestehen kann. **Allein dies zeigt, auf welch marodem Boden sich die Regionalplanung im Regierungsbezirk bewegt.**

Weil die Regionalplanungsbehörde ausschließlich über die bis zum Stichtag angemeldeten Interessensbereiche entscheidet, liegt keine Planung im Sinne des LPIG NRW vor, sondern ein Flickenteppich. Lägen der Bestimmung der BSAB die vom LEP NRW geforderten Erkenntnisse zugrunde, käme Anmeldungen die Bedeutung zu, die sie im Rahmen einer Planung haben würden. Indem sie der Regionalplanungsbehörde beispielsweise vermitteln, ob auf den planerischen Angebotsflächen auch tatsächlich ein Interesse an der Realisierung besteht, würden sie – nicht mehr und nicht weniger – die Richtigkeitsgewähr der Planung erhöhen.

Die Bemühungen der Planbetroffenen, im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Teilplans NR durch Anmeldungen die Richtigkeitsgewähr der Planung zu erhöhen, sind wegen des globalen Ermittlungs- und Konzeptionsdefizits bedauerlicherweise von vornherein vergeblich.

Dass auch die typisierende Unterstellung, hinsichtlich der verbleibenden Flächen könne kein Abgrabungsinteresse bestehen, keine wirksame Befassung mit nicht bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs angemeldeten Interessensbereichen enthält, ergibt sich auch aus den nachfolgenden Ausführungen.

2.2.3 Keine Berücksichtigung der Belange der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Grundeigentümer

Plansatz 2.3. "Ziel" 3 des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs ist abwägungsfehlerhaft, weil die von der Rechtsprechung geforderte Berücksichtigung der Belange der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Grundeigentümer nicht erfolgen soll.

Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken.

So wörtlich BVerwG, Urteil vom 13.03.2003,
Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064 ff. [1065].

Das ist vorliegend nicht der Fall, weil im Rahmen des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs schon konzeptionell nur die Belange derjenigen berücksichtigt werden, die bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs Interessensbereiche für BSAB-Darstellungen angemeldet haben. Die Abwägung erfasst hingegen nicht die Interessen der vom Rohstoffgewinnungsverbot des Plansatzes 2.3. betroffenen Grundstückseigentümer, die keine Interessen angemeldet oder Interessen nach dem Stichtag nachgemeldet haben bzw. im Rahmen der Offenlage des 2. Planentwurfs noch nachzumelden beabsichtigen, obwohl das gesamträumliche Planungskonzept nach dem Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs noch gravierende Änderungen (Schaffung zusätzlicher Tabuzonen und Ausschlussbelange, Zeichnungsregeln für die Festlegung von BSAB) erfahren hat, die sich massiv auf die Belange der hiervon betroffenen Unternehmen auswirken und ihnen, soweit sie bisher nur im Tagebauvorfeld tätig waren und nur über einen einzigen Abgrabungsstandort mit eng befristeter Hauptbetriebsplanzulassung verfügen, vollständig die Existenzgrundlage entziehen. Ähnlich weitreichend sind die Auswirkungen aber auch auf Unternehmen, die über mehrere Abgrabungsstandorte im Tagebauvorfeld und bzw. oder in einer besonders erheblich vorgeprägten Kommune verfügen, weil auch ihre Entwicklungsmöglichkeiten an den vorhandenen Standorten massiv eingeschränkt werden sollen, ohne dass sie die Möglichkeit haben, Alternativflächen zu benennen, deren Abgrabung es ihnen ermöglichen würde, ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern und die heimische Wirtschaft und Bevölkerung über einen längeren Zeitraum weiterhin bedarfsgerecht mit Sand- und Kiesprodukten zu versorgen.

Die Interessen der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Grundeigentümer außerhalb der bis zum Stichtag gemeldeten Interessensbereiche, die nicht gleichzeitig Branchenunternehmen oder Kommunen sind, sind bei der Darstellung der BSAB zudem überhaupt nicht im Sinne der Rechtsprechung,

vgl. statt vieler BVerwG, a. a. O., DVBl. 2003, 1064 [1068];
OVG Münster, Urteil vom 06.09.2007, Az.: 8 A 4566/04,
TA 171 ff.,

zutreffend unterstellt und typisierend in die Planabwägung eingestellt worden. Kommunen, die für die bis zum Stichtag gemeldeten Interessensbereiche nicht die von der Regionalplanungsbehörde hierfür entwickelten Fragebögen verwendet haben (z. B. die Stadt Niederkassel, die selbst mehrere Abgrabungsgebiete konkret vorgeschlagen hat), sollen ausweislich der Synopse_toeb mit ihren Anmeldungen ebenfalls nicht mehr berücksichtigt werden. Auch ihnen soll die Möglichkeit einer Nachmeldung von Interessen genommen werden.

Das auf der **zweiten Stufe** der Abwägung erfolgende Einstellen eines Interesses setzt voraus, dass es zuvor auf der **ersten Stufe** der Abwägung entweder ermittelt oder zutreffend unterstellt worden ist. Da der Plangeber bei den Eigentümern von Grundstücken, auf denen sich abbauwürdige Rohstoffvorkommen befinden, keine Erhebungen durchgeführt hat, ist das Interesse an der Grundstücksnutzung für Zwecke der Rohstoffgewinnung nicht ermittelt worden. Ihnen wurde sogar die Kompetenz abgesprochen, beurteilen zu können, ob sich auf ihren Flächen abbauwürdige Rohstoffvorkommen befinden und ob ein Rohstoffgewinnungsvorhaben eine realistische Aussicht auf Realisierung hat. Diese Kompetenz wurde unter Verweis auf Regelungen des Bergrechts, wonach ein Bergbauunternehmer über die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde oder körperliche Eignung zur Führung eines Bergbaubetriebs (z. B. § 55 Abs. 1 Nr. 2 li. a) BBergG) verfügen muss, nur den Branchenunternehmen und den Kommunen zugesprochen mit der Folge, dass von anderen Grundstückseigentümern gemeldete Interessensbereich selbst dann nicht bei der Gebietsauswahlentscheidung berücksichtigt worden wären, wenn sie vor dem von der Regionalplanungsbehörde willkürlich festgesetzten Stichtag gegenüber der Regionalplanungsbehörde bekundet worden wären.

Das Interesse an der Grundstücksnutzung für Zwecke der Rohstoffgewinnung wurde demnach offensichtlich nicht zutreffend unterstellt.

Die Unterstellung, dass sämtliche Grundeigentümer, für deren Flächen bis zum Stichtag kein Abgrabungsinteresse eines Branchenunternehmens und/oder einer Kommune angemeldet wurde, auch tatsächlich kein Interesse an der Rohstoffgewinnung auf ihren Grundstücken haben, unterliegt schon erheblichen Zweifeln. Ihnen darüber hinaus per se die Kompetenz abzusprechen, überhaupt beurteilen zu können, ob ihre Flächen für die Realisierung eines Rohstoffgewinnungsvorhabens geeignet sind, liegt vollständig neben der Sache und dient offenkundig allein dem Zweck, sich mit etwaigen weiteren Interessensbereichen nicht auseinandersetzen zu müssen und das Regionalplanungsverfahren möglichst zügig zum Abschluss zu bringen.

In dieses Bild fügt sich auch, dass nach dem Stichtag erfolgte und noch erfolgende Nachmeldungen von Abgrabungsinteressen von Branchenunternehmen und Kommunen nicht mehr berücksichtigt werden sollen und die Nichtmeldung eines Abgrabungsinteresses durch ein Branchenunternehmen und/oder eine Kommune bis zum Stichtag zu einem Ausschlussbelang stilisiert wurde.

Die Unterstellung ist bereits deswegen falsch, weil mehrere von uns vertretene Unternehmen ihr Interesse an der Rohstoffgewinnung auf Flächen außerhalb der bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs gelegenen Flächen ausdrücklich bekundet haben.

Fehlerhaft war die dem sonstigen Ausschlussbelang "Lage außerhalb eines Abgrabungsinteressensbereichs" zugrunde liegende Unterstellung eines fehlenden Abgrabungsinteresses für nicht bis zum Stichtag gemeldete Flächen aber vor allem deswegen, weil ihr die Annahme zugrunde lag, die Planbetroffenen würden ein solches Interesse nicht "haben können". Im Einzelnen:

Die vom Rohstoffgewinnungsverbot Betroffenen sollen kein Interesse an der Rohstoffgewinnung "haben können", weil es der Eigentümer im Rahmen der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen habe, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird. Damit wird verkannt, dass bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums auch die Interessen derjenigen zu berücksichtigen sind, denen eine bisher bestehen-

de Nutzungsmöglichkeit (Rohstoffgewinnung) genommen wird (Rohstoffgewinnungsverbot).

Vgl. allgemein statt vieler Pieroth/Schlink, Staatsrecht II – Grundrechte, 12. Aufl. [1996], Rdn. 995 ff. m. w. N.; Jarass/Pieroth, GG, 8. Aufl. [2006], Art. 14 Rdn. 38.

Denn auch die Bestimmung von Inhalt und Schranken unterliegt den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgebots. Die Aufgabe, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen, erlaubt dem Träger der Regionalplanung evidentermaßen nicht, Möglichkeiten der Grundstücksnutzung unter Ausblendung der Interessen Betroffener auf der Grundlage eines vermeintlichen gesellschaftlichen Konsenses zuzuteilen oder zu entziehen.

Den vom Rohstoffgewinnungsverbot Betroffenen kann ein Interesse an der Nutzung ihrer Grundstücke zu Zwecken der Rohstoffgewinnung nicht von vornherein abgesprochen werden, weil es sich möglicherweise im Rahmen der abwägenden Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums letztlich nicht durchsetzt. Auf der ersten Stufe der Abwägung in Form der Ermittlung der Interessen Betroffener geht es allein um das tatsächliche Bestehen eines Interesses und nicht darum, ob es sich letztlich durchsetzt.

Damit kleidet die Planbegründung eine – noch dazu verfehlte – Rechtsauffassung unzulässigerweise in das Gewand einer Unterstellung von Tatsachen (Was nicht sein darf, das nicht sein kann.). Ein solches Vorgehen wäre allenfalls unter der Voraussetzung denkbar, dass dem Betroffeneninteresse unter jedem denkbaren Gesichtspunkt von vornherein die Schutzwürdigkeit abzusprechen wäre. Davon kann in Bezug auf das private Interesse des Eigentümers, sein Außenbereichsgrundstück zu Zwecken der Rohstoffgewinnung zu nutzen, keine Rede sein.

Die Planbegründung dokumentiert an dieser Stelle, dass die Belange der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Grundeigentümer gezielt ausgeblendet werden. Anstatt zu unterstellen, dass jeder Grundeigentümer ein Interesse an der Nutzung seines Grundstücks zu Zwecken der Rohstoffgewinnung hat, weil diese Nutzung ertragreicher ist als beispielsweise die Verpachtung zur landwirtschaftlichen Nutzung, wird im Vorgriff auf das gewünschte Ergebnis, das Rohstoffgewinnungsverbot auf möglichst viele Flächen zu erstrecken, das genaue Gegenteil angenommen. Ver-

schärfend kommt hinzu, dass das fehlende Abgrabungsinteresse zugleich Ausschlussgrund ist.

Dass auf diese Weise unter Ausblendung der tatsächlichen Gegebenheiten durch Unterstellungen in Beliebigkeit Ausschlussgründe generiert werden, ist Beleg für eine völlig inakzeptable **Vorfestlegung**. Private Belange sollen ausgeblendet werden und eine Beteiligung der Betroffenen möglichst unterbleiben, damit offenbar befürchtete Begehrlichkeiten gar nicht erst entstehen. Denn mit der Offenlegung der Lagerstättenverhältnisse im Regierungsbezirk, die den Anforderungen des LEP NRW entspricht, wäre zu erwarten, dass weitaus mehr Interessensbereiche als bisher angemeldet würden. Wegen der konzeptionell verfehlten Fixierung auf bis zu einem willkürlich gesetzten Stichtag von Branchenunternehmen und/oder Kommunen angemeldete Interessensbereiche würde sich die Regionalplanung mit der Ermittlung sämtlicher Lagerstätten und deren Dokumentation selbst höherem Rechtfertigungsdruck aussetzen und eine Transparenz nicht vermeiden können.

Nach alledem bleibt festzuhalten, dass das Fehlen privater Interessen an der Rohstoffgewinnung fehlerhaft unterstellt wurde. Unzutreffende Unterstellungen begründen ein Ermittlungsdefizit der Planung.

Eine Vorfestlegung zulasten der privaten Interessen gelangt auch darin zum Ausdruck, dass der spezifische Bedarf der planbetroffenen Unternehmen nicht ermittelt bzw. nicht als ausschlaggebendes Kriterium behandelt wird. Das ist schon deshalb verfehlt, weil Konzentrationszonen gerade auf eine Kontingentierung und damit auf eine Steuerung des marktwirtschaftlichen Verhaltens der Planbetroffenen abzielen. Den spezifischen Bedarf der planbetroffenen Unternehmen nicht zu ermitteln bzw. ihm von vornherein ausschlaggebendes Gewicht abzusprechen, ist evident unzulässig.

Verfehlt sind auch die Hinweise darauf, dass sich die Eigentümer auf den Entzug der Nutzungsmöglichkeiten ihrer Grundstücke in Anbetracht der seit Jahren vom Regionalrat betriebenen **Politik** in Bezug auf die Steuerung von Abgrabungen hätten einstellen können. Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalens hat in Serie festgestellt, dass die Rohstoffgewinnungsverbote in sämtlichen räumlichen Teilabschnitten des derzeit noch gültigen Regionalplans Köln unwirksam sind. Darauf konnten und mussten sich die Eigentümer einstellen. Der Regi-

onalrat hat in Bezug auf Abgrabungen in rechtlich nicht zulässiger Weise Steuerungspolitik betrieben. Eine Steuerungspolitik, die die sie betreffenden Judikate ignoriert, ist nicht geeignet, dem berechtigten Vertrauen eines Eigentümers in den Fortbestand bestehender Nutzungsmöglichkeiten die Grundlage zu entziehen.

2.2.4 Keine gerechte Abwägung

Plansatz 2.3. "Ziel" 1 des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs liegt keine gerechte Abwägung zugrunde.

2.2.4.1 Fehlerhafte Auswahl so genannter "weicher Tabuzonen" und "Ausschlussbelange"

Die Auswahl der Bereiche, die von vornherein grundsätzlich von einer Darstellung als BSAB ausgeschlossen sind (so genannte Tabuzonen und Ausschlussbelange), ist fehlerhaft. Dies führt zur Fehlerhaftigkeit des erforderlichen gesamträumlichen Planungskonzepts, weil damit Flächen, die in die Abwägung hätten eingestellt werden müssen, wegen angeblicher Ausschlussgründe zu Unrecht nicht eingestellt wurden.

2.2.4.1.1 Konzeptionelle Fehlerhaftigkeit der Bestimmung so genannter Tabuzonen und Ausschlussbelange

Die Bestimmung der Tabuzonen und Ausschlussbelange ist fehlerhaft. Das Ausschlusskonzept hat grob prohibitiven Charakter, weil es nicht aus planerischen Gründen Vorhaben der Rohstoffgewinnung von möglichst weiten Teilen des Plangebiets fernzuhalten sucht. Die Grenze zum Verbot des planerischen "Etikettenschwindels",

vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, Az.: 4 C 15.01, DVBl. 2003, 797 [802],

ist weit überschritten. Unter einem Etikettenschwindel versteht das Bundesverwaltungsgericht eine Situation, in der der Plangeber nicht ernsthaft verfolgte Interessen nur vorschiebt, nicht ermittelt oder ergebnisorientiert überbewertet. Solche Interessen dürfen nicht im Gewand entgegenstehender Belange dafür herhalten, die Abwägungsmaßstäbe zu verschieben. Dasselbe gilt für Veränderungen der Strukturen im Planungsraum, die der Plangeber nicht ernsthaft beabsichtigt oder berechtigterweise nicht beabsichtigen kann. Die planerischen Belange dürfen nicht pauschal genutzt werden, unter dem Deckmantel der Steuerung Vorhaben der Rohstoffgewinnung in Wahrheit zu verhindern.

Vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 08.12.2005, Az.: 1 C 10065/05.OVG,
hier zit. Nach Juris, Textabsatz 49 ff.

Für einige der im Rahmen des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs herangezogenen Tabuzonen und Ausschlussbelange wird lediglich vorgeschoben, den Planungsraum vor Beeinträchtigungen durch Vorhaben der Rohstoffgewinnung bewahren zu wollen. Einzelaspekte werden sachwidrig zum Ausschlussgrund aufgewertet, um sie als entgegenstehende Belange gegen Vorhaben der Rohstoffgewinnung anzuführen und die Abwägungsmaßstäbe so ergebnisorientiert verschieben zu können. Im Einzelnen:

2.2.4.1.1.1 Anforderungen an ein abstraktes Ausschlusskonzept

Im Rahmen des zur Festlegung von Konzentrationszonen erforderlichen schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts darf der Plangeber Flächen, die für die auszuschließende Nutzung an sich geeignet sind, aus der Betrachtung ausblenden, sofern hierfür sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen. Das Planungskonzept muss neben den zentralen Erwägungen zur **Ermittlung** von Potenzialflächen und zur Festlegung der Konzentrationszonen auch die zentralen Erwägungen zur Ermittlung der für die konzentrierte Nutzung ausgeschlossenen Gebiete **im Einzelnen** enthalten.

Vgl. OVG Koblenz, a. a. O., unter Ziffer II. 3. A) aa).;
OVG Magdeburg, Urteil vom 20.04.2007, Az.: 2 L 110/04,
ZNER 2007, 234, hier zit. Nach Juris, TA 36.

Eine Ausschlusskonzeption bedarf einer an den Gegebenheiten im Planungsraum ausgerichteten Rechtfertigung. Dabei dürfen auch Erwägungen **vorsorgender Konfliktvermeidung** einfließen.

Vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 02.10.2007, Az.: 8 C 11412/06.OVG,
n. v. unter Ziffer II. 3. A) aa) (1).

2.2.4.1.1.2 Ausschlusskonzept beruht auf der fehlerhaften Annahme hinreichender Alternativstandorte

In Bezug auf BSAB führt de facto eine Vielzahl von Interessen, die mit dem Interesse an der Nutzung eines Grundstücks für Zwecke der Rohstoffgewinnung konfliktieren könnten, grundsätzlich zum Ausschluss der Darstellung als BSAB.

Zur Rechtfertigung dieser auf **Ausschlussgründen** beruhenden Vorgehensweise stellt die Regionalplanungsbehörde auf eine **gute Alternativensituation** im Regierungsbezirk Köln ab (z. B. Planbegründung, Seite 134).

Eine gute Alternativensituation könnte eine restriktive Ausschlusskonzeption – wenn überhaupt – nur rechtfertigen, wenn tatsächlich eine gute Alternativensituation bestünde. Denn nur wenn dem Plangeber tatsächlich Alternativen in substanziellem Umfang zur Verfügung stehen, wäre theoretisch denkbar, von vornherein auf konfliktfreie Bereiche auszuweichen und jeden Konflikt mit anderen Nutzungsinteressen einer abwägenden Entscheidung zu entziehen.

Ein solches Vorgehen ist jedoch in hohem Maße fehleranfällig. Denn die Ausrichtung der Festlegung von Konzentrationszonen (BSAB) und Reservegebieten an Ausschlussbelangen würde die im LEP NRW vorgesehene planerisch abwägende Auswahl unangemessen verkürzen. Da keine Differenzierung innerhalb der Ausschlussgründe stattfindet und deswegen schon jede noch so geringfügige Berührung eines Ausschlussbelanges zum Ausschluss einer abwägenden planerischen Befassung mit der Fläche führt, würden konfliktierende Interessen nicht standortbezogen in Ausgleich gebracht, auch wenn die Prüfung der Betroffenheit von Ausschlussbelangen – anders als die harten und weichen Tabuzonen – im Bereich der Detailanalyse angesiedelt ist. Denn das vermag nicht darüber hinwegzutäuschen, dass die sonstigen Ausschlussbelange – ebenso wie die harten und weichen Tabuzonen – schematisch angewandt wurden und de facto wie Tabuzonen wirken. Hierauf wird in der Planbegründung auf Seite 135 auch ausdrücklich hingewiesen:

Wird ein sonstiger Ausschlussbelang berührt, steht dieser Belang einer Abgrabungsnutzung entgegen. Sonstige Ausschlussbelange wirken damit faktisch wie Tabuzonen.

Ohne eine Abwägung bestünde so aber auch nicht die Chance, die mit der Überwindung möglicherweise nur geringfügig berührter Interessen möglicherweise verbundenen Vorteile für andere oder gewichtigere Interessen zu realisieren.

Dem braucht vorliegend nicht nachgegangen zu werden, weil die angeblich gute Alternativensituation zum einen nicht hinreichend ermittelt wurde und zum anderen aber die nach den Angaben der Regionalplanungsbehörde nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Bereiche, soweit sie nicht bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs von einem Branchenunternehmen und/oder einer Kommune als Abgrabungsinteressensbereich angemeldet wurden, allesamt **Ausschlussbereiche** darstellen. Im Einzelnen:

Dass der Behauptung von der angeblich guten Alternativensituation keine hinreichenden Ermittlungen zugrunde liegen, dokumentieren die Planunterlagen. So heißt es etwa, dass im Regierungsbezirk Köln "**eine Vielzahl von Alternativstandorten**" existierten (Planbegründung, Seite 134, Hervorhebung nicht im Original). In den Planunterlagen werden die zahlreich vorhandenen Alternativstandorte aber weder benannt, noch sind darin – bis auf die rudimentären Ausführungen auf Seite 134 – insoweit Angaben enthalten.

Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde ist es erklärtermaßen nicht ihre Aufgabe, die vermeintlich vorhandenen Alternativstandorte zu ermitteln und darzustellen. Denn in Anbetracht der bisherigen Planungsprozesses hätten sich die Unternehmen frühzeitig auf das auf Ausschlussgründen beruhende Konzept einstellen und selbst Alternativstandorte suchen können.

Nach alledem beruht die Rechtfertigung der **Ausschlusskonzeption** im Rahmen des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs auf einer vermeintlich guten Alternativensituation, die weder nachvollziehbar aus den Planunterlagen hervorgeht, noch sonst ersichtlich ist.

Die Ursache für das **globale Ermittlungsdefizit** besteht wiederum im eigenmächtigen Verzicht auf eine landesplanerisch erforderliche hinreichende Ermittlung aller abbauwürdigen Lagerstätten. Weil nur die bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs von Branchenunternehmen und/oder Kommunen angemeldeten Abgrabungsinteressensbereiche einer näheren Betrachtung unterzogen wurden, liegen keine Er-

kennnisse zu allen abbauwürdigen Lagerstätten und deswegen auch nicht zu konfliktfreien Alternativstandorten vor.

Entscheidend ist jedoch, dass die nach Angaben der Regionalplanungsbehörde angeblich verbleibenden Flächen zwar nicht die benannten und unbenannten Ausschlusskriterien erfüllen, aber doch wie Ausschlussbereiche behandelt werden. Denn indem die Regionalplanungsbehörde typisierend unterstellt, dass "Personen bzw. Akteure" im Einzelfall kein Interesse an einer BSAB-Darstellung "haben können", weil sie ein Rohstoffgewinnungsverbot hinzunehmen hätten, werden die nicht angemeldeten Flächen zu Ausschlussbereichen.

Ausweislich der Planbegründung (Seite 134) hat die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibende Potenzialfläche eine Größe von 91.701 ha. Dem stehen ausweislich der Prüfbögen der Abgrabungsinteressen bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs angemeldete Abgrabungsinteressensbereiche im Umfang von rund 5.931 ha gegenüber, von denen aufgrund der Lage in einer Tabuzone rund 703 ha von vornherein ausgeschlossen wurden. Die verbleibende, von der Regionalplanungsbehörde der "Detailanalyse" unterzogene Fläche hat eine Größe von rund 5.228 ha. **Das sind lediglich 5,7 % der Potenzialfläche.** Die restlichen 94,3 % der Potenzialfläche (= 86.472 ha) wurden dagegen keiner weiteren Betrachtung unterzogen, sondern in Anwendung des sonstigen Ausschlussbelangs "Lage außerhalb eines Abgrabungsinteressensbereichs" wie eine Tabuzone behandelt.

Wenn aber im Wege der typisierenden Unterstellung auf die circa 86.472 ha verbleibenden Flächen, die nicht Gegenstand von "fristgerechten" Anmeldungen waren, der Ausschlussgrund des fehlenden Abgrabungsinteresses angewendet wird, dann stehen diese Flächen logischerweise nicht der Rohstoffgewinnung und damit auch nicht als Alternativstandorte im Rahmen einer abwägenden Auswahl zur Verfügung.

Damit bricht die Behauptung von den angeblich umfangreich zur Verfügung stehenden Alternativstandorten für die Rohstoffgewinnung vollends in sich zusammen.

Es kommt hinzu, dass der Plangeber gerade dann, wenn er der konzentrierten Nutzung besonders wenig Flächen zur Verfügung stellt, hinsichtlich des Ausschlusskon-

zepts einem zusätzlich **gesteigerten Rechtfertigungsdruck** unterliegt. Zwar liefern Größenangaben – isoliert betrachtet – grundsätzlich keine Anhaltspunkte für einen fehlerhaften Gebrauch der Planungsermächtigung im Sinne einer Verhinderungsplanung.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, Az.: 4 C 15.01, DVBl. 2003, 797 [799 f.].

Bezieht sich die Planung jedoch auf beispielsweise lediglich 2,2 % der für die konzentrierte Nutzung geeigneten Potenzialflächen, besteht Veranlassung, die Rechtfertigung des "Wegwägens" der Belange der jeweiligen Nutzung für die übrigen möglichen Standorte, die vom Plangeber ausgeschieden worden sind, genauer in den Blick zu nehmen.

Vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 08.12.2005, Az.: 1 C 10065/05.OVG, hier zit. Nach Juris, TA 52.

Denn führt das Ausschlusskonzept zu derart kleinen Konzentrationszonen, ist dies Anlass, bei der Abwägung auch weitere Umstände zu berücksichtigen und zu gewichten, um der konzentrierten Nutzung eine substantielle Chance einzuräumen. Nur so kann der Plangeber dem Risiko entgehen, dass die Rechtsprechung sich veranlasst sieht, die herangezogenen Ausschlussgründe – wenn nicht jeden für sich, so doch in ihrer Gesamtheit – **als Indikator für eine verschleierte Verhinderungstendenz bewerten zu müssen.**

Vgl. OVG Koblenz, a. a. O., TA 55.

Diesen Rechtfertigungsanforderungen genügt die auf Ausschlussgründe fixierte Betrachtungsweise des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs nicht. Denn die in der Rechtsprechung im Zusammenhang mit einer Verhinderungsplanung erwähnte Größenordnung von **2,2 %** der geeigneten Potenzialflächen wird im Falle des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs nur um 0,8 % überschritten. Den vorstehend angestellten Überlegungen zufolge sind in Bezug auf Kies/Kiessand lediglich **3 %** (= 2.754 ha) der für die Rohstoffgewinnung in Bezug auf die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand geeigneten Flächen als BSAB vorgesehen. Das entspricht einem Anteil an der Gesamtfläche des Regierungsbezirks Köln von knapp unter 1 %. Gleichwohl werden die global und pauschal ausgeschiedenen Flächen in einer Größenordnung

von **94,3 %** nicht im Sinne der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz genauer in den Blick genommen. Das gilt selbst für die wenigen Flächen, mit denen sich die Regionalplanungsbehörde infolge von "fristgerechten" Anmeldungen befasst hat (5,7 %). Denn auch sie sind keiner genaueren Betrachtung unterzogen worden. Es kam lediglich zu einer Subsumtion anhand der herangezogenen Ausschluss- und Eignungskriterien.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die behelfsmäßig anhand der Prüfbögen der Abgrabungsinteressen ermittelten Werte auf optimistischen Annahmen beruhen, weil die dem Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs zugrunde gelegten Daten in den Planunterlagen nicht in der gebotenen Weise transparent gemacht wurden. Viel spricht dafür, dass sich auf der Basis verlässlicherer Daten weitaus geringere Werte ergeben würden, und dies den Planbetroffenen im Rahmen der Planunterlagen gegenüber verdeckt werden sollte. Jedenfalls ist nicht erklärlich und auch nicht zu rechtfertigen, dass die Gesamtpotenzialfläche, deren Größe anhand der Planunterlagen in keiner Weise nachvollzogen werden kann, in der Planbegründung zwar angegeben wird, nicht aber die Größe der insgesamt angemeldeten Abgrabungsinterensbereiche und der in Anwendung der Tabuzonen als Potenzialfläche von vornherein ausgeschlossenen Flächen.

2.2.4.1.2 Fehlerhaftigkeit der Tabuzonen und Ausschlussgründe im Einzelnen

Die herangezogenen Tabuzonen und Ausschlussgründe für BSAB sind auch im Einzelnen fehlerhaft.

2.2.4.1.2.1 Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden

Das Plankonzept ist fehlerhaft, weil die Lage innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der derzeit noch rechtsgültigen Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden als Tabuzone behandelt wird. Die hierfür gegebene Begründung, die Sand- und Kieslagerstätten im bisherigen Tagebauvorfeld sollten dem Strukturwandel zur Verfügung stehen, insbesondere einer Vernetzung von Natur- und Landschaftsräumen, als Erholungsraum oder für die Nutzung erneuerbarer Energien (Planbegründung, Seite 133), rechtfertigt den generellen Ausschluss von BSAB-Darstellungen im bisherigen Tagebauvorfeld nicht.

Denn die im Rahmen des Strukturwandels geplanten Maßnahmen erstrecken sich ausweislich der vorliegenden Informationen der Zukunftsagentur Rheinisches Revier im Wesentlichen auf die Ortslagen der Kommunen im Rheinischen Revier und deren unmittelbares Umfeld, während sich das bisherige Abtragungsgeschehen im Tagebauvorfeld weit außerhalb der betreffenden Ortslagen vollzog, sodass die Fortführung der Abtragungen über die bislang genehmigten Flächen hinaus den Strukturwandel in den jeweiligen Kommunen nicht behindern. Sie schließen zudem die Vernetzung von Natur- und Landschaftsräumen, eine Nutzung als Erholungsraum sowie für erneuerbare Energien nicht aus.

Im Bereich der im bisherigen Tagebauvorfeld in der Vergangenheit abgetragenen Flächen haben sich durch natürliche Sukzession wertvolle Biotopstrukturen ausgebildet, die zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen wertvollen Lebensraum bieten und sich – soweit sie nicht mehr durch den Braunkohletagebau in Anspruch genommen werden – hervorragend als Biotopverbundflächen eignen. Rekultivierungen von Abtragungserweiterungen, die eine Erholungsnutzung ermöglichen, sind auf den als Abtragungsinteressen angemeldeten Flächen im Tagebauvorfeld ebenso wenig ausgeschlossen wie eine spätere Nutzung der abgetragenen Flächen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien. Im Gegenteil sollen ehemaligen Abtragungsfelder nach der Erlasslage in NRW bevorzugt für die Nutzung erneuerbarer Energien herangezogen werden. Deshalb ist es nicht sachgerecht, die Lage im bisherigen Tagebauvorfeld als Tabukriterium zu behandeln.

Zudem ist die Erklärung der im Tagebauvorfeld gelegenen Flächen zur Tabuzone nicht mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes in Einklang zu bringen. In der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster ist insoweit geklärt, dass das Interesse der Planbetroffenen an der Beibehaltung des bisherigen Zustandes nicht nur dann abwägungserheblich ist, wenn durch die Planänderung ein subjektives öffentliches Recht berührt oder beseitigt wird. Abwägungsrelevant ist vielmehr insoweit jedes mehr als geringfügige private Interesse am Fortbestehen der Planung in ihrer früheren Fassung. Denn Planunterworfenen dürfen darauf vertrauen, dass der Plan nicht ohne Berücksichtigung ihrer Interessen geändert wird.

Vgl. beispielsweise OVG Münster, Urteil vom 25.09.2017,
Az.: 2 D 18/16.NE, Juris, TA 36 ff. m. w. N.

Davon, dass die Interessen der bislang im Tagebauvorfeld tätigen Unternehmen im 2. Planentwurf berücksichtigt worden seien, kann indes keine Rede sein. Im Gegenteil wurden deren Interessen vollständig ausgeblendet. Ihre Abgrabungsinteressensbereiche wurden im 2. Planentwurf unter dem Deckmantel der Ermöglichung des Strukturwandels im Rheinischen Revier zur Tabuzone erklärt, ohne dass ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, auf Alternativstandorte auszuweichen, da die Benennung entsprechender Alternativstandorte im Rahmen der Offenlage des 2. Planentwurfs ausgeschlossen werden soll und sie auch nicht von den Erweiterungsklausen 1 und 2 in Z 6 der textlichen Festsetzungen des 2. Planentwurfs profitieren können sollen mit der Folge, dass sie binnen kürzester Frist ihre Existenzgrundlage verlieren. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich die betroffenen Unternehmen an anderer Stelle im Planungsraum in "Abgrabungen" einkaufen können, tendiert ebenfalls gegen Null, da die für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen bei weitem nicht ausreichen, um die Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung im Regierungsbezirk Köln in den nächsten 20 Jahren sicherzustellen und diejenigen Unternehmen, die im Rahmen der Gebietsauswahlentscheidung zum Zuge gekommen sind, keinerlei Bereitschaft aufweisen dürften, die Existenz- und Standortsicherung ihrer eigenen Unternehmen weiter zu gefährden, indem sie die für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen mit anderen Unternehmen teilen.

Die Konsequenzen der binnen weniger Monate bis Jahre zu erwartenden Schließung sämtlicher im Tagebauvorfeld arbeitenden Kieswerke für den Markt sind bei der nachträglichen Kreierung der Tabuzone "Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden" offenkundig ebenfalls nicht bedacht worden, obwohl die BGR bereits im Dezember 2022 prognostiziert hat, dass mit dem absehbaren Wegfall der Kiessandproduktionsmenge aus dem Deckgebirge der Braunkohlentagebaue Garzweiler und Hambach in wenigen Jahren mit einem **Zusammenbruch des Regionalmarktes** zu rechnen ist.

Vgl. BGR, Sand und Kies in Deutschland, Bd. II – Gewinnung in den Bundesländern, [2022], Seite 115.

Zu glauben, hierauf mit dem völlig untauglichen, weil keinerlei Aussagen zur Nachfrage nach Sand- und Kiesprodukten im Regierungsbezirk Köln zulassenden Abgrabungsmonitoring angemessen reagieren zu können, ist jedenfalls völlig illusorisch. **Zu erwarten ist vielmehr, dass die betroffenen Unternehmen hierauf mit einer weiteren Drosselung der Produktion reagieren werden, was methoden-**

bedingt aufgrund des Absinkens der Jahresförderrate einen immer höheren Versorgungszeitraum suggeriert, obwohl die Versorgungslage in Wirklichkeit immer prekärer wird.

2.2.4.1.2.2 Lage außerhalb eines Abgrabungsinteressensbereichs

Das Planungskonzept ist fehlerhaft, weil die Lage außerhalb eines bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs von einem Branchenunternehmen und/oder einer Kommune gemeldeten Abgrabungsinteressensbereichs als Ausschlussgrund behandelt wird. Die dieser Behandlung zugrunde liegende Annahme, für die außerhalb der bis zum Stichtag angemeldeten Flächen könne kein Abgrabungsinteresse bestehen, trifft ersichtlich nicht zu. Im Gegenteil haben – wie oben bereits dargelegt – insbesondere die von dem erstmalig im 2. Planentwurf vorgesehenen Tabukriterium "Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden" betroffenen Unternehmen ein berechtigtes Interesse daran, dass ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, zur Existenzsicherung ihrer Betriebe auf – derzeit nicht vorhandene – Alternativstandorte auszuweichen. Das wiederum ist nur möglich, wenn die Alternativstandorte – anders als im 2. Planentwurf vorgesehen – nicht per se als Ausschlusszonen gehandhabt werden, sondern nachgemeldet werden können und einer ordnungsgemäßen standortbezogenen Abwägung unterzogen werden.

2.2.4.1.2.3 Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, sondern nur angemessene Erweiterungen

Das Planungskonzept ist fehlerhaft, weil darin die Darstellung von Neuaufschlüssen als BSAB und die Darstellung von Reservegebieten in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen ausgeschlossen und nur noch "angemessene" Erweiterungen für eine BSAB-Darstellung vorgesehen werden sollen.

Zwar wäre der hinter dem Ausschlussbelang stehende Gedanke, die von der bisherigen Braunkohlengewinnung besonders betroffenen Kommunen entlasten zu wollen, als ein einzelner Belang eines gesamtträumlichen Planungskonzepts nachvollziehbar. Als weiterer Belang ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine dieser besonders erheblich vorgeprägten Kommunen die Stadt Kerpen ist, im Bereich derer sich allerdings auch – neben Teilen des Stadtgebiets Erftstadt - die ergiebigsten Sand- und Kieslagerstätten befinden. Die mit dem Ausschlussbelang intendierte Einschränkung

des weiteren Rohstoffabbaus mag deshalb zwar dazu führen, dass die künftige Rohstoffgewinnung in weniger konfliktträchtige Bereiche gelenkt wird. Das mit der Konzentrationszonenplanung verfolgte Ziel, den Rohstoffabbau in Richtung der ergiebigen Lagerstätten zu lenken, wird indes verfehlt, weil bei Anwendung des Ausschlussbelangs die ergiebigen Lagerstätten nur noch zu einem Bruchteil für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen werden. Damit ist letzterer Belang allein tragend für das gesamträumliche Planungskonzept.

Dadurch, dass letzterer Belang durch die Regionalplanungsbehörde keine Berücksichtigung findet, werden die dort ansässigen Branchenunternehmen besonders hart betroffen, insbesondere dann, wenn sich ihre Kieswerke ausschließlich oder weit überwiegend in den besonders erheblich vorgeprägten Kommunen und teilweise auch noch im Vorfeld der Braunkohlentaube befinden.

Dies betrifft ausweislich der oben bereits erwähnten Studie der BGR nicht nur kleinere Familienbetriebe, sondern auch eine der größten Sand- und Kiesproduzentinnen im Rheinland. Sollte diesem Unternehmen infolge der zusätzlich in das Plankonzept aufgenommenen Tabukriterien und Ausschlussbelange in wenigen Jahren das "Aus" drohen, würde der Regionalmarkt vollends zusammenbrechen, weil dessen Ausfall von den übrigen Marktteilnehmern nicht aufgefangen werden könnte.

Es liegt auf der Hand, dass die Hinnaahme derart gravierender Folgen sowohl für die Existenz der betroffenen Branchenunternehmen als auch für den Regionalmarkt niemals Bestandteil eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts sein kann.

Es kann deshalb dahinstehen, dass die Regelung des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Kommentarliteratur auf – wie hier – nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegierte Vorhaben keine – auch keine analoge – Anwendung findet,

vgl. statt vieler VGH Kassel, Beschluss vom 10.07.1987, Az.: 3 UW 3356.86, ESVGH 38, 158; Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker, BauGB, [152. EL, X/2023], § 35 Rdn. 161 m. w. N.,

und sich deshalb die Definition eines Schwellenwerts für eine "angemessene" Erweiterung in Anlehnung an diese Vorschrift verbietet.

2.2.5 Fehlerhaftes Ausnahmekonzept

Das Planungskonzept ist fehlerhaft, weil ihm in Bezug auf die Belange der Betreiber außerhalb der bisher dargestellten BSAB gelegener Vorhaben der Rohstoffgewinnung eine verfehlte Ausnahmekonzeption zugrunde liegt (Plansatz 2.3. "Ziel" 6 der textlichen Festsetzungen des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs). Im Einzelnen:

Plansatz 2.3. "Ziel" 6 der textlichen Festsetzungen enthält für die Erweiterung von innerhalb der bereits dargestellten BSAB befindlichen Vorhaben der Rohstoffgewinnung < 10 ha Ausnahmen vom Rohstoffgewinnungsverbot. Darüber hinaus enthält die geplante Regelung für die Erweiterung von außerhalb der BSAB befindlichen Vorhaben der Rohstoffgewinnung < 5 ha Ausnahmen vom Rohstoffgewinnungsverbot. Die Ausnahmemöglichkeiten sollen die Entstehung von Härtefällen, die durch die Konzentrationsplanung entstehen, abfedern (Planbegründung, Seite 65 ff.).

Hierzu sind die Ausnahmeregelungen allerdings nur bedingt geeignet, da die am stärksten von der Planung betroffenen Unternehmen, nämlich diejenigen, deren Vorhaben innerhalb einer Tabuzone liegen oder von einem sonstigen Ausschlussbelang im Sinne des dem 2. Planentwurf zugrunde liegenden Planungskonzepts tangiert werden, von den Ausnahmeregelungen gerade nicht profitieren können sollen. Das ist umso problematischer, als sich die Unternehmen, die durch die erst in den 2. Planentwurf aufgenommenen zusätzlichen Tabuzonen und Ausschlussbelange (Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden; nur noch angemessene Erweiterungen in (vom Braunkohletagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen) betroffen sind, hierauf entgegen dem in der Planbegründung suggerierten Eindruck gerade nicht einstellen konnten und sie auch keine Möglichkeit erhalten sollen, Alternativstandorte zur Sicherung ihrer Existenz nachzumelden. Im Gegenteil soll die Lage außerhalb eines bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs von einem Branchenunternehmen und/oder einer Kommune angemeldeten Abgrabungsinteressensbereichs zu einem – wie eine Tabuzone wirkenden – Ausschlussbelang stilisiert werden.

Die Bestandssicherungsinteressen der Betreiber von Vorhaben der Rohstoffgewinnung in diesen Bereichen werden damit in unzulässiger Weise negiert.

2.2.6 Zwischenergebnis

Nach alledem bilden die vorstehend aufgezeigten Mängel des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs, die bereits jeder für sich zur Unwirksamkeit des Rohstoffgewinnungsverbots führen würden, jedenfalls in ihrer Gesamtheit genügend Indikatoren, die nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz (siehe oben unter Ziffer 2.2.4.1.1.2) dazu zwingen, die Konzentrationsplanung des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs als verschleierte Verhinderungsplanung zu bewerten.

2.3 Zu den textlichen Festlegungen und zur Erläuterungskarte 1

2.3.1 Textliche Festlegungen (Anlage b 2)

Zu den textlichen Festsetzungen haben wir folgende Anmerkungen und unterbreiten folgende Anregungen:

2.3.1.1 Zu Ziffer 1.1. (Ausgangslage)

Unter Ziffer 1.1 wird auf Seite 9 ausgeführt, dass die von der Verwaltungsgerichtsbarkeit in einer Reihe von Urteilen für unwirksam erklärten Konzentrationsplanungen in den Teilplänen Region Aachen, Region Köln und Region Bonn/Rhein-Sieg des Regionalplans Köln dazu geführt hätten, dass das Abtragungsgeschehen im Regierungsbezirk Köln intensiviert worden und der Flächenverbrauch durch Abtragungen gestiegen sei.

Dadurch soll offenbar der Eindruck erzeugt werden, dass eine Ordnung der Rohstoffgewinnung erforderlich sei, um eine übermäßige, den wirtschaftlichen Bedarf übersteigende Rohstoffgewinnung und Flächeninanspruchnahme zu verhindern. Das trifft jedoch ersichtlich nicht zu.

Diesem Eindruck ist deshalb folgerichtig auch die BGR entschieden entgegengetreten und hat im Dezember 2022 festgestellt:

Die Annahme einer möglichen "den wirtschaftlichen Bedarf übersteigenden Rohstoffgewinnung" in der Regionalplanung trifft nicht zu. Kein Quadratmeter Parkplatz und kein Gebäude wird zusätzlich gebaut, weil in einem benachbarten Kieswerk überschüssige Kies- und Sandsorten bereitliegen. Die deutsche Steine- und Erden-Industrie ist in ihrer Gesamtheit ein bedarfsdeckender und kein bedarfsweckender Wirtschaftszweig.

Vgl. BGR, Sand und Kies in Deutschland,
Bd. I – Grundlagen, [2022], Seite 62

Dass die Flächeninanspruchnahme nach den vorgenannten Urteilen angestiegen ist, ist Ausfluss des Umstands, dass nach der Feststellung der Unwirksamkeit der Konzentrationsplanungen der regionalen Teilpläne wieder Genehmigungen für außerhalb der Konzentrationszonen gelegene Projekte erteilt worden sind, die vorher unter Berufung auf das vermeintlich wirksame regionalplanerische Abgrabungsverbot verhindert wurden und die hiervon betroffenen Unternehmen die zuvor wegen zur Neigung gehender Rohstoffvorräte gedrosselte Produktion wieder erhöhen konnten. Der Anstieg des Flächenverbrauchs durch Abgrabungen seit Ergehen der in Rede stehenden Urteile stellt deshalb kein Indiz dafür dar, dass seitens der Branchenunternehmen über den Bedarf hinaus produziert worden sei, sondern diene allein dazu, die Versorgungslücke, die durch eine wegen vielfacher rechtswidriger Ablehnungen notwendige Drosselung der Produktion entstanden war, – soweit wie möglich – wieder zu schließen.

Soweit auf Seite 9 ausgeführt wird, dass im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs erstmalig "Reservegebiete" als Vorranggebiete festgelegt würden, um besonders geeignete (insbesondere besonders ergiebige) Lagerstätten vor entgegenstehenden Nutzungen langfristig zu schützen und diese Bereiche für eine Rohstoffgewinnung durch zukünftige Generationen zu sichern, wird verschleiert, dass im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs lediglich ein einziges Reservegebiet mit einer Flächengröße von 37 ha auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt (BSAB-L-34-R) ausgewiesen werden soll, das bei verständiger Würdigung nicht einmal ansatzweise ausreichen kann, um den Rohstoffbedarf künftiger Generationen zu decken. Bei optimistischer Betrachtung (= Abstandsflächen- und Böschungsverluste von rund 20 %) dürften aus dem Reservegebiet bei einer unterstellten Mächtigkeit der Lagerstätte von 40 m maximal rund 12 Mio. m³ Sand und Kies zur Verfügung stehen. Bei einem unter Berücksichtigung des in den nächsten zwei Jahrzehnten zu erwartenden Anstiegs des Sand- und Kiesbedarfs um 30 % bis 35 % (siehe dazu im Einzelnen be-

reits oben unter Ziffer 2.1.1.2.5) durchschnittlichen jährlichen Sand- und Kiesbedarf von rund 46,2 mio. m³/a würden die Vorräte aus dem Reservegebiet gerade einmal für rund **0,3 Jahre** reichen.

Dass die in Ansehung des tatsächlichen Sand- und Kiesbedarfs demnach vernachlässigbar geringen Sand- und Kiesvorräte aus dem Reservegebiet künftigen Generationen zur Verfügung stehen, kann im Übrigen nicht ernsthaft angenommen werden, weil die im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs vorgesehenen BSAB unter Berücksichtigung der genehmigten Reserven gerade einmal eine Versorgungssicherheit von 5 Jahren gewährleisten und deshalb zu erwarten ist, dass das Reservegebiet bereits in wenigen Jahren zur Deckung des Sand- und Kiesbedarfs vollständig in Anspruch genommen werden muss.

Der auf Seite 10 getroffenen Aussage, dass die Festlegung der BSAB im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs auf der Grundlage eines schlüssigen gesamt-räumlichen Planungskonzepts erfolgt sei, wird unter Verweis auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 2.2 ausdrücklich widersprochen.

2.3.1.2 Zu Ziffer 1.2.1. (Rechtliches Planungserfordernis)

Soweit unter Ziffer 1.2.1 auf Seite 15 ausgeführt wird, dass kein Planungserfordernis aufgrund zu geringer Versorgungszeiträume bestehe, ist dem ebenfalls zu widersprechen. Die Aussage stützt sich allein auf die Ergebnisse des vom Geologischen Dienst NRW durchgeführten Abgrabungsmonitorings, welches aus den oben unter Ziffer 2.1.1.2.3 bereits im Einzelnen dargelegten Gründen überhaupt keine tragfähigen Aussagen zur Versorgungssicherheit zulässt, weil es die Nachfrage nach Sand und Kies methodenbedingt völlig unberücksichtigt lässt.

Mit dem Abgrabungsmonitoring beschreitet Nordrhein-Westfalen insoweit einen Sonderweg, der sich vom Vorgehen in allen anderen Bundesländern unterscheidet. Denn in allen anderen Bundesländern werden die Grunddaten zum Bedarf an Rohstoff-sicherungsflächen durch Erhebung von Daten bei den Unternehmen vor Ort und auf der Verbraucherseite erhoben, da sich nur hieraus realitätsnahe Erkenntnisse über den tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf sowie die Versorgungssicherheit gewinnen lassen.

Vgl. dazu auch BGR, Sand und Kies in Deutschland, Bd. II – Gewinnung in den Bundesländern, [2022], Seite 114 f.

2.3.1.3 Zu Ziffer 1.2.2. (Materielles Planerfordernis)

Die unter Ziffer 1.2.2. auf Seite 17 getroffene Aussage, dass selbst der Geologische Dienst NRW keine vollständige Kenntnis über die Verteilung sämtlicher Rohstoffvorkommen hat, bestätigt den oben unter Ziffer 2.1.1.1 bereits dargelegten Befund, dass das gesamtäumliche Planungskonzept erhebliche Ermittlungsdefizite in Bezug auf die nichtenergetischen Rohstoffe, die Lagerstättenquantitäten und – qualitäten aufweist. Denn als Datengrundlage für die Ermittlung der Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk Köln wurden alleine die Erkenntnisse des Geologischen Dienstes NRW zugrunde gelegt. Wenn der Geologische Dienst NRW überhaupt keine vollständige Kenntnis über die Verteilung sämtlicher Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk Köln hat, ist bereits nicht sichergestellt, dass – wie vom LEP NRW gefordert – sämtliche Rohstofflagerstätten ermittelt wurden, da die Kenntnisdefizite des Geologischen Dienstes NRW nicht durch eigene Ermittlungen der Regionalplanungsbehörde kompensiert wurden. Da die demnach defizitären Kenntnisse des Geologischen Dienstes NRW eine wesentliche Grundlage für die Ermittlung der Gesamtpotenzialfläche waren, ist davon auszugehen, dass diese ebenfalls mit entsprechenden Fehlern behaftet ist.

2.3.1.4 Zu Ziffer 1.3.1. (Planinstrument: Sachlicher Teilplan)

Der in Neuaufstellung befindliche Regionalplan Köln, für den am 10.12.2021 seitens des Regionalrats der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, verfügt derzeit noch nicht über die notwendige Planreife. Die in dem bislang lediglich vorliegenden Planentwurf, Stand: November 2021, vorgesehenen Ziele und Grundsätze sind deshalb rechtlich noch nicht als Erfordernisse der Raumordnung einzustufen. Außerdem sollen die darin noch enthaltenen Festlegungen zu erneuerbaren Energien nach dem Beschluss des Regionalrats vom 12.05.2023 aus dem in Neuaufstellung befindlichen Regionalplan Köln herausgelöst und in einem weiteren sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien geregelt werden, für den ausweislich der Sitzungsvorlage RR 17/2023 vom 09.05.2023 bis zum Jahresende 2024 lediglich die Fassung eines Aufstellungsbeschlusses angestrebt wird.

Da von vielen Abgrabungsunternehmen für zahlreiche Abgrabungsstandorte noch im Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln ein Interesse an einer Nachfolgenutzung der betreffenden Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien (Freiflächenphotovoltaik-Anlagen) angemeldet wurde und dieses Ansinnen von regionalplanerischer Bedeutung ist, kann sich auch der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien auf die Rekultivierungsziele von zur Streichung vorgesehenen BSAB auswirken.

Da das Verfahren hinsichtlich letztgenannten Teilplans nicht zeitgleich mit den Verfahren hinsichtlich der Neuaufstellung des vorliegenden Teilplans NR sowie des Regionalplans Köln zum Abschluss gebracht werden soll und insoweit noch nicht einmal ein Planentwurf vorliegt, ist die Annahme, dass durch die im Rahmen des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs beabsichtigte Aufhebung bestehender BSAB und der hierfür bislang vorgesehenen Rekultivierungsziele keine so genannten weißen Flecken entstehen, jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt.

Damit fehlt es gegenwärtig auch an einem abschließend abgewogenen gesamträumlichen Planungskonzept, dessen Wirksamkeit maßgeblich davon abhängt, dass gerade keine so genannten weißen Flecken verbleiben, über die noch keine abschließende Entscheidung getroffen werden soll.

Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 28.10.2010,
Az.: 12 LB 243/07, Juris, TA 34 m. w. N.

2.3.1.5 Zu Ziffer 1.3.2. (Informelles Verfahren)

Das bis zum Jahresende 2020 durchgeführte informelle Verfahren stellt keinen Rechtfertigungsgrund dafür dar, den planbetroffenen Abgrabungsunternehmen, Eigentümern und Kommunen die Möglichkeit abzuschneiden, im Rahmen der Offenlage des 2. Planentwurfs Abgrabungsinteressensbereiche nachzumelden.

Das informelle Verfahren umfasste sowohl die Abfrage von Abgrabungsinteressen bei den im Regierungsbezirk Köln tätigen Unternehmen der Sand- und Kiesbranche als auch Abstimmungen mit den im Regierungsbezirk Köln gelegenen Kommunen. Zu diesem Zeitpunkt lag noch kein gesamträumliches Planungskonzept vor. Denn der erste Planentwurf wurde seitens der Regionalplanungsbehörde erst im Januar 2020 vorgelegt und nach einer im März 2020 vom Regionalrat beschlossenen Änderung in einer modifizierten Fassung vom Juni 2020 im Spätherbst 2020 in die Beteiligung der

Träger öffentlicher Belange sowie in die Offenlage gegeben. Gegenüber dem 1. Planentwurf haben der 2. Planentwurf und das ihm zugrunde liegende gesamträumliche Planungskonzept gravierende Änderungen erfahren, die insbesondere für die bislang im Vorfeld der Braunkohlentagebaue sowie in den (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen tätigen Unternehmen existenzbedrohende Folgen haben. Wären den betroffenen Unternehmen und Kommunen während des informellen Verfahrens die massiv verschärften Planungsleitlinien bereits bekannt gewesen, hätten sie sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für die Meldung völlig anderer als der seinerzeit in das Verfahren eingebrachten Abgrabungsinteressensbereiche entschieden, um ihre Existenz zu sichern.

2.3.1.6 Zu Ziffer 1.3.3. (Förmliches Verfahren)

Entsprechendes gilt für die Offenlage des 1. Planentwurfs. Denn – wie oben bereits mehrfach dargelegt – wurde das Planungskonzept nach dem Ende der 1. Offenlage gravierend geändert. Insbesondere die gegenüber dem 1. Planentwurf hinzugekommenen Tabuzonen (Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden) und Ausschlussbelange (keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohletagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich) haben auf Seiten einiger Branchenunternehmen zusätzliche Betroffenheiten erzeugt, die existenzbedrohenden Charakter haben (siehe dazu bereits oben unter Ziffer 2.2.2), da sie die mit der Anwendung der zusätzlichen Tabuzonen und Ausschlussbelange einhergehende massive Einschränkung ihrer betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nicht kompensieren können, weil ihnen die Nachmeldung von Abgrabungsinteressen für Alternativstandorte, die von den Tabuzonen und Ausschlussbelangen nicht betroffen sind, im Rahmen der Offenlage des 2. Planentwurfs verwehrt werden soll.

Sollte es hierbei bleiben, käme dies einem totalen Abwägungsausfall gleich.

2.3.1.7 Zu Ziffer 1.4 (Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen)

Entgegen der unter Ziffer 1.4 auf Seite 23 getroffenen Aussage sind die die Rohstoffgewinnung betreffenden Ziele des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs nicht abschließend abgewogen und können einem Rohstoffgewinnungsvorhaben außerhalb der dargestellten BSAB auch nicht als Versagungsgrund entgegengehalten werden. Denn das dem 2. Planentwurf zugrunde liegende Planungskonzept leidet un-

ter erheblichen Ermittlungs- und Abwägungsfehlern, die die Unwirksamkeit der Konzentrationsplanung zur Folge haben. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei an dieser Stelle auf die obigen Ausführungen unter den Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3.1.4 verwiesen.

2.3.1.8 Zu Ziffer 1.6.2. (Neuaufstellung Regionalplan Köln, Gesamtverfahren) und zu Ziffer 1.6.3. (Teilplan Erneuerbare Energien)

Insoweit wird auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 2.3.1.4 verwiesen.

Wie oben unter Ziffer 2.3.1.1 bereits dargelegt, reichen die Vorräte aus dem einzigen, im 2. Planentwurf zur Darstellung vorgesehenen Reservegebiet unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs an Sand und Kies gerade einmal für rund 0,3 Jahre. Weitergehende Flächenreduzierungen durch die teilweise Inanspruchnahme des Reservegebiets für die Errichtung von Windenergieanlagen – wie unter Ziffer 1.6.3. auf Seite 30 beschrieben – wären danach keineswegs als vernachlässigbar gering einzustufen.

2.3.1.9 Zu Ziffer 1.6.4. (Braunkohleplanung und Strukturwandel)

Die zusätzlich in das dem 2. Planentwurf zugrunde liegende Planungskonzept aufgenommenen Tabuzonen und Ausschlussbelange erweisen sich aus den oben unter Ziffer 2.2.4.1.2 bereits im Einzelnen dargelegten Gründen als abwägungsfehlerhaft und führen zu einer Existenzbedrohung der bislang im Tagebauvorfeld sowie in den durch den (Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen tätigen Unternehmen, sofern diesen keine Möglichkeit eingeräumt wird, Alternativstandorte nachzumelden und dorthin auszuweichen. Eine infolgedessen drohende Betriebsaufgabe der hiervon betroffenen Unternehmen würde bereits in wenigen Jahren zu einem vollständigen Zusammenbruch des regionalen Marktes für Sand und Kies führen.

2.3.1.10 Zu Ziffer 2. (Textliche Ziele der Raumordnung)

2.3.1.10.1 Zu Ziffer 2.1. (Ziel 1)

Das in Abs. 1 formulierte Teilziel, wonach die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) kurz-, mittel- und langfristig die Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk Köln sichern und die Reser-

vegebiete der langfristigen Sicherung bedeutender Lagerstätten vor entgegenstehenden Nutzungen dienen sollen, wird durch die gemäß der zeichnerischen Festlegungen (Anlage b_3 zum Planentwurf) für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen erheblich verfehlt. Wie oben unter Ziffer 2.1.1.2 bereits dargelegt, stellen die für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen zusammen mit den genehmigten Reserven die Versorgung des Marktes mit Sand und Kies lediglich für 5 Jahre sicher. Das widerspricht nicht nur den quantitativen Vorgaben des LEP NRW, sondern genügt auch nicht dem Substanzgebot.

Die für eine Reservegebietsausweisung vorgesehene Fläche auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt deckt den tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf – wie oben unter Ziffer 2.3.1.1 bereits dargelegt – darüber hinaus lediglich für weitere 0,3 Jahre.

Davon, dass durch die BSAB-Darstellungen die mittel- bis langfristige Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk Köln gedeckt werde, kann danach ersichtlich keine Rede sein.

2.3.1.10.2 Zu Ziffer 2.2. (Ziel 2)

Entgegen der Formulierung in Ziel 2 wird dem Rohstoffabbau in den zur Darstellung vorgesehenen BSAB kein unbedingter Vorrang eingeräumt. Wie die Erläuterungen zu Ziel 2 zeigen, soll die Prüfung, ob eine Nutzung mit der vorrangigen Abgrabungsnutzung vereinbar ist, auf die nachgelagerte Ebene der Zulassung verschoben werden.

Auf dieser Ebene soll es – so die Synopse_toeb - beispielsweise noch möglich sein, die Belange des Bodendenkmalschutzes entsprechend der einschlägigen denkmalrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Das bedeutet unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des für das Denkmalschutzrecht zuständigen Senats des Oberverwaltungsgerichts Münster, dass Flächen, in denen sich bedeutende Bodendenkmäler erhalten haben, nicht zur Abgrabung zugelassen werden dürfen, weil der In Situ-Erhaltung der Bodendenkmäler in solchen Fällen absolute Priorität eingeräumt wird. Die Annahme der Regionalplanungsbehörde, dass es sich bei den von Bodendenkmälern eingenommenen Flächen stets um untergeordnete Flächenanteile der Rohstoffsicherungsflächen handle, trifft – wie oben unter Ziffer 2.1.1.1 bereits dargelegt - dabei nachweislich nicht zu. Selbst wenn nur untergeordnete Teile einer Rohstoffsicherungsfläche in situ zu erhaltende Bodendenkmäler enthalten, würde dies zwar die

grundsätzliche Nutzbarkeit der jeweiligen Rohstoffsicherungsfläche nicht in Frage stellen, aber – bezogen auf alle Rohstoffsicherungsflächen – in Summe erhebliche Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit nach sich ziehen.

Den Anforderungen an eine abschließend abgewogene Planung wird ein derartiges Vorgehen jedenfalls ersichtlich nicht gerecht.

2.3.1.10.3 Zu Ziffer 2.3. (Ziel 3)

Das durch Ziel 3 Abs. 1 begründete Rohstoffgewinnungsverbot für außerhalb der geplanten BSAB-Darstellungen gelegene Abgrabungsvorhaben beruht nicht auf einem abschließend abgewogenen, schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept (siehe dazu im Einzelnen bereits oben unter Ziffer 2.2), da das dem 2. Planentwurf zugrunde gelegte Planungskonzept zahlreiche Ermittlungs- und Abwägungsfehler enthält. Außerdem entspricht es nicht den konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW (siehe dazu im Einzelnen bereits oben unter Ziffer 2.1).

Es wird daher angeregt,

- **Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, und Satz 2 entweder ersatzlos zu streichen**

oder

- **das Verfahren betreffend den Teilplan NR auszusetzen,**
- **das gesamträumliche Planungskonzept unter Beseitigung der Ermittlungs- und Abwägungsdefizite grundlegend zu überarbeiten und dem Regionalrat zur Beschlussfassung vorzulegen,**
- **auf der Basis des überarbeiteten Planungskonzept den Planentwurf sowohl hinsichtlich der textlichen und zeichnerischen Festlegungen grundlegend zu überarbeiten,**
- **hierzu einen den Anforderungen genügenden neuen Umweltbericht zu erstellen und**
- **anschließend erneut die Öffentlichkeit zu beteiligen.**

2.3.1.10.4 Zu Ziffer 2.5. (Ziel 5)

Ziel 5, wonach der in einem BSAB lagernde Bodenschatz vollständig zu gewinnen ist, also mit der maximal möglichen Gewinnungstiefe, sowie für den Fall, dass in einem BSAB mehrere Bodenschätze vorkommen, eine gebündelte Gewinnung dieser Rohstoffe vorschreibt (Abs. 1), erweist sich als unverhältnismäßig. Denn die maximal möglichen Gewinnungstiefen und vorkommenden Rohstoffgruppen eines jeden BSAB, welche aus dem Teilplan NR zu entnehmen sind (Abs. 2), beruhen auf einer völlig ungenauen und unzureichenden Datengrundlage, nämlich der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW. Zwar soll von diesen Angaben in Einzelfällen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen wesentlich abgewichen werden können. Für eine wesentliche Abweichung werden ausweislich der zugehörigen Erläuterungen jedoch völlig unzumutbare bürokratische Hürden errichtet. So soll für eine Abweichung von den auf einer völlig ungenauen Datengrundlage gestützten Gewinnungstiefen, die die Regionalplanungsbehörde im Teilplan NR angegeben hat, nur auf der Grundlage einer entsprechenden Begründung abgewichen werden können, die in tatsächlicher Hinsicht primär auf genauere Bohrdaten und in rechtlicher Hinsicht zum Beispiel auf wasserrechtliche Gründe wie den notwendigen Erhalt von Tonschichten aus Gründen des Grundwasserschutzes gestützt werden können soll. Betriebswirtschaftliche, verwendungszweckbezogene oder marktwirtschaftlich bedingte Gründe sollen demgegenüber grundsätzlich unbeachtlich bleiben, da sie eigentumsbedingt und somit veränderlich seien, mithin von der Regionalplanung nicht in die Abwägung eingestellt werden könnten. Lediglich geringfügige Abweichungen von der maximalen Gewinnungstiefe (+/- 2,5 m) sollen ohne besondere Begründung möglich sein.

Das ist nicht hinnehmbar. Schon für die dem Ziel zugrunde liegende Annahme, dass zahlreiche Lagerstätten nicht in der maximal möglichen Tiefe ausgeschöpft würden, fehlen jegliche Belege. Sie widerspricht auch allen Erfahrungen. Denn schon aus wirtschaftlichen Gründen ist es sinnvoll, die Lagerstätten vollständig auszuschöpfen. Das geschieht auch, sofern über die gesamte genehmigte Teufe ein Rohstoff ansteht, der aufbereitungswürdig ist. Ungeeignete Materialien und Störschichten können eine Gewinnung bis zur genehmigten Endteufe bzw. in der in den geologischen Karten erwarteten Mächtigkeit jedoch verhindern. Deshalb ist es unangemessen, Erweiterungsmaßnahmen an der Erreichung der Vorgaben aus den ungenauen geologischen Kartenwerken oder auch den auf wenige Erkundungsbohrungen beschränkten Genehmigungsanträgen zu messen.

Wenn es dem Plangeber um eine möglichst flächensparende Rohstoffgewinnung gegangen wäre, hätte es zudem nahegelegen, Ziel 5 um eine Regelung zur Wiederinbetriebnahme bereits beendeter Abgrabungen, die aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen in der Vergangenheit nicht ausgeschöpft wurden, heute aber genutzt werden könnten, zu ergänzen und auch insoweit eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung der BSAB sowie der Anwendung der weichen Tabuzonen und sonstigen Ausschlussbelange vorzusehen.

Es wird daher angeregt,

- **Ziel 5 entweder ersatzlos zu streichen,**

oder hilfsweise

- **Ziel 5 um eine Regelung zu ergänzen, die die Wiederinbetriebnahme bereits beendeter Abgrabungen zur vollständigen Ausschöpfung der Lagerstätten ermöglicht und von der Ausschlusswirkung des Ziels 3 und der Anwendung der weichen Tabuzonen und sonstigen Ausschlussbelange ausnimmt.**

2.3.1.10.5 Zu Ziffer 2.6. (Ziel 6)

Die Ausnahmeregelungen des Ziels 6 erweisen sich insofern als unzureichend und abwägungsfehlerhaft, weil sie geringfügige Erweiterungen von Abgrabungen im bisherigen Tagebauvorfeld sowie innerhalb von (durch den Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen ausschließen.

Wie oben unter Ziffer 2.2.4.1.2 bereits im Einzelnen dargelegt, werden diejenigen Unternehmen, die bislang ausschließlich bzw. weit überwiegend im Tagebauvorfeld und/oder innerhalb der (vom Braunkohlentagebau) erheblich vorgeprägten Kommunen tätig waren, durch die Konzentrationsplanung besonders hart betroffen, da sie keinerlei Möglichkeit haben, auf Alternativstandorte auszuweichen, weil die Berücksichtigung von Nachmeldungen für solche Alternativstandorte gleichzeitig in rechtlich unzulässiger Weise im Rahmen der Offenlage der 2. Planentwurfs ausgeschlossen werden soll. Das kommt – wie oben bereits dargelegt – einem totalen Abwägungs-

ausfall gleich, weil gerade diejenigen Unternehmen, die durch die Konzentrationsplanung am härtesten betroffen werden, von der zur Vermeidung von Härtefällen in den Planentwurf aufgenommenen Ausnahmeregelung nicht profitieren können sollen. Sie würden damit gleichsam dafür bestraft, dass sie ihre bisherige Abgrabungstätigkeit – entsprechend dem vom Plangeber bislang verfolgten Ziel – auf im bislang gültigen Regionalplan als BSAB dargestellte Bereiche konzentriert haben, die ohnehin durch den Braunkohlenbergbau in Anspruch genommen werden sollten, und damit dem Grundsatz des Ressourcenschutzes und der gebündelten Gewinnung von Rohstoffen in besonderer Weise Rechnung getragen haben. Das ist unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes nicht zu rechtfertigen.

Zur Vermeidung ganz besonderer Härtefälle ist es vielmehr unabdingbar, die Ausnahmeregelung auch für Abgrabungserweiterungen im Tagebauvorfeld und innerhalb der besonders erheblich vorgeprägten Kommunen zu öffnen. Ihnen sind zumindest die gleichen Erweiterungsoptionen zuzugestehen wie den im 2. Planentwurf für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Standorten, damit die betreffenden Abgrabungen im Rahmen dieser Abrundungen einer geordneten Rekultivierung zugeführt werden können. Dem kann auch nicht mit Erfolg das Argument des Strukturwandels entgegengehalten werden, da die Inanspruchnahme von Erweiterungsflächen in einer Größenordnung von bis zu 10 ha pro Abgrabung die Flächenoptionen für den Strukturwandel, die im Wesentlichen auf die Nähe zu ASB oder das Umfeld der geplanten Restseen ausgerichtet sind, nicht in relevanter Weise einschränken.

Es wird daher angeregt,

- **Ziel 6 um eine Regelung zu ergänzen, die die Erweiterung von Abgrabungen im Tagebauvorfeld sowie in den (durch den Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen um bis zu 10 ha ermöglicht und von der außergebietlichen Ausschlusswirkung gemäß Z 3 ausnimmt.**

2.3.1.10.6 Zu Ziffer 2.8. (Ziel 8)

Die Festlegung von Rekultivierungszielen auf der Ebene des Regionalplans, von denen auf der nachfolgenden Zulassungsebene nur ausnahmsweise abgewichen werden können soll, ist nicht zielführend, da erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene

belastbare Daten vorliegen, auf deren Basis ein plausibles Rekultivierungskonzept erarbeitet werden kann. Auf eine zielförmige Festlegung, die mangels der erforderlichen Detailkenntnis der Rahmenbedingungen für die Rekultivierung äußerst fehleranfällig ist, sollte daher verzichtet werden. Das gilt in besonderem Maße für diejenigen BSAB, die im Einflussbereich der Sumpfungmaßnahmen im Rheinischen Revier liegen, wo aber nach Einstellung der Tagebausümpfungen mit einem Wiederanstieg des Grundwasserspiegels zu rechnen ist, der weitgehend dem vorbergbaulichen Niveau entspricht. Dort soll der Sand- und Kiesabbau zwecks Erreichung der maximal möglichen Gewinnungstiefe im Regelfall bis weit unterhalb des künftigen Grundwasserspiegels erfolgen.

Es wird daher angeregt,

- **auf eine zielförmige Festlegung von Rekultivierungszielen zu verzichten und deren Festlegung der nachgeordneten Zulassungsebene zu überlassen sowie Ziel 8 entsprechend anzupassen.**

2.3.1.10.7 Zu Ziffer 2.9. (Ziel 9)

Die Festlegung von Reservegebieten für die langfristige Sicherung von Lagerstätten für die Abgrabungsnutzung wird grundsätzlich als sinnvoll und notwendig erachtet. Die Zielformulierung täuscht indes darüber hinweg, dass im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs lediglich ein einziges Reservegebiet auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt ausgewiesen werden soll, dessen Rohstoffvorräte den tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf lediglich für einen Zeitraum von 0,3 Jahren decken können (siehe dazu im Einzelnen bereits oben unter Ziffer 2.3.1.1). Insoweit erweist sich der 2. Planentwurf als eine **reine Mogelpackung**.

Zudem ist mangels hinreichender Dokumentation in den Planunterlagen die Abwägung der Entscheidung, ausgerechnet die Fläche auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt für eine Reservegebietsdarstellung auszuwählen, völlig intransparent.

2.3.1.10.8 Zu Ziffer 2.10. (Ziel 10)

Die Regelung wird grundsätzlich begrüßt, ist jedoch nicht geeignet, die quantitativen Defizite infolge der restriktiven, nicht am tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf ausge-

richteten Darstellung von BSAB im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs zu kompensieren. Denn ausweislich der zugehörigen Erläuterungen ist Ziel 10 als Ausnahmeregelung zu Ziel 3 konzipiert mit der Folge, dass die über Ziel 10 "nachgelegten" BSAB, die als Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung ausgestaltet werden sollen, in einem ausgewogenen Verhältnis zu den im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs dargestellten BSAB (Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung) stehen müssen, mithin hinsichtlich ihres Umfangs jedenfalls die dargestellten BSAB mit Ausschlusswirkung nicht übersteigen dürfen.

Wie oben unter Ziffer 2.1.1.2 bereits dargelegt, stellen die im 2. Planentwurf zur Darstellung als BSAB vorgesehenen Flächen – ausgehend vom tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf – jedoch lediglich die Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung im Regierungsbezirk Köln mit Sand und Kies für rund 5 Jahre sicher. Es müssten demnach schon alleine zur Erfüllung der quantitativen Vorgaben des LEP NRW weitere BSAB in einem Umfang nachgelegt werden, die einen Versorgungszeitraum von rund 15 Jahren abdecken. Das wäre über die in Ziel 10 vorgesehene Ausnahmeregelung aus den vorstehend dargelegten Gründen allerdings nicht möglich.

Vielmehr kann die Versorgungslücke von rund 15 Jahren nur durch die Ausweisung weiterer BSAB im 2. Planentwurf aufgefangen werden. Den von den zusätzlichen Tabuzonen und Ausschlussbelangen betroffenen Unternehmen ist aus demselben Grund im Rahmen der Offenlage des 2. Planentwurfs Gelegenheit zur Nachmeldung von Abgrabungsinteressen für Alternativstandorte zu geben, da sie hierauf zur Existenzsicherung ihrer Betriebe dringend angewiesen sind und ohne entsprechende zusätzliche Flächenausweisungen schon in wenigen Jahren ein totaler Zusammenbruch des regionalen Marktes drohen würde.

2.3.1.10.9 Zu Ziffer 3.1. (Grundsatz 1)

Grundsatz 1 Abs. 1 sieht vor, dass mittels eines "Rohstoff-Monitorings" regelmäßig überprüft werden soll, ob die Festlegung neuer BSAB erforderlich ist. Dieses Monitoring soll in Eigenverantwortung der Regionalplanungsbehörde erstmalig drei Jahre nach Inkrafttreten des 2. Planentwurfs erfolgen und dann im dreijährigen Rhythmus durchgeführt werden. Es ist allerdings völlig unklar, wie das Abgrabungsmonitoring, welches neben das landesweite Abgrabungsmonitoring treten soll, ausgestaltet werden soll. Den zugehörigen Erläuterungen lässt sich lediglich entnehmen, dass es vo-

raussichtlich auf einer umfassenden Befragung basieren soll (Kommunen, Kreise, Bergbehörde, Unternehmen, Verbände, Bürger). Unter Umständen könnte es – so die Erläuterungen weiter – zielführend sein, die Befragungsergebnisse mit Interessierten gemeinsam zu erörtern. Die exakte Methodik des Rohstoff-Monitorings solle zu gegebener Zeit in Abstimmung mit dem Regionalrat erarbeitet werden.

Begründet wird die beabsichtigte Einführung des Monitorings durch die Regionalplanungsbehörde damit, dass die "bestmöglichen" Datengrundlagen, auf deren Basis die BSAB-Darstellungen beruhten, eine "gewisse Berechnungs- und Prognoseunsicherheit" aufweisen würden, die über das zusätzliche Monitoring aufgefangen werden sollte.

Im Rahmen des zusätzlichen Monitorings sollen demnach erstmalig unter anderem Unternehmerdaten erhoben werden, die bei verständiger Würdigung bereits vor der Erarbeitung des 2. Planentwurfs hätten vorliegen müssen, da nur auf deren Basis Aussagen zum tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf hätten getroffen werden können.

Davon, dass die Darstellung der BSAB im 2. Planentwurf auf der "bestmöglichen" Datengrundlage erfolgt sei, kann vor diesem Hintergrund keine Rede sein. Sie erfolgte vielmehr im "Blindflug", weil die entscheidende Größe, nämlich die Nachfrage nach Sand und Kies bzw. der tatsächliche Sand- und Kiesbedarf, bislang überhaupt nicht ermittelt wurden. Das Monitoring-System des Geologischen Dienstes NRW ist – wie oben unter Ziffer 2.1.1.2.3 bereits dargelegt – methodenbedingt nicht geeignet, den Rohstoffbedarf im Regierungsbezirk Köln festzustellen, da sich dieser weder aus geologischen Karten, noch aus Luftbildern, sondern nur bei den Verbrauchern ermitteln lässt. Die näherungsweise auf Basis des jährlichen Pro-Kopf-Verbrauchs an Sand und Kies angestellte Vergleichsberechnung zeigt, dass die im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs dargestellten BSAB zusammen mit den Restvorräten aus den genehmigten Abgrabungen lediglich einen Versorgungssicherungszeitraum von 5 Jahren abdecken und die quantitativen Vorgaben des LEP NRW um rund 15 Jahre unterschritten werden. Das Monitoring-System birgt demnach nicht lediglich eine "gewisse Berechnungs- und Prognoseunsicherheit", **sondern stellt eine gänzlich untaugliche Berechnungsgrundlage dar.**

Die bestehenden Defizite, die die Unwirksamkeit der gesamten Steuerungsplanung zur Folge haben, können über das zusätzliche Monitoring der Regionalplanungsbe-

hörde offenkundig nicht aufgefangen werden. Dafür ist das zusätzliche Monitoring, dessen Ausgestaltung ebenso offen wie unklar ist, "welche regionalplanerischen Gründe" denn zusätzliche Flächenausweisungen rechtfertigen können sollen, ausweislich der Erläuterungen zu Grundsatz 1 auch überhaupt nicht gedacht. Vielmehr sollen danach allenfalls singuläre zusätzliche BSAB-Ausweisungen erfolgen können. Singuläre zusätzliche Flächenausweisungen frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Teilplans NR vermögen die dargelegten gravierenden Defizite der Planung aber nicht zu heilen.

Die in Grundsatz 1 Abs. 2 vorgesehene Flächentauschregelung hilft insoweit ebenfalls nicht weiter. Abgesehen davon, dass die Flächentauschregelung frühestens sieben Jahre nach Inkrafttreten des Teilplans NR zum Tragen kommen können soll, ist ein Flächentausch nur zwischen nicht beanspruchten Flächen eines BSAB und "Reservegebieten" möglich. Da im Teilplan NR lediglich ein einziges, gerade einmal 37 ha umfassendes Reservegebiet ausgewiesen werden soll, für das von einem Branchenunternehmen ein konkretes Abgrabungsinteresse benannt wurde und das deshalb bereits anderweitig "verplant" ist, läuft die Regelung ins Leere. Selbst wenn man entgegen jeder Wahrscheinlichkeit unterstellen würde, dass das anmeldende Unternehmen Teilflächen des Reservegebiets anderen Branchenunternehmen zur Verfügung stellen würde, liefe die Regelung ins Leere, da die Rohstoffvorräte des Reservegebiets jedenfalls viel zu gering sind, um die dem Markt fehlenden Mengen auszugleichen. Mit einer sich – ausgehend vom tatsächlichen jährlichen Sand- und Kiesbedarf – ergebenden Reichweite von rund 0,3 Jahren stellt das Reservegebiet allenfalls den sprichwörtlichen "Tropfen auf den heißen Stein" dar.

2.4 Zeichnerische Festlegungen

In den zeichnerischen Festlegungen ist vorgesehen, die gesamte südliche Hälfte der genehmigten Abgrabung unserer Mandantin (BSAB-L-57) mit der Freiraumfunktion BSN zu überlagern. Die hierzu im Prüfbogen getroffene Aussage, dass diese Festlegung mit der genehmigten Rekultivierung (Grünland) grundsätzlich vereinbar sei, trifft nur für eine rund 4,3 ha große Teilfläche zu. Denn nur diese Teilfläche ist nach Maßgabe der bestandskräftigen Abgrabungsgenehmigung in der derzeit gültigen Fassung als Grünland zu rekultivieren. Die restlichen rund 8,2 ha der südlichen Teilfläche sollen dagegen als Intensivacker rekultiviert werden.

Es wird deshalb angeregt,

- **die zeichnerische Festlegung dahingehend zu ändern, dass nur die als Grünland zu rekultivierende Teilfläche (siehe dazu die Abbildung unter nachfolgender Ziffer 2.7) mit der Darstellung BSN belegt wird.**

2.5 Zu Anhang m (Anlage b 6)

2.5.1 Zu dem Abgrabungsinteresse 029-SU-0

Entgegen der Darstellung im Prüfbogen tangiert der Abgrabungsinteressensbereich nicht die Tabuzone "Vollständig rekultivierte Abgrabung". Denn er grenzt lediglich an den durch den Abbau von Sand und Kies entstandenen Mondorfer See an, nimmt aber keine Flächen der rekultivierten Abgrabung in Anspruch. Sonstige Ausschlussbelange werden entgegen der Darstellung ebenfalls nicht tangiert. Widersprechende Darstellungen des Flächennutzungsplans stehen der Realisierung der von unserer Mandantin in dem Abgrabungsinteressensbereich geplanten Abgrabung nicht entgegen. Die betreffende Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Niederkassel als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine der geplanten Abgrabung entgegenstehende qualifizierte standortbezogene Aussage lässt sich dieser Darstellung ersichtlich nicht entnehmen. Im Übrigen strebt die Stadt Niederkassel an, den Abgrabungsinteressensbereich vollständig als Konzentrationszone für Abgrabungen im Flächennutzungsplan auszuweisen.

2.5.2 Zu dem Abgrabungsinteresse 140-SU-3

Entgegen der Darstellung im Prüfbogen tangiert der Abgrabungsinteressensbereich nicht die Tabuzone "Natur- und Artenschutz". Denn er liegt nachweislich außerhalb von Naturschutzgebieten und NATURA 2000-Gebieten.

Für eine rund 16 ha große, unmittelbar südwestlich des Eschmarer Sees gelegene Teilfläche des Abgrabungsinteressensbereichs hat ein benachbartes Branchenunternehmen im April 2023 beim Rhein-Sieg-Kreis einen Abgrabungsantrag gestellt, der unmittelbar vor der Genehmigung steht. Für diese Teilfläche hat das Nachbarunternehmen unter dem 25.08.2022 eine Nachmeldung eines Abgrabungsinteresses vorgenommen. Für diese Teilfläche wird das am 02.11.2020 angemeldete Abgrabungsinteresse seitens unserer Mandantin daher nicht weiterverfolgt.

2.6 Zu Anhang n (Anlage b 6)

2.6.1 Zum Suchraum S-020-KKS-1

Im Prüfbogen fehlt auf Seite 1 die Erwähnung des Abgrabungsinteresses 025-SU-0, da im Prüfbogen Abgrabungsinteressen unter 025-SU-0 darauf verwiesen wird, dass das Abgrabungsinteresse dem Suchraum S-020-KKS-1 zugeordnet worden sei.

Soweit in den Erläuterungen auf Seite 2 unter Ziffer 3. darauf hingewiesen wird, dass der Bereich des AI 025-SU-0 in der Nähe eines geplanten ASB gemäß Regionalplanentwurf (< 200 m) liege und die betreffenden Flächen bereits gemeindlich überplant seien, trifft das zwar zu. Zwischen dem geplanten Neubaugebiet und der AI-Fläche verläuft aber die Landstraße L 233 in Dammlage, sodass sich eine Abgrabungserweiterung in diesem Bereich unter immissionsschutzrechtlichem Blickwinkel als unproblematisch erweist, zumal das Kieswerk des benachbarten Branchenunternehmens an seinem bisherigen Standort verbleiben soll und somit nicht näher an die (geplante) Wohnbebauung heranrückt.

Entgegen der unter Ziffer 9. getroffenen Aussage liegen für die als potenzieller BSAB abgegrenzte Fläche aufgrund der Befundsituation in der Umgebung Hinweise auf (vermutete) Bodendenkmäler vor. Diesem Umstand wurde in der Abgrabungsgenehmigung für die bestehende Abgrabung unserer Mandantin (AI 042-SU-0) durch eine vorlaufende Sekundärquellensicherung Rechnung getragen werden. Auch für die als Abgrabungsinteressensbereiche angemeldeten geplanten Erweiterungen (AI 029-SU-0 und AI 140-SU-0) ist – ausgehend von der Befundlage in der Umgebung der Erweiterungsflächen – voraussichtlich eine entsprechende Regelung möglich.

2.7 Zu Anhang o (Anlage b 6)

Ausweislich des Prüfbogens BSAB zum BSAB-L-57 soll die gesamte südliche Hälfte der genehmigten Abgrabung unserer Mandantin mit der Freiraumfunktion BSN überlagert werden. Der Erläuterung der Rekultivierungsziele ist zu entnehmen, dass die beabsichtigte Darstellung auf eine Anregung des Rhein-Sieg-Kreises zurückgeht, der gefolgt werden soll, weil die BSN-Darstellung mit der genehmigten Rekultivierung (Grünland) grundsätzlich vereinbar sei.

Dabei wird allerdings übersehen, dass nach Maßgabe der bestandskräftigen Abtragungsgenehmigung in der zurzeit gültigen Fassung nur eine rund 4,3 ha große Teilfläche der südlichen Hälfte der genehmigten Abtragung als Grünland rekultiviert werden soll. Die restlichen rund 8,2 ha sollen dagegen – wie mit dem Grundstückseigentümern und den dort wirtschaftenden Landwirten vereinbart und in der Abtragungsgenehmigung verbindlich festgelegt – als Acker rekultiviert werden und wieder einer landwirtschaftlichen Intensivnutzung zugeführt werden. Mit einer solchen Intensivnutzung dürfte die beabsichtigte BSN-Darstellung nicht vereinbar sein. Sie sollte daher auf die gemäß der bestandskräftig genehmigten Rekultivierungsplanung für eine Rekultivierung als Grünland vorgesehenen Flächen beschränkt werden.

Eine Gesamtübersicht über die Rekultivierung der bereits genehmigten Flächen sowie der unmittelbar vor der Genehmigung stehenden Flächen zwischen dem Eschmarer See und dem Mondorfer See gibt die nachfolgende Abbildung.



Abbildung: Rekultivierungsmaßnahmen im Gesamtraum zwischen Eschmarer und Mondorfer See (Quelle: Ingenieur- und Planungsbüro Lange GmbH & Co. KG, 2023)

2.8 Zur Synopse "Beteiligung der Öffentlichkeit" (Anlage c 2))

Die Synopse "Beteiligung der Öffentlichkeit" ist in mehrfacher Hinsicht zu beanstanden:

2.8.1 Mangelhafte Auseinandersetzung mit unserer Stellungnahme vom 02.11.2020 betreffend das von unserer Mandantin angemeldete Abgrabungsinteresse AI 042-SU für den genehmigten Abgrabungsstandort südwestlich des Eschmarer Sees

Die in der Synopse unter der Stellungnahme-ID 962 19-1 erfolgte Auseinandersetzung mit unserer Stellungnahme vom 02.11.2020 ist mangelhaft.

In unserer Stellungnahme vom 02.11.2020 hatten wir Bedenken dagegen geltend gemacht, dass die von unserer Mandantin als Abgrabungsinteresse benannte genehmigte Abgrabung südwestlich des Eschmarer Sees im 1. Planentwurf nicht vollständig für eine BSAB-Darstellung vorgesehen wurde. Es wurde grundsätzlich kritisiert, dass die Abwägungsentscheidung insoweit nicht nachvollzogen werden kann, weil es an einer nach der einschlägigen verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung erforderlichen hinreichenden Dokumentation in den Planunterlagen fehlte. Unsere weitere Kritik richtete sich gegen die im 1. Planentwurf für den ursprünglich zur Darstellung vorgesehenen BSAB SU-TRO-064 vorgesehenen Rekultivierungsziele sowie die völlige Intransparenz der standortbezogenen Bewertung.

Auf die in der Stellungnahme aufgezeigten Defizite des Teilplans NR in der Fassung des 1. Planentwurfs wird in der Synopse in der Spalte "Regionalplanerische Abwägung" nur unzureichend eingegangen. Dort heißt es lediglich lapidar, der Stellungnahme werde nicht gefolgt.

Die Zeichnerische Festlegung werde geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folge die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept würden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt.

Der in Rede stehenden BSAB SU-TRO-064 trage im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-57 (s. Prüfbögen BSAB). Der Standort sei im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum), sodass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig sei. Im Ergebnis werde der BSAB verkleinert und auf den genehmigten Bestand reduziert. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte würden nicht berührt.

Ergänzend hierzu werde zu einzelnen Aspekten wie folgt Stellung genommen:

Die Definition festgesetzter und geplanter Wasserschutzzonen III B als Tabuzone bzw. sonstiger Ausschlussbelang sei nicht abwägungsfehlerhaft. Vielmehr übertrage der Plangeber im Zuge des Zweiten Planentwurfes die aktuellen landeswasserrechtlichen Regelungen (im Rahmen des Möglichen) auf den Teilplan NR. Das Schutzniveau werde aus Vorsorgegründen auf geplante Trinkwasserschutzzonen ausgeweitet; dies auch deshalb, da ausreichend Alternativstandorte im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung stünden. Im Übrigen könne der Plangeber über vorhandene fachrechtliche Regelungen, Ausnahmetatbestände oder Empfehlungen bzw. Feststellungen von Arbeitsgemeinschaften begründet hinausgehen - der vorsorgende Trinkwasserschutz stelle ein solches durchschlagendes Argument dar. Dazu bedürfe es keiner fachrechtlichen Ermächtigung (z. B. der "Gefahrenabwehr" des WHG), wie der Einwender suggeriere. Im Übrigen gestehe bereits das ROG der Regionalplanung den Schutz von Grundwasservorkommen zu, was auf Ebene des LEP NRW nochmals bestätigt werde. Die Aufgabe der vorsorgenden Planung werde im Allgemeinen in § 1 Abs. 1 ROG und im besonderen - bezogen auf Abgrabungsnutzungen - unter anderem auch in § 13 Abs. 5 Nr. 2 ROG.

Zu diesem Aspekt werde ferner auf die Begründung, Kapitel 7.5 und 8.5 verwiesen.

Die dem Teilplan NR zugrunde gelegten Rohstoffdaten seien grundsätzlich vollständig aktualisiert worden. Die hierfür angewendete Methodik könne der Begründung entnommen werden; die Daten basierten auf der Rohstoffkarte NRW; die Datenberechnung erfolge analog zu der Methodik des Geologischen Dienstes im Zuge des Abgrabungsmonitorings (vgl. Methodenbericht auf der Website des Geologischen Dienstes).

tes); die wesentlichen Kennzahlen könnten den Prüfbögen entnommen werden. Im Übrigen habe sich im Beteiligungsverfahren gezeigt, dass die Ergebnisse der Rohstoffberechnung für die Regionalplanung hinreichend exakt seien, mitunter mit unternehmensbezogenen Berechnungen praktisch identisch seien.

Die Betroffenheit und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen werde im Umweltbericht festgestellt. Die hier verwendete Methodik sei schlüssig und maßgeblich, auch wenn der Einwender bezüglich einzelner Aspekte zu einer anderen Einschätzung kommen möge.

Ergänzend werde auf die Erwiderungen zu den (argumentativ weitgehend identischen) Stellungnahmen mit der ID 962_xx verwiesen.

Im Übrigen würden die Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Sie würden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen, da sie keine Auswirkungen auf das Planungsergebnis hätten.

Diesen rudimentären Ausführungen ist nachdrücklich zu widersprechen:

Dass der Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs weder den landesplanerischen Vorgaben entspricht, noch auf einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept beruht, wurde oben bereits unter den Ziffern 2.1 und 2.2 im Einzelnen dargestellt.

Aus dem Prüfbögen für das von unserer Mandantin angemeldete Abgrabungsinteresse lässt sich zwar nunmehr entnehmen, von welchen Erwägungen sich die Regionalplanungsbehörde in Bezug auf die gegenüber dem 1. Planentwurf nochmals geänderte BSAB-Abgrenzung hat leiten lassen. Die Erwägungen sind aber zum Teil rechtlich nicht tragfähig, wie sich aus unseren vorstehenden Ausführungen unter den Ziffern 2.1, 2.2, 2.5 und 2.6 ergibt. **Die BSAB-Darstellung auf den genehmigten Bestand zu reduzieren, stellt danach offenkundig kein sachgerechtes Abwägungsergebnis dar.**

Unter Verweis auf das seinerzeit noch geltende gesetzliche Abgrabungsverbot in Wasserschutzgebieten hatten wir in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass

eine – seinerzeit von der Regionalplanungsbehörde unterstellte - Nassabgrabung innerhalb des Abgrabungsinteressensbereichs aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht zulassungsfähig sei und deshalb dort auch nur eine Trockenabgrabung bis 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel zugelassen worden sei. Dementsprechend seien sowohl die seinerzeit von der Regionalplanungsbehörde angenommene Abbautiefe als auch das Rekultivierungsziel "Oberflächengewässer" nicht realisierbar. Das entspricht inzwischen offenbar auch der Sichtweise der Regionalplanungsbehörde, da in den Prüfbögen für den Abgrabungsinteressensbereich sowie in den zeichnerischen Festlegungen die Rekultivierungsziele für den geplanten BSAB-L-57 entsprechend angepasst wurden.

Da – wie hier - genehmigte Abgrabungen nach Maßgabe des dem 1. Planentwurf zugrunde liegenden Planungskonzepts unabhängig vom Ergebnis der Eignungsprüfung als BSAB ausgewiesen werden sollten, hatten wir in unserer Stellungnahme auf eine detaillierte Überprüfung der Ausschluss- und Eignungsbelange verzichtet. Das gilt auch hinsichtlich festgesetzter und geplanter Wasserschutzzonen III B.

Die diesbezüglichen Ausführungen der Regionalplanungsbehörde sind insofern nicht nachvollziehbar. Offenkundig wurde hier mit Textblöcken gearbeitet, die jeglichen Bezug zu der konkreten Stellungnahme vermissen lassen.

Insoweit sei daher lediglich darauf hingewiesen, dass der 1. Planentwurf in Bezug auf festgesetzte und geplante Wasserschutzzonen III B im Vergleich zum 2. Planentwurf eine deutlich restriktiver Handhabung vorsah. Dass sich der Plangeber im 2. Planentwurf offenkundig genötigt sah, den restriktiven Umgang mit festgesetzten und geplanten Wasserschutzzonen III B zu "lockern", belegt, dass er von der Rechtmäßigkeit der im 1. Planentwurf enthaltenen – wesentlich weitergehenden – Restriktionen entgegen dem in der Synopse erweckten Anschein selbst nicht überzeugt war.

Die weitergehenden Ausführungen zu den angeblich vollständig aktualisierten Rohstoffdaten und zur Berechnungsmethode vermögen an dem Befund, dass die Berechnungsergebnisse nicht überprüfbar sind, nichts zu ändern. Auch aus den weiteren Planunterlagen ergeben sich insoweit keine neuen Erkenntnisse. Die Arbeitsweise des "AM-Tools", welches laut der Planbegründung speziell auf die Bedürfnisse der Regionalplanungsbehörde angepasst worden sein soll und damit offenkundig von der in

dem Methodenbericht des Geologischen Dienstes NRW im Rahmen des landesweiten Rohstoffmonitorings angewandten Methode abweicht, bleibt völlig intransparent.

Die Aussage, dass die Betroffenheit und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen im Umweltbericht festgelegt werde, die darin verwendete Methode schlüssig und maßgeblich sei, auch wenn "der Einwender bezüglich einzelner Aspekte zu einer anderen Einschätzung kommen möge", belegt die Vorfestlegung der Regionalplanungsbehörde und die mangelnde Bereitschaft, sich sachgemessen mit den im Rahmen des Regionalplanverfahrens erhobenen Einwendungen auseinanderzusetzen. Im Rahmen unserer Stellungnahme erfolgte keine Einschätzung der Umweltauswirkungen der genehmigten Abgrabung unserer Mandantin. Es wurde lediglich bemängelt, dass die standortbezogene Bewertung mangels Offenlegung und Dokumentation der zugrunde liegenden Daten völlig intransparent ist.

Dass eine zielförmige Festlegung von Rekultivierungszielen auf der Ebene der Regionalplanung nicht zielführend ist, wurde oben unter Ziffer 2.3.1.10.6 bereits dargelegt.

Der Verweis auf angebliche Erwiderungen zu – argumentativ angeblich weitgehend deckungsgleichen, in der Synopse nicht näher benannten – Stellungnahmen führt ins "Nirvana" und findet sich gleichlautend in der Synopse zu allen von uns für unsere Mandantin sowie weitere Branchenunternehmen abgegebenen Stellungnahmen, ohne dass nachvollzogen werden könnte, auf welche angeblichen "Erwiderungen" konkret Bezug genommen worden sein soll. Denn eine Stellungnahme mit der ID ID 962_xx findet sich in der Synopse nicht.

Das sowie der Umstand, dass sich die Regionalplanungsbehörde mit dem weiteren Sachvortrag überhaupt nicht auseinandersetzt, sondern diesen ohne nähere Begründung als für das Planungsergebnis irrelevant deklariert, zeigt, dass eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Belangen unserer existenziell durch die Konzentrationsplanung in der Fassung des 2. Planentwurfs betroffenen Mandantin nicht beabsichtigt ist. **Die Fehlerhaftigkeit der Abwägungsentscheidung ist durch ein solches Vorgehen vorprogrammiert.**

2.8.2 Mangelhafte Auseinandersetzung mit unserer Stellungnahme vom 02.11.2020 betreffend die von unserer Mandantin angemeldeten Abgrabungsinteressen um den Eschmarer See (AI 140-SU-0 und 024-SU-0)

Soweit in der Synopse eine Behandlung unserer Stellungnahmen vom 02.11.2020 zu den übrigen von unserer Mandantin angemeldeten Abgrabungsinteressen stattgefunden hat, ist diese ebenfalls mangelhaft. Diese Stellungnahmen werden in der Synopse unter den Stellungnahme-ID's 962 2A-1 und 962 5-1 behandelt.

In unseren Stellungnahme vom 02.11.2020 hatten wir Bedenken dagegen geltend gemacht, dass die von unserer Mandantin als Abgrabungsinteressen benannten Erweiterungen im 1. Planentwurf nicht für eine BSAB-Darstellung vorgesehen wurden. Es wurde grundsätzlich kritisiert, dass die Abwägungsentscheidung insoweit nicht nachvollzogen werden kann, weil es an einer nach der einschlägigen verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung erforderlichen hinreichenden Dokumentation in den Planunterlagen fehlte. Unsere weitere Kritik richtete sich gegen diverse, im seinerzeitigen gesamtäumlichen Planungskonzept enthaltene Tabu-, Ausschluss- und Eignungskriterien sowie dagegen, dass diese auf die Abgrabungsinteressen unserer Mandantin darüber hinaus zum Teil fehlerhaft angewandt wurden.

Auf die in den Stellungnahmen aufgezeigten Defizite des Teilplans NR in der Fassung des 1. Planentwurfs wird in der Synopse in der Spalte "Regionalplanerische Abwägung" nur unzureichend eingegangen.

2.8.2.1 Zu Stellungnahme-ID Nr. 962-2A-1

In der Synopse zu Stellungnahme-ID Nr. 962-2A-1 heißt es lediglich lapidar, der Stellungnahme werde in Teilen gefolgt.

Die Zeichnerische Festlegung werde geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folge die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamtäumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamtäumlichen Planungskonzept würden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fach-

rechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt.

Der in Rede stehenden BSAB SU-TRO-064 trage im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-56 bzw. BSAB-L-57 (s. Prüfbögen BSAB). Der Standort sei im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum), sodass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig sei. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte würden nicht berührt. Die Abwägung des Teilplans NR, Zweiter Planentwurf, könne anhand der vorgelegten Unterlagen (insbesondere anhand der Anhänge K bis O) umfassend nachvollzogen werden. Eine hinreichende Dokumentation des Abwägungsvorgangs sei somit gewährleistet. Damit erübrige sich ein detailliertes Eingehen auf jeden Aspekt der Stellungnahme, welche im Wesentlichen ein Nachvollziehen des komplexen Abwägungsvorgangs darstelle.

Ergänzend hierzu werde zu einzelnen Aspekten wie folgt Stellung genommen:

Die Definition festgesetzter und geplanter Wasserschutzzone III B als Tabuzone bzw. sonstiger Ausschlussbelang sei nicht abwägungsfehlerhaft. Vielmehr übertrage der Plangeber im Zuge des Zweiten Planentwurfes die aktuellen landeswasserrechtlichen Regelungen (im Rahmen des Möglichen) auf den Teilplan NR. Das Schutzniveau werde aus Vorsorgegründen auf geplante Trinkwasserschutzzone ausgeweitet; dies auch deshalb, da ausreichend Alternativstandorte im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung stünden. Im Übrigen könne der Plangeber über vorhandene fachrechtliche Regelungen, Ausnahmetatbestände oder Empfehlungen bzw. Feststellungen von Arbeitsgemeinschaften begründet hinausgehen - der vorsorgende Trinkwasserschutz stelle ein solches durchschlagendes Argument dar. Dazu bedürfe es keiner fachrechtlichen Ermächtigung (z. B. der "Gefahrenabwehr" des WHG), wie der Einwender suggeriere. Im Übrigen gestehe bereits das ROG der Regionalplanung den Schutz von Grundwasservorkommen zu, was auf Ebene des LEP NRW nochmals bestätigt werde. Die Aufgabe der vorsorgenden Planung werde im Allgemeinen in § 1 Abs. 1 ROG und im besonderen - bezogen auf Abgrabungsnutzungen - unter anderem auch in § 13 Abs. 5 Nr. 2 ROG.

Zu diesem Aspekt werde ferner auf die Begründung, Kapitel 7.5 und 8.5 verwiesen.

Die dem Teilplan NR zugrunde gelegten Rohstoffdaten seien grundsätzlich vollständig aktualisiert worden. Die hierfür angewendete Methodik könne der Begründung entnommen werden; die Daten basierten auf der Rohstoffkarte NRW; die Datenberechnung erfolge analog zu der Methodik des Geologischen Dienstes im Zuge des Abgrabungsmonitorings (vgl. Methodenbericht auf der Website des Geologischen Dienstes); die wesentlichen Kennzahlen könnten den Prüfbögen entnommen werden. Im Übrigen habe sich im Beteiligungsverfahren gezeigt, dass die Ergebnisse der Rohstoffberechnung für die Regionalplanung hinreichend exakt seien, mitunter mit unternehmensbezogenen Berechnungen praktisch identisch seien.

Der Einschätzung des Einwenders, wonach die kommunalen Konzentrationszonen für Abgrabungen des FNP Troisdorf unwirksam seien, könne nicht gefolgt werden. Diese Planung habe nach Kenntnis des Plangebers rechtlich Bestand, im Übrigen überzeugten die vorgebrachten Argumenten des Einwenders den Plangeber nicht. Vielmehr fühle sich der Plangeber an den Planungswillen der Kommune gebunden. Dies umso mehr, da es sich um eine der jüngsten rechtswirksamen Konzentrationszonenplanungen im Regierungsbezirk Köln für Abgrabungen handele. Eine vertiefte Prüfung der Rechtswirksamkeit erfolge durch die Regionalplanung nicht; die Prüfschritte erschöpften sich im offensichtlichen Missachten der höchstrichterlich vorgegeben Prüfereihenfolge. Im Übrigen werde auf die Planbegründung verwiesen.

Eine Unterschreitung des 300m-Vorsorgeabstandes (sonstiger Ausschlussbelang) sei allein unter den im gesamträumlichen Planungskonzept vorgesehenen Ausnahmen möglich.

Die Betroffenheit und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen werde im Umweltbericht festgestellt. Die hier verwendete Methodik sei schlüssig und maßgeblich, auch wenn der Einwander bezüglich einzelner Aspekte zu einer anderen Einschätzung kommen möge.

Die Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen erfolge anhand der Methodik des gesamträumlichen Planungskonzepts. Im Übrigen werde insbesondere auf die Ausführungen zu Z8 verwiesen.

Im Übrigen würden die Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Sie würden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen, da sie keine Auswirkungen auf das Planungsergebnis hätten.

Ergänzend werde auf die Erwiderungen zu den (argumentativ weitgehend identischen) Stellungnahmen mit der ID 962_xx verwiesen.

Diesen rudimentären Ausführungen ist nachdrücklich zu widersprechen:

Dass der Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs weder den landesplanerischen Vorgaben entspricht, noch auf einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept beruht, wurde oben bereits unter den Ziffern 2.1 und 2.2 im Einzelnen dargelegt.

Aus den Prüfbögen für die von unserer Mandantin angemeldeten Abgrabungsinteressen lässt sich zwar nunmehr entnehmen, von welchen Erwägungen sich die Regionalplanungsbehörde in Bezug auf die gegenüber dem 1. Planentwurf nochmals geänderte BSAB-Abgrenzung hat leiten lassen. Die Erwägungen sind aber zum Teil rechtlich nicht tragfähig, wie sich aus unseren vorstehenden Ausführungen unter den Ziffern 2.1, 2.2, 2.5 und 2.6 ergibt. **Die vollständig Nichtberücksichtigung der von unserer Mandantin als Abgrabungsinteressen angemeldeten Abgrabungserweiterungen stellt danach offenkundig kein sachgerechtes Abwägungsergebnis dar.**

Unsere Ausführungen hinsichtlich der Abwägungsfehlerhaftigkeit der Definition von festgesetzten und geplanten Wasserschutz-zonen III B bezogen sich auf den 1. Planentwurf, der gegenüber dem 2. Planentwurf eine deutlich restriktiver Handhabung vorsah. Dass sich der Plangeber im 2. Planentwurf offenkundig genötigt sah, den restriktiven Umgang mit festgesetzten und geplanten Wasserschutz-zonen III B zu "lockern", belegt, dass er von der Rechtmäßigkeit der im 1. Planentwurf enthaltenen – wesentlich weitergehenden – Restriktionen entgegen dem in der Synopse erweckten Anschein selbst nicht überzeugt war.

Die weitergehenden Ausführungen zu den angeblich vollständig aktualisierten Rohstoffdaten und zur Berechnungsmethode vermögen an dem Befund, dass die Berech-

nungsergebnisse nicht überprüfbar sind, nichts zu ändern. Auch aus den weiteren Planunterlagen ergeben sich insoweit keine neuen Erkenntnisse. Die Arbeitsweise des "AM-Tools", welches laut der Planbegründung speziell auf die Bedürfnisse der Regionalplanungsbehörde angepasst worden sein soll und damit offenkundig von der in dem Methodenbericht des Geologischen Dienste NRW im Rahmen des landesweiten Rohstoffmonitorings angewandten Methode abweicht, bleibt völlig intransparent.

Auf die Frage, ob der Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf – wie von uns auf der Grundlage einer Prüfung der hierzu vorliegenden (Plan)-Unterlagen aufgezeigt wurde – kommt es, wie in unserer Stellungnahme zum 1. Planentwurf dargelegt – nicht entscheidungserheblich an, weil der Flächennutzungsplan eine Ausnahmeregelung für Vorhaben, die ganz oder teilweise außerhalb der festgelegten Konzentrationszonen liegen, enthält, die auf die geplanten Abgrabungserweiterungen unserer Mandantin anwendbar sind. Das wird seitens der Regionalplanungsbehörde offenkundig weiterhin ignoriert, da sie sich in den Prüfbögen weiterhin auf vermeintlich entgegenstehende Darstellungen des Flächennutzungsplans beruft.

Dass es sich bei der Konzentrationszonenplanung der Stadt Troisdorf um eine der jüngsten Planungen dieser Art im Regierungsbezirk Köln handelt, stellt im Übrigen ersichtlich keinen Beleg dafür dar, dass die Planung nicht an Rechtsfehlern leidet.

Was die Unterschreitung des 300 m-Abstands betrifft, sei darauf hingewiesen, dass sich die Stadt Troisdorf im Abgrabungsgenehmigungsverfahren betreffend die von einem benachbarten Branchenunternehmen geplante Nordosterweiterung der Abgrabung Troisdorf-Eschmar (AI 026-SU-0) ausdrücklich mit der Unterschreitung des 300 m-Abstands einverstanden erklärt hat.

Die Aussage, dass die Betroffenheit und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen im Umweltbericht festgelegt werde, die darin verwendete Methode schlüssig und maßgeblich sei, auch wenn "der Einwender bezüglich einzelner Aspekte zu einer anderen Einschätzung kommen möge", belegt die Vorfestlegung der Regionalplanungsbehörde und die mangelnde Bereitschaft, sich sachangemessen mit den im Rahmen des Regionalplanverfahrens erhobenen Einwendungen auseinanderzusetzen. Die im Rahmen unserer Stellungnahme erfolgte Einschätzung der Umweltauswirkungen der geplanten Abgrabungserweiterungen im Umfeld des Eschmarer Sees beruht auf dem Prinzip der ökologischen Risikoanalyse und kann sich auf bereits vorliegende Fach-

gutachten stützen, da für die geplanten Erweiterungen weit überwiegend bereits konkrete Vorhabensplanungen erarbeitet wurden, die eine wesentlich genauere Analyse als die maßstabsbedingt zwangsläufig ungenaueren Daten, welche in den Umweltbericht eingeflossen sind, erlauben. Die auf genaueren Daten beruhende Einschätzung – wie hier geschehen – komplett zu ignorieren, stellt keine sachgerechte Abwägung dar.

Dass eine zielförmige Festlegung von Rekultivierungszielen auf der Ebene der Regionalplanung nicht zielführend ist, wurde oben unter Ziffer 2.3.1.10.6 bereits dargelegt.

Der Verweis auf angebliche Erwiderungen zu – argumentativ angeblich weitgehend deckungsgleichen, in der Synopse nicht näher benannten – Stellungnahmen führt ins "Nirvana" und findet sich gleichlautend in der Synopse zu allen von uns für unsere Mandantin sowie weitere Branchenunternehmen abgegebenen Stellungnahmen, ohne dass nachvollzogen werden könnte, auf welche angeblichen "Erwiderungen" konkret Bezug genommen worden sein soll. Denn eine Stellungnahme mit der ID ID 962_xx findet sich in der Synopse nicht.

Das sowie der Umstand, dass sich die Regionalplanungsbehörde mit dem weiteren Sachvortrag überhaupt nicht auseinandersetzt, sondern diesen ohne nähere Begründung als für das Planungsergebnis irrelevant deklariert, zeigt, dass eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Belangen unserer existenziell durch die Konzentrationsplanung in der Fassung des 2. Planentwurfs betroffenen Mandantin nicht beabsichtigt ist. **Die Fehlerhaftigkeit der Abwägungsentscheidung ist durch ein solches Vorgehen vorprogrammiert.**

2.8.2.2 Zu Stellungnahme-ID Nr. 962 5-1

In der Synopse zu Stellungnahme-ID Nr. 962-2A-1 heißt es lediglich lapidar, der Stellungnahme werde nicht gefolgt.

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folge die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zei-

chenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept würden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt.

Der Festlegung der in Rede stehenden Fläche AI 140-SU-3 als BSAB stünden die Regelungen des Teilplans NR entgegen. Auf Ebene der Zeichenregeln sei anderen Abgrabungsinteressen dieses Suchraums Vorrang zu geben (vgl. Prüfbogen des AI und zu Suchraum S-020-KKS-1 bzw. BSAB-L-56).

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte würden nicht berührt.

Die Abwägung des Teilplans NR, Zweiter Planentwurf, könne anhand der vorgelegten Unterlagen (insbesondere anhand der Anhänge K bis O) umfassend nachvollzogen werden. Eine hinreichende Dokumentation des Abwägungsvorgangs sei somit gewährleistet.

Soweit darauf hingewiesen werde, dass die Berechnungsmethode des AM-Tools nicht nachzuvollziehen sei, so werde auf die Begründung, insbesondere Kapitel 10.2.3 und die Anhänge verwiesen.

Im Übrigen zeigten die Berechnungen des Einwenders, dass unternehmerseitig von einer gewinnbaren 50.000 m³/ha Ergiebigkeit ausgegangen werde, was einem besonders unergiebigem Standort laut Teilplan NR entspreche. Somit stelle allein diese Aussage des Einwenders einer Ausweisung als BSAB eigentlich entgegen.

Ergänzend hierzu werde zu einzelnen Aspekten wie folgt Stellung genommen:

Die Definition festgesetzter und geplanter Wasserschutz-zonen III B als Tabuzone bzw. sonstiger Ausschlussbelang sei nicht abwägungsfehlerhaft. Vielmehr übertrage der Plangeber im Zuge des Zweiten Planentwurfes die aktuellen landeswasserrechtlichen Regelungen (im Rahmen des Möglichen) auf den Teilplan NR. Das Schutzniveau werde aus Vorsorgegründen auf geplante Trinkwasserschutz-zonen ausgeweitet; dies auch deshalb, da ausreichend Alternativstandorte im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung stünden. Im Übrigen könne der Plangeber über vorhandene fachrechtliche Regelungen, Ausnahmetatbestände oder Empfehlungen bzw. Feststellungen von Ar-

beitsgemeinschaften begründet hinausgehen - der vorsorgende Trinkwasserschutz stelle ein solches durchschlagendes Argument dar. Dazu bedürfe es keiner fachrechtlichen Ermächtigung (z. B. der "Gefahrenabwehr" des WHG), wie der Einwender suggeriere. Im Übrigen gestehe bereits das ROG der Regionalplanung den Schutz von Grundwasservorkommen zu, was auf Ebene des LEP NRW nochmals bestätigt werde. Die Aufgabe der vorsorgenden Planung werde im Allgemeinen in § 1 Abs. 1 ROG und im besonderen - bezogen auf Abgrabungsnutzungen - unter anderem auch in § 13 Abs. 5 Nr. 2 ROG.

Zu diesem Aspekt werde ferner auf die Begründung, Kapitel 7.5 und 8.5 verwiesen.

Ergänzend werde auf die Erwiderungen zu den (argumentativ weitgehend identischen) Stellungnahmen mit der ID 962_xx verwiesen.

Im Übrigen würden die Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Sie würden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen, da sie keine Auswirkungen auf das Planungsergebnis hätten.

Diesen rudimentären Ausführungen ist aus den oben unter Ziffer 2.8.2.1 bereits dargelegten Gründen nachdrücklich zu widersprechen.

Ergänzend hierzu ist anzumerken, dass das gesamträumliche Planungskonzept im Hinblick darauf, dass die zur Darstellung vorgesehenen BSAB zusammen mit den genehmigten Vorräten lediglich einen Versorgungszeitraum von 5 Jahren abdecken, einer grundlegenden Überarbeitung bedarf, im Rahmen derer auch die im Verfahren mehrfach verschärften Ergiebigkeitsklassen nochmals auf den Prüfstand zu stellen sind. Deshalb stellt der Umstand, dass unsererseits – unter Berücksichtigung des aus wasserrechtlichen Gründen zwingend einzuhaltenden Abstands von 2 m zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand – eine Ergiebigkeit von 50.000 m³/ha ermittelt wurde, kein durchschlagendes Argument dar.

3. Zu den Vorhaben und Interessen unserer Mandantin im Einzelnen

Wie oben unter Ziffer 2.1.1.2 bereits dargelegt, reichen die im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen bei

weitem nicht aus, um den Sand- und Kiesbedarf im Regierungsbezirk Köln für die nächsten 20 Jahre zu decken. Unter Berücksichtigung des bis 2050 zu erwartenden Anstiegs der Nachfrage nach Sand und Kies um ca. 30 % bis 35 % reichen die Vorräte aus den geplanten BSAB und den genehmigten Reserven gerade einmal für rund 5 Jahre, sodass schon zur Erfüllung der quantitativen Vorgaben des LEP NRW, aber auch zur Erfüllung des Substanzgebots weitere BSAB-Darstellungen im beträchtlichem Umfang unumgänglich sind. Da dies ohne grundlegende Überarbeitung des mangelhaften gesamtträumlichen Planungskonzepts nicht möglich ist, hält unsere Mandantin an den gemeldeten Abgrabungsinteressen für die Standorte im Umfeld des Eschmarer Sees fest.

Zur Existenzsicherung ihres Betriebes ist unsere Mandantin zwingend darauf angewiesen, dass neben der genehmigten Abgrabung (AI 042-SU-0) der Abgrabungsinteressensbereich AI 029-SU-0 vollständig als BSAB dargestellt wird und/oder entsprechende BSAB-Darstellungen, die die Generierung eines Rohstoffvolumens in entsprechender Größenordnung ermöglichen, an Alternativstandorten erfolgen. Zur langfristigen Standortsicherung ihres Betriebes ist unsere Mandantin ferner darauf angewiesen, dass der Abgrabungsinteressensbereich AI 140-SU-1 in dem um die mit Schreiben vom 25.08.2022 von einem benachbarten Branchenunternehmen nachgemeldete Teilfläche reduzierten Umfang als BSAB dargestellt wird.

Die Rohstoffvorräte aus der genehmigten Abgrabung, die nach dem 2. Planentwurf als BSAB-L-56 ausgewiesen werden soll, belaufen sich aktuell noch auf rund 1,0 Mio. m³ Sand und Kies, die unter Zugrundelegung einer angestrebten jährlichen Förderrate von rund 100.000 m³/a für rund 10 Jahre reichen.

Insgesamt könnte das Kieswerk unserer Mandantin demnach noch rund 10 Jahre betrieben werden. Die Vorräte würden demgemäß nicht ausreichen, um die Existenz unserer Mandantin bis zum Ende der Laufzeit des Teilplans NR zu sichern. Über die Erweiterungsklauseln in Z 6 der textlichen Festsetzungen in der Fassung des 2. Planentwurfs wäre dies ebenfalls nicht möglich. Eine Erweiterung der genehmigten Abgrabung in nordwestlicher Richtung wäre bereit deshalb nicht möglich, da auf den unmittelbar angrenzenden Flächen eine vor der Genehmigung stehende Abgrabungserweiterung eines benachbarten Branchenunternehmens realisiert werden wird. Nach Nordosten grenzen an die genehmigte Abgrabung ferner bereits abgegrabene Flächen an. Im Südosten ist eine Erweiterung aufgrund der einzuhaltenden Entfernung

zur Ortslage von Eschmar ebenfalls nicht möglich. Eine Erweiterung in südwestlicher Richtung wäre zwar über die Erweiterungsklausel möglich. Aufgrund der Flächenbegrenzung auf maximal 10 ha würden die aus der Erweiterung generierbaren Rohstoffvorräte aber nicht ausreichen, um die wirtschaftliche Existenz unserer Mandantin bis zum Ende der Laufzeit des Teilplans NR zu sichern. Denn bei einer Begrenzung der Erweiterung auf 10 ha würde sich das aus der Erweiterung generierbare Rohstoffvolumen lediglich auf rund 0,5 Mio. m³ belaufen und die Existenz des Kieswerks – ausgehend von einer angestrebten durchschnittlichen Förderrate von 100.000 m³/a – für weitere rund 5 Jahre sichern. Es ergäbe sich demnach lediglich ein Gesamtversorgungszeitraum von rund 15 Jahren.

Zur Abwendung der zu erwartenden Existenzbedrohung unserer Mandantin besteht deshalb Handlungsbedarf.

Im Einzelnen:

3.1 Geplante Südweiterung der genehmigten Abgrabung (AI 029-SU-0)

Es wird angeregt,

- **den gesamten angemeldeten Abgrabungsinteressensbereichs als BSAB darzustellen.**

Aus dem rund 16 ha großen Abgrabungsinteressensbereich steht ein Rohstoffvolumen von rund 0,8 Mio. m³ zur Verfügung, das unserer Mandantin bei einer angestrebten durchschnittlichen Jahresförderrate von 100.000 m³/a einen Weiterbetrieb des Kieswerks für rund 8 Jahre ermöglichen würde.

Die Stadt Niederkassel befürwortet dieses Vorhaben und hat die Fläche im Regionalplanverfahren ebenfalls bereits als Abgrabungsinteresse eingebracht, da die Fläche Bestandteil einer kommunalen Konzentrationszonenplanung werden soll. Die Gebietsmeldung der Stadt Niederkassel wurde im Verfahren lediglich deshalb nicht berücksichtigt, weil die Stadt Niederkassel für die Meldung nicht den von der Regionalplanungsbehörde konzipierten Fragebogen ausgefüllt hatte.

3.2 Nordwesterweiterung des Abgrabungskomplexes um den Eschmarer See (AI 140-SU-3)

Es wird angeregt,

- **das angemeldete Abgrabungsinteresse für eine BSAB-Darstellung vorzusehen, soweit es nicht Bestandteil der Nachmeldung des benachbarten Unternehmens vom 25.08.2022 ist, oder**
- **das durch die Nichtdarstellung des Interessensbereichs entfallende Sand- und Kiesvolumen in einer Größenordnung von rund 3,0 Mio. m³ durch Darstellung eines Alternativstandorts als BSAB im Teilplan NR zu kompensieren.**

Die von dem benachbarten Branchenunternehmen nachgemeldete Teilfläche von 16 ha steht unmittelbar vor der Genehmigung. Die verbleibende Restfläche des Abgrabungsinteressensbereichs hat eine Größe von rund 60 ha und würde unserer Mandantin bei einer angestrebten durchschnittlichen jährlichen Förderrate von 100.000 m³/a einen Kieswerksbetrieb für rund 30 Jahre ermöglichen.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dieter R. Anders
Rechtsanwalt

Anders u. Thomé Rechtsanwalts-GmbH Campus Fichtenhain 47807 Krefeld

Per beA
Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln

- Rechtsanwalt
Dieter R. Anders
- Dipl.-Verwaltungswirtin
Gabriele Ellinghoven

11.02.2025
16/10/div

**Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische
Rohstoffe (NR);
Stellungnahme zum 3. Planentwurf**

- Campus Fichtenhain 42
47807 Krefeld
- Fon 0 21 51-55 75 0
Fax 0 21 51-55 75 55
- ra-anders @t-online.de
www.ra-anders.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit vertreten wir die rechtlichen Interessen der Firma ESKA GmbH, Belgische Allee 50, 53842 Troisdorf, anwaltlich. Eine auf uns lautende Vollmacht der Firma ESKA GmbH haben wir Ihrem Hause bereits mit Schreiben vom 02.11.2020 vorgelegt.

Namens und im Auftrag unserer Mandantin teilen wir mit, dass wir die in dem vorsorglich nochmals als

Anlage

beigefügten Schreiben vom 25.06.2024 gegen den 2. Planentwurf geltend gemachten Bedenken und Anregungen vollumfänglich aufrechterhalten und - mit Ausnahme der unter Ziffer 1.1 des vorgenannten Schreibens vorgetragenen Bedenken gegen die einschränkenden Zu-

- Commerzbank Köln
BLZ 370 400 44
Konto-Nr. 189 00 11
IBAN:
DE09 3704 0044
0189001100
BIC: COBADEFF370
- Sitz: Krefeld
AG Krefeld HRB 3756
- Geschäftsführer:
Dieter R. Anders
- USt-IdNr.
DE 120147106

sätze in der Bekanntmachung der Offenlage des 2. Planentwurfs - gegen den 3. Planentwurf des Teilplans NR erneut geltend machen. Denn weder die Synopse "Öffentlichkeitsbeteiligung", noch die übrigen Bestandteile des 3. Planentwurfs lassen erkennen, dass sich Ihr Haus in angemessener Weise mit unseren berechtigten Bedenken und Anregungen auseinandergesetzt hat. Die Abwägungsvorschläge beschränken sich weitgehend auf formelhafte, sich ständig wiederholende "Textblöcke", die sich - wenn überhaupt - nur unzureichend mit den dezidierten Ausführungen in unserem Schreiben vom 25.06.2024 auseinandersetzen.

Ergänzend zu den Ausführungen in unserem Schreiben vom 25.06.2024 weisen wir im Hinblick auf die Abwägungsvorschläge Ihres Hauses sowie die hierfür gegebene Begründung in der "Beteiligungssynopse: Öffentlichkeit", Zweite Beteiligung (21.05.2024 bis einschließlich 25.06.2024), sowie die geplanten Festsetzungen und Darstellungen in den übrigen Bestandteilen des 3. Planentwurfs auf Folgendes hin:

1. Zum Verfahren

1.1 Zu Ziffer 1.2 (Stellungnahmefrist)

Die in der Bekanntmachung der Offenlage des 3. Planentwurfs gesetzte verkürzte Stellungnahmefrist von einem Monat ist aufgrund des Umfangs der offengelegten Planunterlagen sowie der besonderen Komplexität der Planung unangemessen kurz.

Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Offenlage des 2. Planentwurfs nur wenige Monate zurückliegt. Denn die Änderungen gegenüber dem 2. Planentwurf beschränken sich entgegen dem in der Sitzungsvorlage RR 51/2024 erzeugten Anschein gerade nicht lediglich auf einige wenige Änderungen der zeichnerischen Darstellungen, sondern betreffen auch die übrigen, zum Teil ergänzten Planunterlagen, ohne dass die betreffenden Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem 2. Planentwurf in den Planunterlagen kenntlich gemacht wurden, sodass die Planunterlagen für eine dezidierte Stellungnahme zu dem 3. Planentwurf erneut vollständig durchgearbeitet werden müssen. Der Umstand, dass die Offenlage des 2. Planentwurfs erst rund 6,5 Monate zurückliegt, stellt deshalb keinen zureichenden Grund für eine Verkürzung der Stellungnahmefrist im Rahmen der Offenlage des 3. Planentwurfs dar.

2. Zum Planentwurf

2.1 Verstoß gegen höherrangiges Landesplanungsrecht

2.1.1 Vom Regionalplangeber zu beachtende konzeptionelle Vorgaben des LEP NRW und des allgemeinen Abwägungsgebots

2.1.1.1 Zu Ziffer 2.1.1.1 (Ermittlungsdefizite in Bezug auf die nicht energetischen Rohstoffe, die Lagerstättenquantitäten und -qualitäten)

Zwar wurde die Erläuterungskarte 3, die die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibende Potenzialfläche darstellen soll, gegenüber dem 2. Planentwurf inzwischen augenscheinlich dahingehend korrigiert, dass die Flächen der Braunkohlenplangebiete Garzweiler, Inden und Hambach nunmehr insgesamt nicht mehr als Potenzialfläche gekennzeichnet sind. In der Planbegründung hat diese Korrektur aber offenkundig keinen Niederschlag gefunden. Denn die in Kapitel 7.9 der Planbegründung angegebene Größe der Potenzialfläche ist gegenüber dem 2. Planentwurf unverändert geblieben. Das ist nicht nachvollziehbar.

2.1.1.2 Zu Ziffer 2.1.1.2 (Quantitatives Defizit: Keine BSAB für 20 Jahre)

Der Teilplan NR erfüllt auch in der Fassung des 3. Planentwurfs nicht die quantitativen Anforderungen des LEP NRW an die Darstellung von BSAB, die ihrerseits gemäß Plansatz 9.2-2 des LEP NRW einen Versorgungssicherungszeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten haben.

2.1.1.2.1 Zu Ziffer 2.1.1.2.1 (Genehmigte Reserven)

Abgesehen davon, dass die Regionalplanungsbehörde entgegen der Faktenlage unterstellt, dass sämtliche in der Erläuterungskarte 1 zum 3. Planentwurf als noch unverritzten gekennzeichneten Flächen innerhalb der bereits genehmigten Abgrabungen tatsächlich für eine Abgrabungsnutzung zur Verfügung stehen, zeigen die Angaben in dem neu in den 3. Planentwurf aufgenommenen Anhang R, dass es sich bei der in Kapitel 15.3, Tabelle 24, für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand mit 115,2 Mio. m³ angegebenen Reserve um eine **reine Phantasiezahl** handelt, die vollständig an der Realität vorbeigeht.

Zur Ermittlung des aus den genehmigten Abgrabungen noch zur Verfügung stehenden Restvolumens (Stand: Dezember 2023) wurde danach nämlich nicht auf die tatsächlich genehmigten Abbautiefen, sondern auf die für die jeweiligen Abgrabungsstandorte in der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW ausgewiesene durchschnittliche Rohstoffmächtigkeit abgestellt, die von den tatsächlich genehmigten Abbautiefen zum Teil erheblich abweicht. Das gilt in besonderem Maße für Abgrabungen in festgesetzten Wasserschutzgebieten, in denen die Abbautiefe auf ein Niveau von 2 m über dem höchsten Grundwasserstand begrenzt wurde. Im Bereich der in festgesetzten Wasserschutzgebieten gelegenen Abgrabungen in Niederkassel und Troisdorf, zu denen auch die laufende Abgrabung unserer Mandantin gehört, dürfen deshalb beispielsweise von dem laut Rohstoffkarte durchschnittlich rund 23 m mächtigen quartären Sand- und Kieskörper tatsächlich nur rund 7 m abgebaut werden. Das sind gerade einmal rund 30,4 % des anstehenden Sand-Kies-Körpers. Schon dieses Beispiel zeigt, dass die von Ihrem Hause gewählte Methode zur Ermittlung der aus den genehmigten Abgrabungen noch zur Verfügung stehenden Restvolumina - systembedingt - mit erheblichen - nicht hinnehmbaren - Fehlern behaftet ist.

Weitere systembedingte Ermittlungsfehler ergeben sich daraus, dass ausweislich des Anhangs R eine pauschale Schutzstreifenbreite von 10 m zugrunde gelegt wurde, obwohl diese - in Abhängigkeit der angrenzenden Nutzungen - in den Abgrabungsgenehmigungen variiert und beispielsweise im Falle angrenzender Wald- und Gewässerflächen 20 m und im Falle angrenzender Bundesautobahnen sogar 40 m beträgt.

Völlig unrealistisch und schon aus geotechnischen Gründen schlechterdings nicht genehmigungsfähig und auch an keinem Standort im Regierungsbezirk Köln genehmigt ist auch die für Trockenabgrabungen laut Anhang R zugrunde gelegte Böschungsneigung von 2 : 1.

2.1.1.2.2 Zu Ziffer 2.1.1.2.2 (Reserven aus dem Tagebau Garzweiler)

Woraus Ihr Haus meint ableiten zu können, dass aus dem Braunkohlentagebau Garzweiler bis 2030 6 Mio. m³ Sand und Kies zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung stehen, erschließt sich ebenfalls nicht.

Aus dem in Kapitel 15.3 der Begründung zum 3. Planentwurf in Fußnote 220 genannten Fachgutachten der FUMINCO GmbH vom 25.11.2023 lässt sich das jedenfalls nicht ableiten. Der darin in Bezug genommene Hauptbetriebsplan für den Zeitraum 2023 - 2025 regelt die Entnahme und Vermarktung von Sand und Kies aus dem Tagebau Garzweiler nämlich gar nicht. Grundlage für die Entnahme bis zu einer Höchstmenge von 2,5 Mio. m³/a war vielmehr eine gesonderte, befristet bis zum 31.12.2023 zugelassene Ausnahme gemäß § 42 Abs. 1 BVOBr, deren Verlängerung bis zum 31.12.2030 die RWE Power AG mit Schreiben vom 29.09.2023 bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt hat. Diese hat die Bezirksregierung Arnsberg mit Bescheid vom 21.12.2023 allerdings nur mit erheblichen Beschränkungen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

Nur einschränkend, befristet bis zum 31.12.2025 (statt beantragt 31.12.2030) und jederzeit widerruflich hat die Bergbehörde in dem Bescheid zugelassen, dass als Abraum bei der Braunkohlegewinnung im Hangenden der Braunkohlenflöze anfallende Kiese und Sande bis zu einer Maximalmenge von 1,6 Mio. m³/a (bisher 2,5 Mio. m³/a) außerhalb des Tagebaubetriebes verbracht und dort für nichtbetriebliche Zwecke verwendet werden dürfen. Die Zulassung wurde unter der Maßgabe erteilt, dass die Abgabe nur in dem Umfang zulässig ist, wie das durch die Abgabe entstehende Massendefizit durch die Annahme von Fremdmaterial ausgeglichen wird.

Somit ist eine bis zum 31.12.2025 befristete Abgabe von Kiesen und Sanden von bis zu 1,6 Mio. m³/a nur möglich, sofern die gleiche Menge an Fremdmaterial angenommen wird. Dies konnte laut der Bescheidbegründung der Bezirksregierung Arnsberg bisher nur bis zu einer Menge von 1,1 Mio. m³/a durchgeführt werden.

Aufgrund des laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahrens für den Tagebau Garzweiler ist im Hinblick auf die Abgabe von Abraum aus dem Tagebau Garzweiler noch keine abschließende planerische Regelung getroffen worden. Daher wurde die Ausnahme ausweislich der Bescheidbegründung der Bezirksregierung Arnsberg nur befristet bis zum 31.12.2025 und mit jederzeitigem Widerrufsvorbehalt erteilt.

Ob über den 31.12.2025 hinaus eine erneute Verlängerung der Ausnahme zur Abgabe von Sand und Kies in der zuletzt zugelassenen Größenordnung ausgesprochen werden wird, ist daher - jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt - völlig ungewiss. Nach

derzeitiger Genehmigungslage ist eine entsprechende Abgabe unter den vorbeschriebenen Maßgaben jedenfalls nur bis zum 31.12.2025 zulässig.

Für die Einstellung eines Sockelbetrags von 6 Mio. m³ Sand und Kies aus dem Tagebau Garzweiler bis zum Jahresende 2030 in das Mengengerüst des Teilplans NR, mit dessen Inkrafttreten realistisch nicht vor dem Ende des Jahres 2025 zu rechnen ist, bestünde vor diesem Hintergrund auch dann keine rechtliche Grundlage, wenn man der nicht tragfähigen Ansicht Ihres Hauses folgen wollte, dass es irrelevant sei, dass die Sande und Kiese über das Kieswerk Garzweiler weit überwiegend im Regierungsbezirk Düsseldorf sowie im Ruhrgebiet vermarktet werden.

2.1.1.2.3 Zu Ziffer 2.1.1.2.3 (Jährlicher Sand- und Kiesbedarf im Regierungsbezirk Köln)

Der LEP NRW schreibt eine Ermittlung des jährlichen Sand- und Kiesbedarfs mittels des vom Geologischen Dienst NRW durchgeführten Rohstoffmonitorings nicht zielförmig vor. Lediglich in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-2 LEP NRW wird ausgeführt, dass die Bedarfsermittlung auf der Grundlage des landeseinheitlichen Rohstoffmonitorings erfolge. Es handelt sich somit nicht um ein zwingendes Gebot, sondern lediglich um eine Interpretation der in ihrer zielförmigen Ausrichtung auf die Gewährleistung eines Mindestversorgungszeitraums von 20 Jahren gerichteten Vorgaben. Auch wenn die Erläuterungen Bestandteil des LEP NRW sind und damit authentisch über die Regelungsabsichten des Plangebers unterrichten, handelt es sich um bloße Hinweise zum gleichmäßigen Vollzug der Ziele. Sie stellen nicht selbst verbindliche Vorgaben dar, sondern sind ein Mittel zum Verständnis dessen, was anderweitig regelnd festgelegt ist. Damit geht ohne weiteres eine gewisse Relativierung der Verbindlichkeit ihres Aussagegehalts einher.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 03.12.2009,
Az.: 20 A 628/05, Juris, TA 112.

Das bedeutet, dass zur Bedarfsermittlung auch weitere Informationsquellen herangezogen werden dürfen. Das ist sogar geboten, da das landesweite Rohstoffmonitoring keinerlei zuverlässige Aussagen zum tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf während der Laufzeit des Teilplans NR zulässt. Dieser lässt sich - wie bereits in unserem Schreiben vom 25.06.2024 ausführlich dargelegt - näherungsweise nur über den

jährlichen Pro-Kopf-Verbrauch bestimmen, wobei die für die nächsten 20 Jahre zu erwartende Steigerung des Sand- und Kiesbedarfs zu berücksichtigen ist.

Die während der Laufzeit des Teilplans NR zu erwartenden jährlichen Steigerungsraten berücksichtigt die von Ihrem Hause angestellte Vergleichsberechnung allerdings nicht. Vielmehr wird darin auf veraltete Zahlen aus den Jahren 2009, 2013 und 2018 zurückgegriffen, während in der von uns angestellten Vergleichsberechnung die in den vorliegenden aktuellen wissenschaftlichen Studien prognostizierten jährlichen Steigerungsraten des Sand- und Kiesverbrauchs eingeflossen sind. **Selbst wenn man die Steigerungsraten nicht berücksichtigen und annehmen würde, dass der jährliche Pro-Kopf-Verbrauch - wie Ihr Haus ohne tragfähige Begründung meint - 2019 nicht bei 8,8 m³/a, sondern bei 5,2 m³/a gelegen hätte, ergäbe sich - ausgehend von einer Einwohnerzahl im Regierungsbezirk Köln vom 4,53 Mio. - immer noch ein jährlicher Sand- und Kiesbedarf von rund 23,6 Mio. m³, der um rund 75 % über der von Ihrem Hause auf der Basis des Monitoringberichts zum Stand 01.01.2023 angenommenen Jahresförderrate von 13,5 Mio. m³ liegen würde.**

Die durch Ihr Haus für die "Bedarfsermittlung" erfolgte Heranziehung des Monitoringberichts zum Stand 01.01.2023 vernachlässigt zudem, dass die über 6 Jahre gemittelte Jahresförderrate ausweislich des aktuellen Monitoringberichts 2022/2023 des Geologischen Dienstes NRW gegenüber dem Stand 01.01.2023 zum 31.12.2023 um rund 8,8 % von 13,5 Mio. m³ auf 14,7 Mio. m³ angestiegen ist, was nur den Schluss zulässt, dass der Sand- und Kiesbedarf in 2024 nochmals eine deutliche Steigerung erfahren hat. Dieser Befund deckt sich mit allen vorliegenden aktuellen wissenschaftlichen Prognosen (siehe dazu bereits unser Schreiben vom 25.06.2024), die gerade vor dem Hintergrund des Sanierungsstaus im Bereich der Infrastruktur von einer deutlichen Bedarfssteigerung innerhalb der nächsten 20 Jahre ausgehen.

Dass die in diesen Studien getroffenen Aussagen - wie Ihr Haus völlig unsubstantiiert meint - auf den Regierungsbezirk Köln nicht übertragbar seien, trifft ersichtlich nicht zu. Das Gegenteil ist der Fall. Die BGR-Studie setzt sich nachweislich sogar ausführlich mit der Versorgungssituation im Regierungsbezirk Köln auseinander. Auch die im Auftrag des MWIDE NRW im November 2021 veröffentlichte Rohstoffstudie NRW geht davon aus, dass der Sand- und Kiesbedarf in den nächsten Jahren und Jahrzehnten erheblich steigen wird. Als Hauptgrund hierfür wird darin - ebenso wie in der Studie

von Ernst & Young - primär der Investitionsbedarf für die Sanierung der Infrastruktur identifiziert. So heißt es darin:

Einer der größten Wachstumstreiber dürfte in den kommenden Jahren, wenn nicht Jahrzehnten, jedoch der Rückstau bei den Infrastrukturinvestitionen werden, etwa in Autobahnen, Straßen, Brücken, Tunneln, Bahnstrecken, Flug- und Schifffahrtshäfen oder Bewässerungs- und Kanalisationsanlagen. Prinzipiell ist der Ausblick sehr positiv, da es im Infrastrukturbereich einen extrem hohen Sanierungsbedarf gibt.

Vgl. MWIDE NRW (Hrsg.), Rohstoffstudie NRW und Fact Sheets - Die künftige Rohstoffversorgung der NRW-Industrie und Schritte auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft. November 2021, Seite 98.

Weiter wird in der vom MWIDE NRW herausgegebenen Studie hervorgehoben, dass dem Regierungsbezirk Köln für die Versorgung der Wirtschaft mit Sand und Kies die größte Bedeutung zukommt.

Vgl. MWIDE NRW, a. a. O., Seite 93 m. w. N.

Die von Ihrem Hause geäußerte Mutmaßung, dass die Jahresförderrate künftig nicht über den von Ihrem Hause für die Bedarfsermittlung zugrunde gelegten Wert von 13,5 Mio. m³/a ansteigen werde, wird demnach sowohl durch den jüngsten veröffentlichten Monitoringbericht des Geologischen Dienstes NRW als auch die vorerwähnten Studien als nicht haltbar entlarvt.

Selbst wenn man von den mit erheblichen Fehlern behafteten Angaben Ihres Hauses zu den genehmigten Reserven und den aus den dargestellten BSAB gewinnbaren Rohstoffmengen ausgehen würde, würden die gesicherten Vorräte unter Zugrundelegung der im Monitoringbericht 2022/2023 ausgewiesenen Jahresfördermenge von 14,7 Mio. m³ nicht ausreichen, den Sand- und Kiesbedarf für die nächsten 20 Jahre zu decken.

Die genehmigten Vorräte werden in der Begründung zum 3. Planentwurf - völlig überschätzt, weil nicht auf die genehmigten Abbautiefen, sondern die durchschnittliche Rohstoffmächtigkeit gemäß Rohstoffkarte abstellend - mit 115,2 Mio. m³ angegeben. Hinzu kommen - aus denselben Gründen völlig überschätzte - Rohstoffvorräte aus den bis Ende 2024 erwarteten Genehmigungen im Umfang von 25 Mio. m³ sowie aus den neu dargestellten BSAB im Umfang von 156,6 Mio. m³, sodass sich zum

Stand 01.01.2023 in der Theorie ein rechnerischer Gesamtvorrat von 271,8 Mio. m³ ergibt. Unter Berücksichtigung der vom Geologischen Dienst NRW im aktuellen Monitoringbericht angegebenen Jahresförderrate von 14,7 Mio. m³ sind hiervon bei einem realistisch nicht vor dem Jahresende 2025 zu erwartenden Inkrafttreten des Teilplans NR 44,71 Mio. m³ in Abzug zu bringen, sodass sich ein **bereinigter Gesamtvorrat von 227,7 Mio. m³ ergibt. Dieser würde selbst bei einer in den nächsten 20 Jahren gleichbleibenden Förderrate lediglich einen Versorgungszeitraum von rund 15,5 Jahren sicherstellen. Der vom LEP NRW zielförmig festgesetzte Versorgungszeitraum von 20 Jahren würde demnach bereits unter Zugrundelegung der mit erheblichen Fehlern behafteten Monitoringergebnisse um 22,5 % unterschritten.**

Da die Ausnahme zur Abgabe von Kiesen und Sanden aus dem Deckgebirge des Braunkohlentagebaus Garzweiler bis zum 31.12.2025 befristet und völlig ungewiss ist, ob eine Verlängerung der Ausnahme bis zum 31.12.2030 ausgesprochen werden wird, verbietet es sich, hierfür zusätzlich einen entsprechenden Sockelbetrag in die Bedarfsermittlung einzustellen. Selbst wenn man aber unterstellen würde, dass eine Verlängerung bis Ende 2030 ausgesprochen würde und man ignorieren würde, dass die aus dem Tagebau Garzweiler abgegebenen Sand- und Kiesmengen nahezu ausschließlich außerhalb des Regierungsbezirks Köln vermarktet werden, würde der gemäß LEP NRW sicherzustellende Mindestversorgungszeitraum nicht erreicht. In diesem Fall wäre nämlich zu berücksichtigen, dass sich die massenneutrale Abgabe aus dem Tagebau Garzweiler bislang lediglich auf 1,1 Mio. m³/a belief und realistisch nicht zu erwarten ist, dass der Massenausgleich bis 2030 über den Wert von 1,1 Mio. m³/a steigen würde. **Hiervon geht auch das Ergänzungsgutachten der FUMINCO GmbH vom 23.08.2024 aus.** Dementsprechend könnten - ausgehend von einem Inkrafttreten des Teilplans NR zum Jahresende 2025 - nicht 6 Mio. m³, sondern allenfalls 5,5 Mio. m³ in das Mengengerüst eingestellt werden. In diesem Fall betrüge der **bereinigte Gesamtvorrat 233,2 Mio. m³. Unter der unrealistischen Annahme, dass die Jahresförderrate nicht über den im Monitoringbericht 2022/2023 des Geologischen Dienstes NRW angegebenen Wert von 14,7 Mio. m³/a ansteigen würde, ergäbe sich dann ein Versorgungszeitraum von 15,9 Jahren. Der im LEP NRW zielförmig und damit verbindlich festgelegte Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren würde also selbst unter Berücksichtigung der Sand- und Kiesmengen aus dem Tagebau Garzweiler immer noch um 20,5 % unterschritten.**

Eine Kompensation des danach in jedem Fall verbleibenden Defizits über die Ausnahmeregelung in Z 6 sowie die Regelung in Z 10 ist entgegen der Ausführungen Ihres Hauses aus den bereits in unserem Schreiben vom 25.06.2024 dargelegten Gründen ausgeschlossen.

2.1.1.2.4 Zu Ziffer 2.1.1.2.4 (Verfügbarkeit der für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen)

Das gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass aus den in unserem Schreiben vom 25.06.2024 bereits ausführlich dargelegten Gründen gerade nicht sämtliche für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen auch tatsächlich für den Sand- und Kiesabbau zur Verfügung stehen.

Eine Beschränkung der Berücksichtigung von Bodendenkmälern im Regionalplanverfahren auf eingetragene oder zur Eintragung beantragte Bodendenkmäler ist mit geltendem Denkmalschutzrecht nicht zu vereinbaren, da Bodendenkmäler nach aktueller Rechtslage unabhängig von einer Eintragung in die Denkmalliste den vollen Schutz des Denkmalschutzgesetzes genießen.

Durch die Rechtsprechung des für Denkmalschutzrecht zuständigen Senats des Oberverwaltungsgerichts Münster ist geklärt, dass der Zulassung einer Abgrabung Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen, wenn andernfalls durch die Abgrabung Bodendenkmalsubstanz von herausragendem Wert zerstört würde. In einem solchen Fall reicht zur Wahrung der Belange des Bodendenkmalschutzes auch eine der Rohstoffgewinnung vorausgehende Sekundärquellensicherung regelmäßig nicht aus.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 20.09.2011,
Az.: 10 A 1995/09, Juris, TA 49 ff.

So liegt der Fall auch bei dem geplanten BSAB auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt, der nach unserer Kenntnis vollständig von einem großflächigen vermuteten Bodendenkmal eingenommen wird, welches sich sogar weit über die Grenzen des geplanten BSAB hinaus fortsetzen soll. Schon alleine aufgrund der räumlichen Ausdehnung muss zwingend davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um einen Bodendenkmalkomplex von herausragender Bedeutung handelt mit der Folge, dass auf der

nachfolgenden Zulassungsebene für die gesamte BSAB-Fläche aus Gründen des Denkmalschutzes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Genehmigung zur Abgrabung zu erlangen sein wird, zumal das Anliegen des Bodendenkmalschutzes heutzutage primär auf die unberührte Erhaltung der Bodendenkmäler im Boden gerichtet ist. Einer Erforschung der Bodendenkmäler mit nondestruktiven Methoden wird hierbei inzwischen auch regelmäßig der Vorzug vor einer Ausgrabung gegeben, da eine Ausgrabung zwangsläufig mit einer Zerstörung des Bodendenkmals einhergeht. Das gilt in besonderem Maße für Bodendenkmalsubstanz von herausragender Bedeutung.

Eine solche nondestruktive Methode zur Erforschung von Bodendenkmälern stellt die Luftbildarchäologie dar. Obertägig gar nicht mehr oder nur noch erschwert erkennbare Bodendenkmäler geben sich durch verschiedene Merkmale zu unterschiedlichen Jahreszeiten und/oder bei bestimmten klimatischen Zusammenhängen im Luftbild zu erkennen.

Vgl. Braasch, "Vom heiteren Himmel ... Luftbildarchäologie", Gesellschaft für Vor- und Frühgeschichte in Württemberg und Hohenzollern, [2005], Seite 12 ff.; Song/Leido/Heller, "Luftbildarchäologie - Archäologische Spurensuche aus der Luft", wbg Theiss [2019], Kap. 2.4.

Bodendenkmäler können aus der Luft durch verschiedene Merkmale angezeigt werden:

- Bodenverfärbungen: Viele Bodendenkmäler lassen sich meist im Herbst oder Frühjahr auf frisch gepflügten Feldern als Bodenverfärbungen erkennen. Gruben, Brunnen oder Gräben wurden nach ihrer Aufgabe durch Erosion oder Menschenhand verfüllt. Diese Füllung weist dann oft eine andere Farbe auf wie der noch unveränderte, umliegende Boden. Aber auch Wege und ehemalige Wälle zeichnen sich im Ackerboden ab, wenn die inzwischen verflachten Aufschüttungen aus Fremdmaterial (Steinpackungen, aus tieferen Schichten entnommenes Material, etc.) erstellt wurden.
- Bewuchsmerkmale: Beobachtet werden Vegetationsanomalien, welche sowohl über Mauerresten als auch über inzwischen verfüllten Gräben auftreten.

- Schattenmerkmale: Erscheint über noch nicht ganz eingeebneten Fundstellen und lässt diese durch Schatten sichtbar werden. Vor allem am späten Abend zu beobachten.
- Schnee- und Reifmerkmale: In der winterlichen Landschaft machen Schneeverwehungen auch minimale Niveauunterschiede sichtbar. Des Weiteren führen die schon beim Bewuchsmerkmal auftretenden Bodenunterschiede in Feuchtigkeit und Kälte zur Herausbildung von Schnee- und Reifmerkmalen.
- Flutmerkmale: Entsteht meist in Überschwemmungsgebieten oder auf sehr sumpfigem Untergrund.
- Feuchtemerkmale: Zeichnet sich nach heftigen Regenfällen ab. Über Mauerresten trocknet der Boden schneller und über verfüllten Gräben langsamer als die Erde in der Umgebung.

Einen Überblick über die Methoden und Techniken der Luftbildarchäologie mit anschaulichem Bildmaterial ist dem im Jahr 2020 bei wbg Theiss erschienenen AiD-Sonderheft "Faszination Luftbildarchäologie – Die Welt aus der Vogelperspektive" zu entnehmen. Wie sich aus den Fachbeiträgen in diesem Sonderheft weiter ergibt, war Nordrhein-Westfalen das erste Bundesland, das bereits 1959 die Luftbildarchäologie eingeführt hat. Sie gehört heute - insbesondere im Rheinland - zum Standard-Programm archäologischer Untersuchungen.

Weitere nondestruktive Untersuchungsmethoden stellen geophysikalische Methoden (Goelektrik, elektromagnetische Induktion, geomagnetische Kartierung sowie Bodenradar und LIDAR) dar, wie sie vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zur Feststellung der Ausdehnung von in situ zu erhaltenden Bodendenkmälern bereits in zahlreichen Fällen im Regierungsbezirk Köln eingesetzt wurden.

In der Rechtsprechung des Denkmalsenats des Oberverwaltungsgerichts Münster ist geklärt, dass die Erhaltung eines vermutlichen Bodendenkmals in situ der gesetzlichen Konzeption entspricht, wonach es zuvörderst Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist, Denkmäler zu schützen und zu erhalten. Das heißt bei Bodendenkmälern grundsätzlich, sie im ungestörten Zustand zu belassen und gerade nicht danach zu graben. Denn durch eine Grabung können zwar Funde geborgen und damit zugänglich gemacht werden, doch wird zugleich der für den Wert des Bodendenkmals oftmals maßgebliche Befund der konkreten Lage im Boden irreversibel vernichtet.

Vgl. OVG Münster, Beschluss vom 09.09.2017,
Az.: 10 A 598/15, Juris, TA 8 f. m. w. N.;
OVG Münster, Urteil vom 15.07.2019,
Az.: 10 A 4382/18, Juris, TA 12 ff. m. w. N.

Das generelle Anliegen, Bodendenkmäler unberührt im Boden zu belassen, zielt also unmittelbar auf ihre Erhaltung. Dass damit Bodendenkmäler auch für künftige Generationen und möglicherweise für künftige Forschungen bewahrt werden sollen, liegt auf der Hand, denn ihr Verbleiben im Boden zum Zwecke ihrer Erhaltung als Zeugnis vergangener Zeiten hat zwangsläufig einen in die Zukunft weisenden Zweck. Das bedeutet zwar nicht, dass bei Anerkennung eines solchen Zwecks des Bodendenkmalschutzes überhaupt nicht mehr nach Bodendenkmälern gegraben werden könnte. Vielmehr wird man davon ausgehen können, dass bei einem Antrag auf Erteilung einer Grabungserlaubnis, auf die kein Anspruch gemäß § 15 Abs. 2 DSchG NRW besteht, wie bei einem Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis für eine nach § 9 Abs. 1 DSchG NRW erlaubnispflichtige Maßnahme eine Abwägung zwischen den berechtigten privaten Interessen desjenigen, der die Grabung durchführen will, und den Gründen des Denkmalschutzes zu erfolgen hat.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 15.07.2019, a. a. O.

Von einem Belang von überwiegendem öffentlichem Interesse im Sinne des § 15 Abs. 2 DSchG NRW kann in einer Fallkonstellation wie den vorbeschriebenen aber entgegen der Annahme Ihres Hauses nicht ausgegangen werden. Denn das würde voraussetzen, dass die mit den Belangen des Denkmalschutzes konkurrierenden Belange eine Inanspruchnahme der betreffenden Fläche für Abgrabungszwecke "verlangen", also nicht anderweitig zu verwirklichen sind. Diese Voraussetzung dürfte im Falle des geplanten BSAB auf dem Gebiet der Stadt Ertftstadt schon aufgrund der von Ihrem Hause zur Begründung des unausgewogenen Planungskonzepts vielbeschwoeren "Alternativensituation", die es ohne weiteres erlaubt hätte, Flächen für die Rohstoffgewinnung und -sicherung auszuwählen, im Bereich derer eine Inanspruchnahme zu Abgrabungszwecken die Belange des Bodendenkmalschutzes weit weniger beeinträchtigen würde, nicht gegeben sein.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverfassungsgericht bereits in seiner Entscheidung vom 02.03.1999 zum früheren rheinland-

pfälzischen Denkmalschutzgesetz festgestellt hat, dass die Denkmalpflege eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Wert und der Denkmalschutz ein legitimes gesetzgeberisches Anliegen ist.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.03.1999,
Az.: 1 BvL 7/91, BVerfGE 100, 226 ff.

Diese auf die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen übertragbare Aussage ist dahingehend zu verstehen, dass der Gemeinwohlaufgabe "Denkmalschutz" auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive eine hohe Bedeutung zukommt. Zwar ist der Schutz des kulturellen Erbes - aus kompetenzrechtlichen Gründen - nicht im Grundgesetz verankert. Die Verfassung von Nordrhein-Westfalen enthält jedoch in Art. 18 Abs. 2 ein klares Bekenntnis zum Denkmalschutz, was im Rahmen der Abwägung mit den konkurrierenden öffentlichen Belangen nicht unberücksichtigt bleiben darf. Zwar ergibt sich aus Art. 18 Abs. 2 LV keine absolute "Abwägungsresistenz" der Denkmalbelange. Vielmehr müssen auch andere Verfassungsnormen, die Interessen schützen und fördern, ebenso respektiert werden wie die Verpflichtung des Staates zum Schutz und zur Pflege von Denkmälern. **Die Staatszielbestimmung hebt aber den Rang der Denkmalbelange im Rahmen der Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen an.** Vor diesem Hintergrund hat das Oberverwaltungsgericht Münster im Rahmen seiner Rechtsprechung zu der Vorgängerregelung in § 9 Abs. 2 DSchG NRW a. F. ein Überwiegendes öffentliches Interesse auch nur bei besonders hochrangigen Schutzgütern (Leben und körperliche Unversehrtheit),

vgl. OVG Münster, Beschluss vom 18.04.2011,
Az.: 2 A 2492/09, NRWE;
OVG Münster, Urteil vom 21.12.1995,
Az.: 10 A 1891, BRS 58 Nr. 227,

oder bei besonderen, nicht alltäglichen, z. B. überörtlich bedeutenden Vorhaben der öffentlichen Hand angenommen. Als ein überragend wichtiges Gemeinwohlziel, das u. a. auch den Denkmalbelangen vorgeht, hat das Oberverwaltungsgericht Münster allerdings nur die Sicherstellung der Rohstoffversorgung (Gewinnung von Braunkohle) zur Stromerzeugung anerkannt.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 21.12.2007,
Az.: 11 A 1194/02, NRWE.

Auf die vorliegende Fallkonstellation dürfte diese Rechtsprechung indes bereits deshalb nicht übertragbar sein, da im Teilplan NR erklärtermaßen - was die Belange des Bodendenkmalschutzes betrifft - auf regionalplanerischer Ebene keine abschließenden Regelungen über die Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes bei der Zulassung von Abgrabungen erlassen, sondern deren Berücksichtigung auf die nachfolgende Zulassungsebene verlagert werden soll. Die insoweit gegebene Nichtberücksichtigung bzw. Fehlgewichtung der Belange des Bodendenkmalschutzes hat zur Konsequenz, dass aus dem Teilplan NR jedenfalls keine wirksamen Vorgaben für eine Entscheidung nach § 15 Abs. 2 DSchG NRW erwachsen.

Vgl. auch BayVerfGH, Entscheidung vom 22.07.2008,
Az.: Vf. 11-VII-07, EzD 1.2 Nr. 6.

Aus demselben Grunde fehlt es vorliegend - wie bereits in unserem Schreiben vom 25.06.2024 dargelegt - an einem abschließend abgewogenen schlüssigen gesamt-räumlichen Planungskonzept.

2.1.1.2.5 Zu Ziffer 2.1.1.2.5 (Prognostizierte Entwicklung des Sand- und Kiesbedarfs während der Laufzeit des Teilplans NR)

Die Annahme, dass durch den Teilplan NR die Voraussetzungen für eine bedarfsge-rechte Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk Köln geschaffen würden, trifft er-sichtlich nicht zu. Bereits der jüngste Monitoringbericht 2022/2023 des Geologischen Dienstes NRW belegt, dass die für die Ermittlung des durch die genehmigten Reser-ven sowie die neuen BSAB gewährleisteten Versorgungszeitraums mit 13,5 Mio. m³/a zugrunde gelegte jährliche Förderrate, die ohnehin keine Aussagen zum tatsächlichen Bedarf an Sand und Kies zulässt, viel zu niedrig ist und inzwischen im sechsjährigen Mittel bei 14,7 Mio. m³/a liegt, sodass selbst unter Zugrundelegung des untauglichen landesweiten Rohstoffmonitorings der zielförmig durch den LEP NRW vorgegebene Mindestversorgungszeitraum deutlich unterschritten wird. Inso-weit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 2.1.1.2.3 verwiesen.

2.1.1.2.6 Zu Ziffer 2.1.1.2.6 ("Stille Reserve")

Auch die "stille Reserve" wird danach selbst unter Zugrundelegung der Ergebnisse des untauglichen Abgrabungsmonitorings nicht ausreichen, um die bereits bestehen-

de und sich bei einem zu erwartenden weiteren Anstieg der jährlichen Förderung weiter vergrößernde Versorgungslücke zu schließen. Das gilt erst recht, wenn man als Ermittlungsgrundlage den Pro-Kopf-Verbrauch heranzieht. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 2.1.1.2.3 verwiesen.

2.1.1.2.7 Zu Ziffer 2.1.1.2.7 (Tabellarische Übersichten zur Ermittlung des Sand- und Kiesbedarfs für den Regierungsbezirk Köln während der Laufzeit des Teilplans NR)

Ausgehend von einem aktuellen Pro-Kopf-Verbrauch an Sand und Kies von 5,2 m³/a sowie einer nach dem Ergebnis des jüngsten Monitorings des Geologischen Dienstes NRW (Monitoringbericht 2022/2023) mit 14,7 Mio. m³/a angegebenen jährlichen Förderrate, haben wir die unter Ziffer 2.1.1.2.7 unseres Schreibens vom 25.06.2024 in tabellarischer Form zusammengefassten Vergleichsberechnungen nochmals aktualisiert.

Danach bleibt es dabei, dass weder unter der unrealistischen Annahme eines während der Laufzeit des Teilplans NR nicht steigenden Sand- und Kiesbedarfs, noch unter Berücksichtigung der in den nächsten Jahrzehnten zu erwartenden Bedarfssteigerung die im Teilplan NR vorgesehenen BSAB sowie die Restvorräte aus den genehmigten Reserven ausreichen werden, um einen Versorgungssicherungszeitraum von 20 Jahren abzudecken. Ausgehend vom allein zur näherungsweisen Bestimmung des Sand- und Kiesbedarfs geeigneten Pro-Kopf-Verbrauch ergibt sich selbst unter der Annahme eines während der nächsten Jahrzehnte gleichbleibenden Sand- und Kiesbedarfs lediglich eine Versorgungssicherheit von **9,2 Jahren**. Das sind gerade einmal **45,8 %** der gemäß LEP NRW zu gewährleistenden Versorgungssicherheit. Unter Zugrundelegung der von der Ernst & Young GmbH prognostizierten Steigerung des Bedarfs an Sand und Kies von 2021 bis 2050 um 30 – 35 % ergibt sich sogar nur eine Versorgungssicherheit von **6 Jahren**. Das sind lediglich **30,1 %** der gemäß LEP NRW zu gewährleistenden Versorgungssicherheit.

Tabelle 1: Ermittlung des Sand- und Kiesbedarfs ohne Berücksichtigung des für die nächsten Jahrzehnte prognostizierten steigenden Bedarfs

Ermittlung auf der Grundlage des jährlichen Pro-Kopf-Verbrauchs an Kies/Kiessand (KKS) [Einwohnerzahl im Regierungsbezirk Köln x Pro-Kopf-Verbrauch pro Jahr x 20 Jahre]		
Einwohner im Regierungsbezirk Köln		4.530.000
Verbrauch KKS pro Kopf pro Jahr in m ³ /a ¹⁾		5,2
Jährlicher KKS-Bedarf in m ³ /a (4,53 Mio. x 5,2 = 23.556.000), auf volle 100.000 gerundet		23.600.000
Bedarf für 20 Jahre in m ³ (4,53 Mio. x 5,2 x 20 = 471.120.000), auf volle 100.000 gerundet		471.100.000
Durch Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (TP NR) gesicherte Vorräte aus geplanten BSAB-Darstellungen für Erweiterungen und Neuaufschlüsse und genehmigten Abgrabungen zum Stand 31.12.2024, auf volle 100.000 gerundet ²⁾		216.000.000
Differenz zwischen Bedarf und Vorräten		- 255.000.000
Versorgungssicherheit in Jahren (216.000.000 : 23.600.000)		9,2
Versorgungssicherheit in %		45,8
Ermittlung auf der Grundlage des Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes NRW		
	KKS in Mio. m³	Versorgungszeitraum in Jahren bei einem Jahresverbrauch von 14,7 Mio. m³
Rohstoffvolumen der genehmigten Abgrabungen zum Stand 31.12.2024 (ohne die aus zivilrechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Gründen nach unserer Kenntnis nicht verfügbaren Flächen) ³⁾	67,6	4,6
Rohstoffvolumen aus dem Tagebau Garzweiler, das im Regierungsbezirk Köln vermarktet wird ⁴⁾	-	-
Rohstoffvolumen aus den geplanten BSAB-Darstellungen (ohne Bestandsflächen und aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht verfügbare Flächen) ⁵⁾	148,3	10,1
Abgrabungsvorhaben, die ggf. bis Ende 2024 außerhalb der geplanten BSAB noch zugelassen werden könnten ⁶⁾	-	-
Potenzial Erweiterungsklausel 1 (10 ha-Erweiterungen angrenzend an bestehende BSAB) ⁶⁾	-	-
Potenzial Erweiterungsklausel 2 (5 ha-Erweiterungen angrenzend an bestehende Abgrabungen) ⁶⁾	-	-
Summe	215,9	14,7
Versorgungssicherheit in %		73,5

¹⁾ Nach Angaben von MIRO e. V. aus dem Jahr 2019 liegt der aktuelle Pro-Kopf-Verbrauch bei 1 kg/h, entsprechend 24 kg/d bzw. 0,014 m³/d und 5,2 m³/a. Die Regionalplanungsbehörde hat für ihre Vergleichsberechnung aufgrund älterer Daten des GLD NRW von 2009 demgegenüber lediglich einen Pro-Kopf-Verbrauch von 2,3 m³ angesetzt.

- 2) Die Regionalplanungsbehörde gibt die gesicherten Vorräte zum Stichtag 01.01.2023 mit 278 Mio. m³ an. Darin enthalten sind allerdings 6 Mio. m³ aus dem Tagebau Garzweiler, aus dem nur 0,9 Mio. m³ im Regierungsbezirk Köln vermarktet werden. Außerdem ist die Ausnahmegenehmigung zur massenneutralen Abgabe von Sand und Kies aus dem Tagebau Garzweiler bis zum 21.12.2025 befristet. Ob eine Verlängerung über den 31.12.2025 hinaus ausgesprochen werden wird, ist ungewiss. Dementsprechend sind von den nach Angaben der Regionalplanungsbehörde gesicherten Vorräten 6 Mio. m³ in Abzug zu bringen. Außerdem sind die von der Regionalplanungsbehörde eingerechneten Vorräte aus einer auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt aus denkmalschutzrechtlichen Gründen vollständig ausfallenden BSAB-Fläche (8,3 Mio. m³) sowie den genehmigten Abgrabungen aufgrund denkmalschutzrechtlicher Bestimmungen bzw. aus zivilrechtlichen Gründen nicht für eine Abgrabung zur Verfügung stehenden bzw. bereits abgebauten Flächen (insgesamt 3,5 Mio. m³) in Abzug zu bringen. Schließlich ist der Verbrauch der Jahre 2023 bis 2025 in Abzug zu bringen, da realistisch nicht davon auszugehen ist, dass das Regionalplanverfahren vor Ende 2025 zum Abschluss gebracht werden kann. Laut aktuellen Monitoring-Ergebnissen des GLD NRW soll der Verbrauch bei 14,7 Mio. m³/a liegen. Für drei Jahre sind demnach 44,1 Mio. m³ in Abzug zu bringen. Es ergeben sich dann Vorräte von 234,8 Mio. m³. Die von der Regionalplanungsbehörde zu den gesicherten Vorräten zum Stichtag 01.01.2023 hinzugerechneten Vorräte aus Abgrabungen außerhalb der geplanten BSAB, deren Genehmigung in 2024 erwartet wurde, sowie aus Erweiterungen über die in Z 6 der textlichen Festsetzungen vorgesehenen Erweiterungsklauseln 1 und 2 (insgesamt 60 Mio. m³) wurden in der Berechnung nicht berücksichtigt, da sich die Zahlen nicht verifizieren lassen und es sich lediglich um grobe und völlig intransparente Schätzungen der Regionalplanungsbehörde handelt.
- 3) Die Regionalplanungsbehörde gibt die Restvorräte aus den genehmigten Abgrabungen zum Stand 01.01.2023 mit 115,2 Mio. m³ an. Da das Regionalplanverfahren voraussichtlich erst Ende 2025 abgeschlossen werden kann, sind hiervon die Verbräuche von 3 Jahren (= 41,1 Mio. m³, siehe Fn. 2) in Abzug zu bringen. Darüber hinaus sind die aus zivilrechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung stehenden Vorräte und die bereits abgebauten Vorräte aus den genehmigten Abgrabungen (= insgesamt 3,5 Mio. m³, siehe Fn. 2) in Abzug zu bringen. Es ergibt sich ein bereinigter Wert von 67,6 Mio. m³.
- 4) Die Regionalplanungsbehörde hat in die vorhandenen Reserve 6 Mio. m³ Sand und Kies aus dem Tagebau Garzweiler eingerechnet. Von diesen 6 Mio. m³ werden allerdings nur 0,9 Mio. m³ im Regierungsbezirk Köln vermarktet. Die restlichen 5,1 Mio. m³ werden über das im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegene Kieswerk Garzweiler vermarktet und werden ausschließlich im Regierungsbezirk Düsseldorf abgesetzt. Außerdem ist die Ausnahmegenehmigung zur Abgabe von Sand und Kies aus dem Tagebau Garzweiler bis zum 31.12.2025 befristet. Dementsprechend können aus dem Tagebau Garzweiler keine Reserven für den Regierungsbezirk Köln eingestellt werden.
- 5) Die Regionalplanungsbehörde gibt die durch die geplanten BSAB-Darstellungen für Erweiterungen und Neuaufschlüsse gesicherten Vorräte mit 155,9 Mio. m³ (ohne gebündelte Gewinnung mehrerer Rohstoffgruppen) und 156,6 Mio. m³ (mit gebündelter Gewinnung mehrerer Rohstoffgruppen z. B. Kies/Kiessand + Ton/Schluff) an. Da sich dies auf die Berechnung nur im Nachkommastellenbereich auswirkt, wird hier der höhere Wert von 156,6 Mio. m³ zugrunde gelegt. Von diesem Wert wurden die aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht gewinnbaren Vorräte aus einer für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Erweiterung auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt (8,3 Mio. m³) in Abzug gebracht, sodass sich ein bereinigter Wert von 148,3 Mio. m³ ergibt.
- 6) Die von der Regionalplanungsbehörde mit eingerechnete "stille Reserve", bestehend aus Vorräten, die aus im Jahr 2024 voraussichtlich zu genehmigenden Abgrabungen außerhalb von BSAB sowie in Anwendung der Erweiterungsklauseln 1 und 2 in Z 6 der textlichen Festsetzungen im Umfang von insgesamt 60 Mio. m³ generiert werden können sollen, wurden nicht mit berücksichtigt, da es sich um nicht verifizierbare, grobe und völlig intransparente Schätzungen der Regionalplanungsbehörde handelt, deren Grundlagen in den Planunterlagen nicht dokumentiert wurden. Ob über die Erweiterungsklauseln überhaupt 10 ha- oder 5 ha-Erweiterungen erfolgen können, hängt neben den in Z 6 formulierten Voraussetzungen maßgeblich davon ab, ob die potenziellen Erweiterungsflächen überhaupt erworben bzw. anderweitig zu wirtschaftlich tragfähigen Konditionen für einen Abbau zivilrechtlich gesichert werden können. Das wiederum hängt maßgeblich vom Zuschnitt potenzieller Erweiterungsflächen ab und muss im Einzelfall untersucht werden. Eine auf abstrakten Erwägungen beruhende Schätzung verbietet sich daher.

Tabelle 2: Ermittlung des Sand- und Kiesbedarfs mit Berücksichtigung des für die nächsten Jahrzehnte prognostizierten steigenden Bedarfs

Ermittlung auf der Grundlage des jährlichen Pro-Kopf-Verbrauchs an Kies/Kiessand (KKS)	
[Einwohnerzahl im Regierungsbezirk Köln x Pro-Kopf-Verbrauch pro Jahr x 20 Jahre]	
Einwohner im Regierungsbezirk Köln	4.530.000.000
Verbrauch KKS pro Kopf pro Jahr in m ³ /a ¹⁾	6,0

Jährlicher KKS-Bedarf in m ³ /a (4,53 Mio. x 6,0 = 27.200.000), auf volle 100.000 gerundet	27.200.000	
Bedarf für 20 Jahre in m ³ (4,53 Mio. x 6 x 20 = 924.120.000), auf volle 100.000 gerundet	543.000.000	
Durch Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (TP NR) gesicherte Vorräte aus geplanten BSAB-Darstellungen für Erweiterungen und Neuaufschlüsse und genehmigten Abgrabungen zum Stand 31.12.2024, auf volle 100.000 gerundet ²⁾	164.000.000	
Differenz zwischen Bedarf und Vorräten	- 379.000.000	
Versorgungssicherheit in Jahren (164.000.000 : 27.200.000)	6,0	
Versorgungssicherheit in %	30,1	
Ermittlung auf der Grundlage des Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes NRW		
	KKS in Mio. m³	Versorgungszeitraum in Jahren bei einem durchschnittlichen Jahresverbrauch⁷⁾ von 17,3 Mio. m³
Rohstoffvolumen der genehmigten Abgrabungen zum Stand 31.12.2024 (ohne die aus zivilrechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht verfügbaren bzw. bereits abgebauten Flächen) ³⁾	59,8	3,5
Rohstoffvolumen aus dem Tagebau Garzweiler, das im Regierungsbezirk Köln vermarktet wird ⁴⁾	-	-
Rohstoffvolumen aus den geplanten BSAB-Darstellungen (ohne Bestandsflächen und aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht verfügbare Flächen) ⁵⁾	148,3	8,6
Abgrabungsvorhaben, die ggf. bis Ende 2024 außerhalb der geplanten BSAB noch zugelassen werden könnten ⁶⁾	-	-
Potenzial Erweiterungsklausel 1 (10 ha-Erweiterungen angrenzend an bestehende BSAB) ⁶⁾	-	-
Potenzial Erweiterungsklausel 2 (5 ha-Erweiterungen angrenzend an bestehende Abgrabungen) ⁶⁾	-	-
Summe	208,1	12,1
Versorgungssicherheit in %	60,1	

- 1) Nach Angaben von MIRO e. V. aus dem Jahr 2019 liegt der aktuelle Pro-Kopf-Verbrauch bei 1 kg/h, entsprechend 24 kg/d bzw. 0,014 m³/d und 5,2 m³/a. Nach einem vom Bundeswirtschaftsministerium beauftragten Gutachten von Ernst & Young (2022) soll der Sand- und Kiesbedarf von 2021 bis 2050 jedoch insgesamt um 30 % steigen. Vereinfachend eine lineare Entwicklung unterstellt, entspricht dies einer Steigerungsrate von 1 % pro Jahr. Bis zum Ende der Laufzeit im Jahr 2045 würde der Pro-Kopf-Verbrauch jedes Jahr um 0,338 m³/a bis auf ein Niveau von 6,76 m³/a/Kopf ansteigen. Der Durchschnittsverbrauch läge bei rund 6,0 m³/a/Kopf. Für die Berechnungen wird von diesem Durchschnittswert ausgegangen.
- 2) Die Regionalplanungsbehörde gibt die gesicherten Vorräte zum Stichtag 01.01.2023 mit 278 Mio. m³ an. Darin enthalten sind allerdings 6 Mio. m³ aus dem Tagebau Garzweiler, aus dem nur 0,9 Mio. m³ im Regierungsbezirk Köln vermarktet werden. Außerdem ist die Ausnahmegenehmigung zur massenneutralen Abgabe von Sand und Kies aus dem Tagebau Garzweiler bis zum 21.12.2025 befristet. Ob eine Verlängerung über den 31.12.2025 hinaus ausgesprochen werden wird, ist ungewiss. Dementsprechend sind von den nach Angaben der Regionalplanungsbehörde gesicherten Vorräten 6 Mio. m³ in Abzug zu bringen. Außerdem sind die von der Regionalplanungsbehörde eingerechneten Vorräte aus

einer auf dem Gebiet der Stadt Ertstadt aus denkmalschutzrechtlichen Gründen vollständig ausfallenden BSAB-Fläche (8,3 Mio. m³) sowie den genehmigten Abgrabungen aufgrund denkmalschutzrechtlicher Bestimmungen bzw. aus zivilrechtlichen Gründen nicht für eine Abgrabung zur Verfügung stehenden bzw. bereits abgegrabenen Flächen (insgesamt 3,5 Mio. m³) in Abzug zu bringen. Schließlich ist der Verbrauch der Jahre 2023 bis 2025 in Abzug zu bringen, da davon auszugehen ist, dass das Regionalplanverfahren nicht vor Ende 2025 zum Abschluss gebracht werden kann. Laut aktuellen Monitoring-Ergebnissen des GLD NRW soll der Verbrauch bei 14,7 Mio. m³/a liegen. Unter Berücksichtigung der gemäß dem Ernst & Young-Gutachten (2022) zu erwartenden Steigerung des Bedarfs ergibt sich ein erhöhter Jahresbedarf, der im Durchschnitt bei 17,3 Mio. m³/a liegt (siehe dazu im Einzelnen Fn. 7). Für drei Jahre sind demnach 51,9 Mio. m³ in Abzug zu bringen. Es ergeben sich dann Vorräte von 164,2 Mio. m³. Die von der Regionalplanungsbehörde zu den gesicherten Vorräten zum Stichtag 01.01.2023 hinzugerechneten Vorräte aus Abgrabungen außerhalb der geplanten BSAB, deren Genehmigung in 2024 erwartet wird, sowie aus Erweiterungen über die in Z 6 der textlichen Festsetzungen vorgesehenen Erweiterungsklauseln 1 und 2 (insgesamt 60 Mio. m³) wurden in der Berechnung nicht berücksichtigt, da sich die Zahlen nicht verifizieren lassen und es sich lediglich um grobe und völlig intransparente Schätzungen der Regionalplanungsbehörde handelt.

- 3) Die Regionalplanungsbehörde gibt die Restvorräte aus den genehmigten Abgrabungen zum Stand 01.01.2023 mit 115,2 Mio. m³ an. Da das Regionalplanverfahren voraussichtlich erst Ende 2025 abgeschlossen werden kann, sind hiervon die Verbräuche von 3 Jahren (= 51,9 Mio. m³, siehe Fn. 2) in Abzug zu bringen. Darüber hinaus sind die aus zivilrechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung stehenden bzw. bereit abgebauten Vorräte aus den bestehenden Abgrabungen (= insgesamt 3,5 Mio. m³, siehe Fn. 2) in Abzug zu bringen. Es ergibt sich ein bereinigter Wert von 59,8 Mio. m³.
- 4) siehe Fn. 4 zu Tabelle 1
- 5) siehe Fn. 5 zu Tabelle 1
- 6) siehe Fn. 6 zu Tabelle 1
- 7) Nach einem vom Bundeswirtschaftsministerium beauftragten Gutachten von Ernst & Young (2022) soll der Sand- und Kiesbedarf von 2021 bis 2050 insgesamt um 30 % steigen. Vereinfachend eine lineare Entwicklung unterstellt, entspricht dies einer Steigerungsrate von 1 % pro Jahr. Für den Beginn der Laufzeit des TP NR im Jahr 2026 läge der Jahresverbrauch demnach bei 15,1 Mio. m³/a und würde bis zum Ende der Laufzeit im Jahr 2045 bis auf ein Niveau von 19,1 Mio. m³/a ansteigen. Der Durchschnittsverbrauch läge bei rund 17,3 Mio. m³/a. Für die Berechnungen wird von diesem Durchschnittswert ausgegangen.

2.1.1.2.8 Zu Ziffer 2.1.1.2.8 (Zwischenfazit)

Als Zwischenfazit ist nach alledem festzustellen, dass der vom LEP NRW vorgegebene Versorgungssicherungszeitraum von 20 Jahren um rund 70 % und damit erheblich und deutlich unterschritten wird. Dies stellt einen eklatanten Verstoß gegen die quantitativen landesplanerischen Vorgaben dar.

2.2 Zu Ziffer 2.2 (Kein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept)

Entgegen der Ansicht Ihres Hauses liegt Plansatz 2.3. Ziel 3 des Teilplans NR in der Fassung des 3. Planentwurfs **kein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept** zugrunde.

2.2.1 Zu Ziffer 2.2.1 (Unzureichende Ermittlung der abbauwürdigen Lagerstätten im Regierungsbezirk, der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Flächen und der konfligierenden Belange)

Vorliegend ist eine hinreichende Ermittlung aller abbauwürdigen Lagerstätten unterblieben. Festgestellt und in den Planunterlagen (Erläuterungskarte 2, Anlage b_4_2)

dokumentiert wurde lediglich die räumliche Verbreitung von Lockergesteinslagerstätten im Regierungsbezirk Köln. **Informationen zur Mächtigkeit der Lagerstätten sowie zur Qualität der in den Lagerstätten anstehenden Rohstoffe wurden dagegen nachweislich nicht flächendeckend ermittelt.** Auch in Bezug auf die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibende Potenzialfläche, die in der Erläuterungskarte 3 (Anlage b_4_3) zum 3. Planentwurf dargestellt ist, ist eine diesbezügliche Ermittlung unterblieben. Stattdessen hat sich Ihr Haus darauf beschränkt, allein die innerhalb einer willkürlich gesetzten Ausschlussfrist gemeldeten Abgrabungsinteressensbereiche einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Nachmeldungen von Abgrabungsinteressensbereichen, die durch die nach Ablauf der Ausschlussfrist erfolgten Änderungen des Planungskonzepts, insbesondere die Kreierung zusätzlicher weicher Tabuzonen und in ihrer Wirkung den weichen Tabuzonen gleichkommender Ausschlussbelange, von Ihrem Hause selbst provoziert wurden, wurden dagegen im Rahmen der Abwägung aus sachfremden Erwägungen vollständig ignoriert, mit dem im Zuge der Erarbeitung des 2. Planentwurfs neu ersonnenen Ausschlussbelang "außerhalb eines Abgrabungsinteressensbereichs" belegt und der Präklusion unterworfen.

Die als Begründung hierfür angeführten Aspekte der "Verfahrensführung" bzw. "Verfahrensökonomie" vermögen ein derartiges Vorgehen indes nicht zu rechtfertigen. Denn hierdurch würde dem Interesse Ihres Hauses an einer erleichterten Durchführung des Regionalplanverfahrens ein Gewicht beigemessen, das ihm in Ansehung der durch das Grundgesetz geschützten Belange der durch die geplanten Festsetzungen des Teilplans NR zum Teil massiv in ihrer Existenz bedrohten Unternehmen sowie der ebenfalls grundgesetzlich geschützten Eigentümerbelange nicht zukommt. Das ist weder sachgerecht, noch hinnehmbar, zumal seit dem Ablauf der willkürlich gesetzten Ausschlussfrist für die Anmeldung von Abgrabungsinteressen inzwischen ein Zeitraum von mehr als vier Jahren vergangen ist. Es ist offenkundig, dass sich innerhalb eines derart langen, nahezu einem Viertel der angestrebten Laufzeit des Teilplans NR entsprechenden Zeitraums auf Seiten der betroffenen Unternehmen sowie Eigentümer Änderungen ergeben, die die Aktualisierung einer bestehenden Meldung oder gänzlich neue Meldungen erforderlich machen können.

Solche Aktualisierungen wurden zudem - wie dargelegt - durch die "Fortentwicklung" des Planungskonzepts selbst, hier insbesondere durch die Kreierung zusätzlicher weicher Tabuzonen und Ausschlussbelange, von Ihrem Hause provoziert, da diese für

bislang ausschließlich im Tagebauvorfeld und/oder in besonders erheblich vorgeprägten Kommunen tätige Branchenunternehmen eine massive Bedrohung ihrer wirtschaftlichen Existenz bedeuten. **Das gilt umso mehr, als die größte Sand- und Kiesproduzentin im Regierungsbezirk Köln von den geplanten Festsetzungen besonders stark betroffen ist. Deren mangels hinreichender Alternativen schon in wenigen Jahren zu befürchtender Ausfall würde gleichzeitig einen Zusammenbruch des regionalen Marktes nach sich ziehen, da die verbleibenden Branchenunternehmen den Ausfall der größten Sand- und Kiesproduzentin im Regierungsbezirk Köln nicht aufzufangen in der Lage sind.**

Diese, ausweislich der Synopse "Öffentlichkeitsbeteiligung" spätestens seit der Offenlage des 2. Planentwurfs offen zu Tage liegende Erkenntnis hätte zwingend geboten, das dem Teilplan NR zugrunde liegende Planungskonzept nochmals zu überdenken und einer grundlegenden Überarbeitung unter Einbeziehung der nach Ablauf der Ausschlussfrist eingereichten Nachmeldungen von Abgrabungsinteressen zu unterziehen.

Das ist jedoch auch im Rahmen der Erarbeitung des 3. Planentwurfs offenkundig nicht geschehen. Zwar hat Ihr Haus in der Synopse "Öffentlichkeitsbeteiligung" (Anlage c_2 zum 3. Planentwurf) offen eingeräumt, dass das im Planungsverfahren gewählte Vorgehen nicht den von der Rechtsprechung gestellten Anforderungen entspricht, wenn dort ausgeführt wird, dass die Eröffnung der Möglichkeit zur erneuten Meldung von Abgrabungsinteressen "eher im Sinne einer planungstheoretischen Verfahrensweise ("nach Lehrbuch")" sei. Allerdings wird durch diese verharmlosende Formulierung der unzutreffende Eindruck erzeugt, dass es im Belieben des Plangebbers stünde, von dieser Verfahrensweise abzuweichen. Das ist indes mitnichten der Fall. Im Gegenteil ist es schon aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, diese Verfahrensweise strikt einzuhalten.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Ergänzend hierzu bestimmt § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, dass Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sind.

Das Gebot planerischer Abwägung wird ganz überwiegend aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abgeleitet und hat Verfassungsrang.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.1969,
Az.: IV C 105.66, BVerwGE 34, 301;
BVerwG, Urteil vom 05.07.1974,
Az.: IV C 50.72 , BVerwGE 45, 309;
BVerwG, Urteil vom 14.02.1975,
Az.: IV C 21.74, BVerwGE 48, 56.

Für ein gestuftes Planungssystem, wie das der räumlichen Planung, wird hieraus allgemein abgeleitet, dass auf irgendeiner Stufe dieses Planungssystems von der dafür zuständigen Stelle eine umfassende Abwägung durchgeführt werden muss. Das bedeutet zwar nicht, dass auf allen Planungsebenen eine umfassende Abwägung durchgeführt wird. Vielmehr kann eine Abschichtung auch in der Abwägung erfolgen. Auf welcher Ebene letztlich die Abwägung konkreter Belange durchgeführt wird, hängt vor allem von der Frage ab, welche Festsetzungen auf welcher Ebene mit Verbindlichkeitswirkung getroffen werden. Diese Anforderungen gelten insbesondere für Ziele der Raumordnung: Nach der Formulierung in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG müssen Festlegungen als Ziele der Raumordnung in Regionalplänen dem Gebot einer umfassenden, abschließenden Abwägung entsprechen. Tun sie dies nicht, haben sie keine Zielqualität. Es handelt sich insoweit um eine zwingende rechtliche Voraussetzung. Fehlt es an dieser Voraussetzung, handelt es sich nicht um ein Ziel der Raumordnung, das die Bindungen des § 4 Abs. 1 ROG auslöst.

Das Gebot planerischer Abwägung hat deshalb nicht allein eine verfahrensrechtliche Komponente. Jedenfalls bei der Festsetzung von Zielen der Raumordnung hat es auch materielle Wirkungen. Ist das Gebot gerechter Abwägung des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG nicht eingehalten und liegt eine abschließende Abwägung in Bezug auf Ziele der Raumordnung nicht vor, können die Rechtswirkungen, die Zielen der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG zukommen, überhaupt nicht ausgelöst werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Oberverwaltungsgerichts Münster reichen auf der Ebene der Regionalplanung zwar eine Ermittlung privater Belange nach betroffenen Gruppen sowie eine typisierte Einbringung privater Eigentümerbelange in den Abwägungsprozess im Allgemeinen aus. **Darüber hinausgehende individuelle Betroffenheiten sind aber auch nach dieser**

Rechtsprechung insoweit zu berücksichtigen, als sie auf der maßgebenden Planungsstufe erkennbar und von Bedeutung sind.

Das gilt insbesondere, wenn - wie hier - Ziele der Raumordnung festgelegt werden, die bestimmte Nutzungen untersagen. Denn bei solchen Zielen der Raumordnung ist auf der nachfolgenden Planungsebene eine Einbringung privater Belange in Abwägungsprozesse schlechthin ausgeschlossen. Wird eine Nutzung durch Aufstellung eines Ziels der Raumordnung endgültig nicht zugelassen, ergibt sich aus der Bindungswirkung des § 4 Abs. 1 ROG, § 1 Abs. 4 BauGB für Ziele der Raumordnung, dass auf nachfolgenden Planungsebenen auf diesen Flächen die ausgeschlossenen Nutzungen nicht mehr realisiert werden können. Negativfestsetzungen in Raumordnungsplänen sind endgültig und abschließend. Da das rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeitsgebot verlangt, dass insbesondere private Belange auf einer Stufe der Planung vollständig abgewogen werden müssen, ergibt sich hieraus zugleich auch, dass die abschließende Abwägung spätestens auf der Ebene stattzufinden hat, auf der über die Zulässigkeit der Nutzung endgültig und abschließend entschieden wird. Ist dies bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung, etwa durch Ausweisung von Konzentrationszonen mit der Negativaussage der Unzulässigkeit bestimmter Nutzungen in bestimmten Räumen der Fall, muss auf dieser Ebene eine abschließende Abwägung privater Belange erfolgen. Je konkreter raumordnerische Festlegungen mit Zielqualität sind, umso größer sind die Anforderungen, die an die Ermittlungstiefe und die Abwägungsdichte einer raumplanerischen Zielfestlegung zu stellen sind. Dabei ist zwar eine ebenenspezifische Abwägung vorzunehmen. Wird jedoch ein Zielkern festgelegt, der endgültig über die Zulässigkeit bestimmter Nutzungen entscheidet, muss dieser Zielkern - wie § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG deutlich zum Ausdruck bringt - abschließend abgewogen sein; bei der Festlegung des Zielkerns müssen deshalb alle erkennbaren Belange in die Abwägung eingestellt und endgültig abgewogen werden.

Im vorliegenden Zusammenhang folgt hieraus, dass private Belange bei Zielen, die Nutzungen im Wege einer Negativplanung gänzlich ausschließen, abschließend abgewogen werden müssen. Denn eine Abwägung auf nachfolgenden Planungsebenen ist schlechthin ausgeschlossen. Sie ist dort nicht mehr möglich. Aus dem Grundsatz der abschließenden Abwägung bei Zielen der Raumordnung folgt deshalb, dass jedenfalls dann, wenn im Zielkern eine endgültige Untersagung bestimmter Nutzungen vorgenommen wird, Eigentümerbelange auf der Ebene der Regionalplanung abschließend abgewogen werden müssen. Dies bedeutet, dass sie - soweit sie erkenn-

bar sind - nicht nur generell, sondern konkret in die planerische Abwägung einzubringen sind. Aus der gesetzlichen Vorgabe des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG nach abschließender Abwägung bei Zielen der Raumordnung muss deshalb gefolgert werden, dass private Belange bei einer Festlegung eines Ziels der Raumordnung, das zur Folge hat, dass eine bestimmte, vom Eigentümer angestrebte Nutzung zukünftig ausgeschlossen ist, in den Abwägungsprozess insgesamt eingebracht und abschließend abgewogen werden müssen.

Nichts anderes ergibt sich auch bei näherer Betrachtung der Aufgabe der Raumordnung, wie sie in § 1 Abs. 1 ROG beschrieben ist: Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ROG hat die Raumordnung eine koordinierende und vorsorgende Funktion. Die koordinierende Funktion besteht darin, dass unterschiedliche Ansprüche auf die Nutzung des Raumes aufeinander abgestimmt und miteinander harmonisiert werden sollen. Insbesondere sind die Konflikte zwischen den jeweiligen Nutzungsansprüchen an den Raum auszugleichen. Der Vorsorgeauftrag besteht darin, für städtebauliche, gewerbliche oder industrielle Siedlungszwecke sowie schutzorientierte Festlegungen für Natur und Landschaft, Gewässer, Klima und Boden Festlegungen in dem Sinne zu treffen, dass solche Nutzungen auch realisiert werden können. Diesem Vorsorgeauftrag kommt mangels Fachplanung eine besondere Bedeutung im Bereich der standortgebundenen Rohstoffe zu. Da es insoweit an einer eigenständigen Fachplanung fehlt, hat die Raumordnung für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Offenkundig ist dabei, dass zwischen der Vorsorge für die Gewinnung standortgebundener Rohstoffe einerseits und Eigentümerbelangen andererseits erhebliche Wechselwirkungen und Verschränkungen bestehen: Die Nutzung standortgebundener Rohstoffe ist zwar ein öffentlicher Belang, da Gewerbe und Industrie mit entsprechenden Rohstoffen versorgt werden müssen. Zugleich stellt die Befugnis zur Nutzung dieser Rohstoffe, die durch die Vorsorgefunktion der Raumplanung vermittelt wird, jedoch auch einen Eigentümerbelang dar. Über die Vorsorge für die Nutzbarkeit solcher Rohstoffe werden zugleich Eigentümerinteressen konkretisiert und Nutzungsmöglichkeiten für diese Rohstoffe zugunsten von Eigentümern vorbereitet. Umgekehrt führt eine Festsetzung, die eine Nutzung von Rohstoffen in bestimmten Bereichen generell ausschließt, zugleich auch zu einer Beeinträchtigung von Eigentümerbelangen. Hinter dem Vorsorgeprinzip des § 1 Abs. 1 Satz 2

lit. b) ROG stehen deshalb gravierende Eigentümerbelange. Der Vorsorgeauftrag der Raumordnung dient vor diesem Hintergrund auch dazu, Nutzungsbefugnisse von Eigentümern im Bereich der Rohstoffgewinnung zu konkretisieren, ja diese überhaupt erst realisierbar und rechtlich umsetzbar zu machen. **In diesem Sinne dient der Vorsorgeauftrag des § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) ROG nicht nur einem öffentlichen Belang, sondern zugleich auch privaten Eigentümerbelangen.** Private Unternehmen werden über den Vorsorgeauftrag in die Lage versetzt, ihr Eigentum für die Gewinnung von Rohstoffen zu nutzen und ihre gewerbliche Tätigkeit auf eine bestimmte Art der Rohstoffgewinnung auszurichten.

Diesen Anforderungen genügt es offenkundig nicht, dem Anliegen einer erleichterten Durchführung des Planungsverfahrens absoluten Vorrang einzuräumen und durch die zwischenzeitlichen, nach Ablauf der willkürlich gesetzten Ausschlussfrist erfolgten Änderungen des Planungskonzeptes von Ihrem Hause selbst provozierte Nachmeldungen von Abgrabungsinteressen ebenso unberücksichtigt zu lassen wie zwischenzeitlich gewonnene Erkenntnisse über die mangelnde Verfügbarkeit von "fristgerecht" angemeldeten, für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Abgrabungsinteressenbereichen.

Hierüber vermag auch der Hinweis Ihres Hauses, dass die Änderungen des Planungskonzeptes zwar den Bewertungsmaßstab, nicht aber den Bewertungsgegenstand betreffen, nicht hinwegzutäuschen. Der Hinweis, der offenbar jede Erforderlichkeit einer Nachmeldung von Abgrabungsinteressen in Abrede stellen soll, verkennt den für die Bewertung der Planung maßgeblichen Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage und übersieht die Rechtsprechung zum Verhältnis der Auswahlkriterien eines Planungskonzeptes und zum planerischen Substanzgebot vollständig. **Die einseitig zu Lasten der betroffenen Unternehmen gehende Verfahrensgestaltung Ihres Hauses ist aus den vorgenannten Gründen sowie angesichts des Umstands, dass die zur Darstellung vorgesehenen BSAB zusammen mit den genehmigten Reserven an Sand und Kies weit hinter dem Anspruch zurückbleiben, den vom LEP NRW zielförmig vorgegebenen Mindestversorgungszeitraum abzudecken, nicht nur nicht "alternativlos", sondern schlicht rechtswidrig.** Die verbleibende Versorgungslücke ist - wie oben unter Ziffer 2.1.1.2.7 im Detail aufgezeigt - so groß, dass sie schlechterdings auch nicht durch die von Ihrem Hause angeführten Flexibilisierungsinstrumente (Ausnahmeregelung in Z 6, Nachlegung von BSAB über Z 10) kompensiert werden kann. Das gilt zumal, als völlig ungewiss ist, ob und in-

wieweit die Regelungen überhaupt zum Tragen kommen werden. Den bislang im Tagbauvorfeld und in besonders erheblich vorgeprägten Kommunen tätigen Unternehmen ist mit diesen Regelungen jedenfalls nicht geholfen, da sie von den im Planentwurf vorgesehenen Flexibilisierungsinstrumenten nicht, jedenfalls nicht in dem zur Vermeidung einer massiven Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz erforderlichen Maße profitieren können. **Von einer umfassenden Berücksichtigung und Abwägung privater Abgrabungsinteressen kann demnach nicht die Rede sein.**

An einer umfassenden Abwägung fehlt es entgegen der Ansicht Ihres Hauses auch in Bezug auf Bodendenkmäler. **Belange des Bodendenkmalschutzes** sind in den für eine BSAB-Darstellung im Teilplan NR vorgesehenen Erweiterungen und Neuaufschlüssen nicht hinreichend ermittelt und demzufolge auch **nicht abschließend abgewogen** worden, obwohl eine Konzentrationszonenfestlegung Letztentscheidungscharakter in Bezug auf alle mit der Nutzung konfligierenden Belange hat (§ 3 Nr. 22 ROG). **Das ist mit geltendem Recht nicht zu vereinbaren.** Insoweit weisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf unsere Ausführungen unter obiger Ziffer 2.1.1.2.4 sowie unser Schreiben vom 25.06.2024.

2.2.2 Zu Ziffer 2.2.2 (Unzulässige Beschränkung des Konzepts auf bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs von Kommunen und/oder Branchenunternehmen angemeldete Interessensbereiche)

Dass Gründe der "Verfahrensökonomie" die Beschränkung des Konzepts auf innerhalb der willkürlich gesetzten Ausschlussfrist gemeldete Abgrabungsinteressensbereiche nicht zu rechtfertigen vermögen, wurde bereits oben unter Ziffer 2.2.1 dargelegt.

2.2.3 Zu Ziffer 2.2.3 (Keine Berücksichtigung der Belange der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Grundeigentümer)

Ebenso wurde unter obiger Ziffer 2.2.1 sowie in unserem Schreiben vom 25.06.2024 bereits dargelegt, dass keine den Anforderungen entsprechende Berücksichtigung der Belange der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Grundeigentümer stattgefunden hat.

Unter obiger Ziffer 2.1.1.2 wurde zudem bereits dargelegt, dass das BSAB-Mengengerüst nicht ansatzweise ausreichend ist, um den vom LEP NRW zielförmig und damit verbindlich festgelegten Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren abzu-

decken. Es ist damit entgegen der Ansicht Ihres Hauses alles andere als bedarfsgerecht. Eine Kompensation des defizitären Mengengerüsts kann - wie oben ebenfalls bereits aufgezeigt - auch nicht über die vielbeschworenen "Flexibilisierungsregelungen" aufgefangen werden.

2.2.4 Zu Ziffer 2.2.4 (Keine gerechte Abwägung)

Plansatz 2.3. "Ziel" 1 des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs liegt keine gerechte Abwägung zugrunde.

2.2.4.1 Zu Ziffer 2.2.4.1 (Fehlerhafte Auswahl so genannter "weicher Tabuzonen" und "Ausschlussbelange")

Die Auswahl der Bereiche, die von vornherein grundsätzlich von einer Darstellung als BSAB ausgeschlossen sind (so genannte Tabuzonen und Ausschlussbelange), ist fehlerhaft. Dies führt zur Fehlerhaftigkeit des erforderlichen gesamtträumlichen Planungskonzepts, weil damit Flächen, die in die Abwägung hätten eingestellt werden müssen, wegen angeblicher Ausschlussgründe zu Unrecht nicht eingestellt wurden.

2.2.4.1.1 Zu Ziffer 2.2.4.1.1 (Konzeptionelle Fehlerhaftigkeit der Bestimmung so genannter Tabuzonen und Ausschlussbelange)

Die Bestimmung der Tabuzonen und Ausschlussbelange ist fehlerhaft. Die Grenze zum Verbot des planerischen "Etikettenschwindels" ist entgegen der Ansicht Ihres Hauses weit überschritten.

Wie oben unter Ziffer 2.1.1.1 sowie in unserem Schreiben vom 25.06.2024 bereits im Einzelnen dargelegt, wird der **durch den LEP NRW zielförmig und damit verbindlich vorgegebene Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren** sowohl unter Zugrundelegung des zur Bedarfsermittlung untauglichen Abgrabungsmonitorings als auch unter Zugrundelegung des zur näherungsweise Bestimmung des Bedarfs geeigneten Pro-Kopf-Verbrauchs deutlich unterschritten. **Unter Berücksichtigung der nach allen aktuellen wissenschaftlichen Studien während der Laufzeit des Teilplans NR zu erwartenden Steigerung des Bedarfs würde - ausgehend von der jährlichen Förderrate wie im Abgrabungsmonitoring - lediglich eine Versorgungssicherheit von 12,1 Jahren erreicht. Ausgehend vom Pro-Kopf-Verbrauch würde sich unter Berücksichtigung der zu erwartenden Bedarfs-**

steigerung sogar lediglich eine Versorgungssicherheit von 6 Jahren ergeben.

Unter der unrealistischen Annahme, dass der Bedarf während der Laufzeit des Teilplans NR gleich bleiben würde, ergäbe sich - **ausgehend von den aktuellen Monitoringergebnissen - eine rechnerische Versorgungssicherheit von 14,7 Jahren und - ausgehend vom Pro-Kopf-Verbrauch - eine Versorgungssicherheit von 9,2 Jahren.**

Davon, dass der Versorgungszeitraum "eng am landesplanerischen Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren" ausgerichtet worden sei, kann demnach nicht die Rede sein. **Dieser Mindestversorgungszeitraum wird in Bezug auf Sand und Kies vielmehr in allen Berechnungsvarianten erheblich und deutlich unterschritten.** Die Versorgungssicherheit liegt - je nach Berechnungsvariante und bezogen auf den Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren - zwischen 30,1 % und 73,5 %. Eine bedarfsgerechte Versorgung mit Sand und Kies wird durch den Teilplan NR demnach offenkundig nicht gewährleistet. Sie kann auch nicht über die von Ihrem Hause vielbeschworenen Flexibilisierungsregelungen hergestellt werden, von denen völlig ungewiss ist, ob, in welchem Umfang und wann sie überhaupt zum Tragen kommen können.

2.2.4.1.1.1 Zu Ziffer 2.2.4.1.1.2 (Ausschlusskonzept beruht auf der fehlerhaften Annahme hinreichender Alternativstandorte)

Die Ausführungen zu den "Alternativstandorten" unter Ziffer 2.2.4.1.1.2 unseres Schreibens vom 25.06.2024 beruhen keineswegs auf einem Missverständnis. Vielmehr ist uns bewusst, dass Ihr Haus hierunter die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibende Potenzialfläche versteht. Dieses Verständnis lässt allerdings unberücksichtigt, dass Ihr Haus, um einer aufwendigen Detailanalyse und -abwägung hinsichtlich der gesamten Potenzialfläche zu entgehen und die Abwägung damit unzulässiger Weise zu verkürzen, zahlreiche schematisch anzuwendende Ausschlussbelange ersonnen hat, die wie weiche Tabuzonen wirken, ohne transparent zu machen, wie groß die hiervon betroffene Fläche ist, obwohl den betreffenden Zahlen unter Zugrundelegung der zu Windkraftkonzentrationszonen ergangenen Rechtsprechung für die Frage, ob das Substanzgebot erfüllt ist, ebenso wie der Gesamtflächengröße der Potenzialfläche und der dargestellten BSAB eine Indizwirkung zukommt.

Diese Rechtsprechung ist nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich auch auf Konzentrationszonenplanungen für Abgrabungen übertragbar, zumal sich das Konzept der Windkraftkonzentrationszonen an der älteren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Konzentration von Abgrabungsflächen für den Kiesabbau orientiert.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.01.2011,
Az.: 7 B 19/10, Juris, TA 30 ff. m. w. N.

Im vorliegenden Fall liegt der Anteil der BSAB-Darstellungen an der Gesamtpotenzialfläche bei 2,5 % und damit hart an der Grenze dessen, was die Obergerichte im Rahmen ihrer Rechtsprechung zu Windkraftkonzentrationszonen als unzulässige Verhinderungsplanung eingestuft haben.

Hinzu kommt, dass die dargestellten BSAB zusammen mit den genehmigten Reserven - wie oben unter Ziffer 2.1.1.2.7 gezeigt - weit hinter dem Anspruch zurückbleiben, den vom LEP NRW zielförmig und damit verbindlich festgelegten Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren abzudecken, und die verbleibende Versorgungslücke auch nicht durch die von Ihrem Hause als vermeintliche "Allzweckwaffe" ins Feld geführten Flexibilisierungsregelungen kompensiert werden kann.

Die Flexibilisierungsregelungen stellen damit ebenso wie der Umstand, dass der Planungsraum in der Vergangenheit bereits stark sowohl für die Gewinnung von energetischen als auch nichtenergetischen Rohstoffen in Anspruch genommen wurde, kein taugliches Indiz dafür dar, dass dem Substanzgebot durch die vorliegende, in die Zukunft weisende Planung Genüge getan wird, zumal dem Regierungsbezirk Köln für die künftige Versorgung von Nordrhein-Westfalen mit den Massenrohstoffen Sand und Kies ausweislich der vom MWIDE NRW herausgegebenen Rohstoffstudie NRW eine herausragende Bedeutung beigemessen wurde. Der Umstand, dass der Planungsraum in der Vergangenheit bereits erheblich zur Rohstoffversorgung beigetragen hat, kann jedenfalls im Hinblick auf die von Ihrem Hause betonte hinreichende Verfügbarkeit von entsprechenden Lagerstätten kein sachgerechtes Argument dafür darstellen, hinter den zielförmig vorgegebenen Anforderungen des LEP NRW zurückzubleiben.

2.2.4.1.2 Zu Ziffer 2.2.4.1.2 (Fehlerhaftigkeit der Tabuzonen und Ausschlussgründe im Einzelnen)

Die herangezogenen Tabuzonen und Ausschlussgründe für BSAB sind auch im Einzelnen fehlerhaft.

2.2.4.1.2.1 Zu Ziffer 2.2.4.1.2.1 (Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden)

Wie bereits in unserem Schreiben vom 25.06.2024 dargelegt, stellt die Lage innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der derzeit noch rechtsgültigen Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden keinen sachgemäßen Grund für die Behandlung als weiche Tabuzone dar. Der generelle Ausschluss auch von Abgrabungserweiterungen ist zur Unterstützung des Strukturwandels in den betreffenden Bereichen ersichtlich nicht notwendig, führt aber angesichts des Umstands, dass die größte Sand- und Kiesproduzentin im Regierungsbezirk Köln von der Tabuzone in besonderem Maße betroffen ist, dazu, dass der regionale Markt schon in wenigen Jahren zusammenbrechen wird, wenn diese auf die Restkiesgewinnung im Bereich ihrer im Tagebauvorfeld gelegenen Kieswerke beschränkt bleibt, weil der Ausfall der größten Sand- und Kiesproduzentin im Regierungsbezirk Köln von den verbleibenden Branchenunternehmen nicht aufgefangen werden kann.

Die von Ihrem Hause auch in diesem Zusammenhang als vermeintliches Gegenargument standardmäßig ins Feld geführten Flexibilisierungsmaßnahmen ändern an diesem Befund nichts, weil diese auf Abgrabungen im Tagebauvorfeld gerade keine Anwendung finden. Dass dies, obwohl augenfällig und entscheidungserheblich, von Ihrem Hause weiterhin vollständig ignoriert wird, ist weder sachgerecht, noch hinnehmbar, zumal die geplanten neuen BSAB zusammen mit den Reserven aus den genehmigten Abgrabungen bei weitem nicht ausreichen, um den Sand- und Kiesbedarf für die nächsten 20 Jahre zu decken und deshalb eine grundlegende Überarbeitung des Planungskonzeptes erforderlich ist.

2.2.4.1.2.2 Zu Ziffer 2.2.4.1.2.2 (Lage außerhalb eines Abgrabungsinteressensbereichs)

Wie in unserem Schreiben vom 25.06.2024 unter Ziffer 2.2.4.1.2.2 ebenfalls bereits dargelegt, ist das Planungskonzept darüber hinaus fehlerhaft, weil die Lage außer-

halb eines bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs von einem Branchenunternehmen und/oder einer Kommune gemeldeten Abgrabungsinteressensbereichs als Ausschlussgrund behandelt wird. Die dieser Behandlung zugrunde liegende Annahme, für die außerhalb der willkürlich gesetzten Ausschlussfrist angemeldeten Flächen könne kein Abgrabungsinteresse bestehen, trifft ersichtlich nicht zu. Im Gegenteil haben insbesondere die von dem erstmalig im 2. Planentwurf vorgesehenen und im 3. Planentwurf uneingeschränkt aufrechterhaltenen Tabukriterium "Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden" betroffenen Unternehmen ein berechtigtes Interesse daran, dass ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, zur Existenzsicherung ihrer Betriebe auf - derzeit nicht vorhandene - Alternativstandorte auszuweichen. Aufgrund des seit der 1. Offenlage eingetretenen Zeitablaufs müssen zudem auch andere Branchenunternehmen die Möglichkeit erhalten, auf inzwischen eingetretene Veränderungen zum Beispiel in Bezug auf die Verfügbarkeit von Flächen oder unerwartete rechtliche Hindernisse zu reagieren und ihre Abgrabungsinteressen durch Nachmeldungen für Alternativstandorte zu aktualisieren. **Das wiederum ist nur möglich, wenn die Alternativstandorte - anders als im 3. Planentwurf vorgesehen - nicht per se als Ausschlusszonen gehandhabt werden, sondern nachgemeldet werden können und einer ordnungsgemäßen standortbezogenen Abwägung unterzogen werden.**

Dass dies geboten ist, wurde oben unter Ziffer 2.2.2 nochmals vertiefend dargelegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei deshalb an dieser Stelle lediglich nochmals auf die obigen Ausführungen verwiesen.

2.2.4.1.2.3 Zu Ziffer 2.2.4.1.2.3 (Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, sondern nur angemessene Erweiterungen)

Wie bereits in unserem Schreiben vom 25.06.2024 unter Ziffer 2.2.4.1.2.3 ausführlich dargelegt, ist das Planungskonzept ferner fehlerhaft, weil darin die Darstellung von Neuaufschlüssen als BSAB und die Darstellung von Reservegebieten in (vom Braunkohlentagebau) besonders vorgeprägten Kommunen ausgeschlossen und nur noch "angemessene" Erweiterungen für eine BSAB-Darstellung vorgesehen werden sollen.

Die in der Synopse "Öffentlichkeitsbeteiligung" erfolgte formelhafte Erwiderng Ihres Hauses auf unser Schreiben vom 25.06.2025 lässt nicht ansatzweise erkennen, dass

sich Ihr Haus mit den aus der Anwendung dieses Ausschlussbelangs resultierenden Folgen für die wirtschaftliche Existenz der hiervon betroffenen Unternehmen und den Auswirkungen auf den regionalen Markt ernsthaft auseinandergesetzt hat. Denn dass in den besonders erheblich vorgeprägten Kommunen in eingeschränktem Umfang auch BSAB-Erweiterungen vorgesehen wurden, wurde in unserem Schreiben vom 25.06.2024 bereits berücksichtigt und ändert nichts an dem Befund, dass die primär oder ausschließlich dort und im Tagebauvorfeld tätigen Unternehmen bereits in wenigen Jahren ihrer Existenzgrundlage beraubt werden. Daran ändern auch die vielbeschworenen, vorliegend jedoch gerade nicht anwendbaren Flexibilisierungsregelungen nichts.

Dass der bereits in wenigen Jahren zu erwartende Ausfall der in besonderem Maße von dem Ausschlussbelang betroffenen größten Sand- und Kiesproduzentin im Regierungsbezirk Köln und damit einhergehend der Zusammenbruch des regionalen Marktes dem Strukturwandel im Rheinischen Revier, in dem durch das Auslaufen der Braunkohlentagebaue bereits viele Arbeitsplätze in der Region verloren gehen werden, förderlich wäre, ist zudem stark zu bezweifeln. Im Gegenteil dürfte es zielführender sein, die bestehenden Arbeitsplätze im Bereich der Gewinnung nichtenergetischer Rohstoffe durch Neuaufschlüsse langfristig zu sichern und damit einen positiven Beitrag zum Strukturwandel zu leisten.

2.2.5 Zu Ziffer 2.2.5 (Fehlerhaftes Ausnahmekonzept)

Wie bereits unter Ziffer 2.2.5 unseres Schreibens vom 25.06.2025 dargelegt, ist das Planungskonzept auch deshalb fehlerhaft, weil ihm in Bezug auf die Belange der Betreiber außerhalb der bisher dargestellten BSAB gelegener Vorhaben der Rohstoffgewinnung eine verfehlte Ausnahmekonzeption zugrunde liegt (Plansatz 2.3. "Ziel" 6 der textlichen Festsetzungen des Teilplans NR in der Fassung des 3. Planentwurfs). Das gilt in besonderem Maße für Unternehmen, deren bestehende Abgrabungsstandorte sich im Bereich einer Tabuzone befinden oder von einem sonstigen Ausschlussbelang im Sinne des dem Planentwurf zugrunde liegenden unausgewogenen Planungskonzepts betroffen sind. **Denn die Ausnahmeregelungen sind so konzipiert, dass diese, durch die Planung besonders hart betroffenen Unternehmen von den Ausnahmeregelungen überhaupt nicht profitieren können. Das mit den Ausnahmeregelungen verfolgte Ziel, durch die Planung verursachte Härten abzufedern, wird insoweit gänzlich verfehlt.**

Hiermit setzt sich Ihr Haus in der Synopse "Öffentlichkeitsbeteiligung" bemerkenswerter Weise überhaupt nicht auseinander. Dort wird auf Seite 241 f. lediglich der untaugliche Versuch unternommen, die Tabuzone Braunkohlenpläne und den Ausschlussbelang der besonders erheblich vorgeprägten Kommunen zu verteidigen. Die Ausführungen betreffen damit lediglich die fehlerhafte Gebietsauswahlentscheidung selbst, nicht jedoch die zur Abfederung von Härten in den Planentwurf aufgenommene Ausnahmeregelung, die auf die Standorte der am härtesten durch die Planung betroffenen Unternehmen von vornherein nicht anwendbar ist und hinsichtlich derer im Übrigen höchst fraglich ist, ob und inwieweit sie überhaupt einen wirksamen Beitrag zur Rohstoffversorgung zu leisten im Stande ist.

2.2.6 Fehlerhafter genereller Ausschluss von Neuaufschlüssen

Der im Teilplan NR erfolgte generelle Ausschluss von Neuaufschlüssen erweist sich zudem sowohl im Hinblick auf die landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW sowie im Hinblick auf das erklärtermaßen mit dem Teilplan NR verfolgte Ziel, Abgrabungen möglichst an konfliktarme und ergiebige Standorte zu verlagern, als fehlerhaft. Das gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass die im Teilplan NR dargestellten BSAB zusammen mit den genehmigten Reserven - wie oben unter Ziffer 2.1.1.2.7 bereits aufgezeigt - nicht ansatzweise ausreichen, um die vom LEP NRW zielförmig festgelegte Mindestversorgung für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten.

Der LEP NRW formuliert in Ziffer 9.1-3 den Grundsatz der flächensparenden Gewinnung von Rohstoffen. In den zugehörigen Erläuterungen hierzu wird gefordert, dass sich die Gewinnung dabei an den geologisch vorgegebenen Rohstoffmächtigkeiten orientieren soll. Weiter heißt es dort zwar auch, dass die Erweiterungen von bestehenden Abgrabungen zu einer optimierten Ausbeute von Lagerstätten beitragen. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um ein vorrangig bei der Planung zu berücksichtigendes Kriterium. Vielmehr stehen die Mächtigkeit der Rohstoffvorkommen sowie die Möglichkeit einer Flächenschonung über Erweiterungen bestehender Abgrabungsstandorte als zu berücksichtigende Maßgaben nebeneinander. Eine ordnungsgemäße Anwendung dieser landesplanerischen Leitsätze führt damit, anders als in dem dem 3. Planentwurf des Teilplans NR zugrunde liegenden Planungskonzept angenommen, gerade nicht zu einem konzeptionellen Vorrang von Erweiterungen bestehender Abgrabungen. Vielmehr hätte hier der Mächtigkeit der Rohstoffvorkommen

auf den in Betracht kommenden Flächen ein mindestens gleichwertiges Gewicht eingeräumt werden müssen.

Das gilt zumal, als der Teilplan NR erklärtermaßen das Ziel einer schrittweisen Verlagerung des Abtragungsgeschehens in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume verfolgt. Ein genereller Ausschluss von Neuaufschlüssen steht diesem Planungsziel diametral entgegen. Denn er bewirkt gerade nicht eine Verlagerung des Abtragungsgeschehens, sondern verfestigt vielmehr durch eine alleinige Erweiterung bestehender BSAB den derzeitigen status quo, der davon geprägt ist, dass sich das Abtragungsgeschehen zu einem nicht unerheblichen Teil auch in Räumen vollzieht, in denen die Ergiebigkeit der Lagerstätten nur suboptimal ist oder in denen beispielsweise aufgrund bestehender wasserrechtlicher Restriktionen (Lage in einem Wasserschutzgebiet) die Lagerstätten nur zu einem Bruchteil abgebaut werden dürfen. Hinzu kommt, dass durch die im Rahmen der Erarbeitung des 2. Planentwurfs neu ersonnenen Tabuzonen und Ausschlussbelange, hier insbesondere die Tabuzone Braunkohlenpläne und den Ausschlussbelang Lage in einer besonders erheblich vorgeprägten Kommune die ergiebigsten Lagerstätten im Regierungsbezirk Köln - bis auf den Abbau genehmigter Restflächen - nicht mehr oder nur noch untergeordnet durch Abtragungen in Anspruch genommen werden können sollen. **Insofern führt die Beschränkung der BSAB-Darstellung auf die Erweiterung bestehender Abtragungen zwangsläufig dazu, dass eine Verlagerung von Abtragungen in möglichst konfliktarme und ergiebige Räume gar nicht bzw. nur bedingt stattfinden kann.**

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass die Ergiebigkeit der Lagerstätten bei der Auswahl der BSAB eine zentrale Rolle gespielt hat, weil die Gebietsauswahlentscheidung von vornherein auf innerhalb der willkürlich gesetzten Ausschlussfrist als Abtragungsinteresse gemeldete Erweiterungen bestehender Abtragungen beschränkt wurde. Das Kriterium der Ergiebigkeit findet demnach ausschließlich bei der Auswahl geeigneter Erweiterungen im Binnenvergleich zwischen den Erweiterungsflächen Anwendung. Ein solches Vorgehen steht im Widerspruch zu seiner besonderen Bedeutung im Rahmen der Planung.

Im Übrigen kann nicht davon ausgegangen werden, dass Erweiterungen bestehender Abtragungen per se weniger konfliktträchtig und mit einem geringeren Flächenverbrauch einhergehen als Neuaufschlüsse. Vielmehr ist es insbesondere bei sehr ergie-

bigen Lagerstätten in naturschutzfachlich völlig unproblematischen und in ausreichender Entfernung zu Siedlungsräumen durchaus möglich, dass Neuaufschlüsse die Eignungskriterien für eine BSAB-Darstellung erheblich besser erfüllen als Abgrabungserweiterungen. Diese - wie hier geschehen - gleichwohl des Prinzips wegen von vornherein von der Gebietsauswahlentscheidung auszuschließen, kann deshalb niemals Gegenstand einer ausgewogenen und abwägungsfehlerfreien Planung sein.

2.2.7 Zu Ziffer 2.2.6 (Zwischenergebnis)

Festzustellen ist deshalb, dass die in unserem Schreiben vom 25.06.2024 sowie vorstehend aufgezeigten Mängel des Teilplans NR auch in der Fassung des 3. Planentwurfs, die bereits jeder für sich zur Unwirksamkeit des Rohstoffgewinnungsverbots führen würden, jedenfalls in ihrer Gesamtheit genügend Indikatoren dafür bieten, die nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz (siehe dazu im Einzelnen unter Ziffer 2.2.4.1.1.1 unseres Schreibens vom 25.06.2024) dazu zwingen, die Konzentrationsplanung des Teilplans NR auch in der Fassung des 3. Planentwurfs als verschleierte Verhinderungsplanung zu bewerten.

Die von Ihrem Hause hiergegen ins Feld geführten "besonderen Konfliktlagen" vermögen den schon alleine durch die erhebliche und deutliche Unterschreitung des vom LEP NRW zielförmig und damit verbindlich vorgegebenen Mindestversorgungszeitraums offen zu Tage liegenden Verstoß gegen das Substanzgebot schon angesichts der gleichzeitig vielbeschworenen "Alternativensituation" ersichtlich nicht zu rechtfertigen. Die von Ihrem Hause in diesem Zusammenhang ins Feld geführten Flexibilisierungsregelungen ändern an diesem Befund nichts, da sie - wie in unserem Schreiben und den vorstehenden Ausführungen substantiiert dargelegt - die verbleibende Versorgungslücke nicht zu schließen vermögen.

2.3 Zu Ziffer 2.3 (Zu den textlichen Festlegungen und zur Erläuterungskarte 1)

2.3.1 Zu Ziffer 2.3.1 (Textliche Festlegungen (Anlage b 2))

2.3.1.1 Zu Ziffer 2.3.1.1 (Zu Ziffer 1.1. (Ausgangslage))

Die Bedenken gegen die gegenüber dem 2. Planentwurf unverändert gebliebene Beschreibung der Ausgangslage unter Ziffer 1.1 der Textlichen Festsetzungen werden uneingeschränkt aufrechterhalten.

Mit diesen Bedenken hat sich Ihr Haus in der Synopse "Öffentlichkeitsbeteiligung" nicht hinreichend auseinandergesetzt, sondern sich im Wesentlichen darauf beschränkt, die von uns beanstandete Beschreibung nochmals zu wiederholen und/oder die von uns aufgezeigten Defizite der Planung unsubstantiiert zu bestreiten.

2.3.1.2 Zu Ziffer 2.3.1.2 (Zu Ziffer 1.2.1. (Rechtliches Planungserfordernis))

Die in unserem Schreiben vom 25.06.2024 unter Ziffer 2.3.1.2 dargelegten Bedenken werden uneingeschränkt aufrechterhalten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der LEP NRW eine Bedarfsermittlung auf der Basis des landesweiten Rohstoffmonitorings entgegen des von Ihrem Hause erzeugten Eindrucks gerade nicht ziel förmig und damit keineswegs zwingend vorschreibt. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 2.1.1 verwiesen. Wie dort ebenfalls bereits dargelegt wurde, entspricht die von Ihrem Hause zugrunde gelegte Jahresförderrate zudem nicht mehr dem aktuellen Stand. Der jüngste Monitoringbericht 2022/2023 des Geologischen Dienstes NRW dokumentiert, dass die Jahresfördermenge im sechsjährigen Mittel bis Ende 2023 um rund 8,8 % auf 14,7 Mio. m³ angestiegen ist, sodass Ihr Haus selbst unter Zugrundelegung des landesweiten Monitorings - wie ebenfalls bereits unter obiger Ziffer 2.1.1 substantiiert dargelegt - ersichtlich am Bedarf vorbeigeplant hat.

2.3.1.3 Zu Ziffer 2.3.1.3 (Zu Ziffer 1.2.2. (Materielles Planerfordernis))

Die in unserem Schreiben vom 25.06.2024 unter Ziffer 2.3.1.3 geltend gemachten Bedenken werden durch die formelhafte Erwiderung Ihres Hauses in der Synopse "Öffentlichkeitsbeteiligung" nicht entkräftet und deshalb uneingeschränkt aufrechterhalten.

Entgegen der dortigen Ausführungen Ihres Hauses schreibt der LEP NRW nicht ziel förmig vor, dass die Ermittlung der räumlichen Verbreitung sowie der Qualität und Quantität der planerisch zu sichernden Rohstoffvorkommen allein auf der Grundlage der nach eigenen Angaben des Geologischen Dienstes NRW defizitären Landesrohstoffkarte vorzunehmen sei. Aus der Erläuterung zu Grundsatz 9.1-1 des LEP NRW ergibt sich vielmehr nur, dass die Informationen aus der Landesrohstoffkarte im Rahmen der Ermittlung zu berücksichtigen sind. Das schließt es offenkundig nicht aus, für die Ermittlung weitergehende Erkenntnisquellen zu nutzen. Das ist sogar ge-

boten, da die Landesrohstoffkarte NRW aufgrund von unbestrittenen Kenntnislücken des Geologischen Dienstes NRW selbst hinsichtlich der räumlichen Verbreitung der Lockergesteinslagerstätten zwangsläufig mit Fehlern behaftet ist.

Das von Ihrem Hause gewählte Vorgehen entspricht im Übrigen keineswegs den Vorgaben des LEP NRW, die im ersten Schritt eine Ermittlung sämtlicher im Regierungsbezirk vorhandener Vorkommen nach räumlicher Verteilung sowie Quantität und Qualität erfordert hätte. Festgestellt und in den Planunterlagen dokumentiert wurde anhand der Landesrohstoffkarte lediglich die räumliche Verbreitung sämtlicher im Regierungsbezirk vorhandenen Lockergesteinsvorkommen. Eine Ermittlung der Quantität sämtlicher Rohstoffvorkommen (Ergiebigkeit) ist dagegen nachweislich nicht erfolgt. Selbst für die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibende Gesamtpotenzialfläche wurden insoweit keine Ermittlungen angestellt. Lediglich für die innerhalb der willkürlich gesetzten Ausschlussfrist angemeldeten Abgrabungsinteressensbereiche hat Ihr Haus unter Zuhilfenahme der Landesrohstoffkarte entsprechende Ermittlungen zur Quantität der Rohstoffvorkommen vorgenommen. Ermittlungen zur Qualität sind dagegen selbst für die innerhalb der vorgenannten Abgrabungsinteressensbereiche gelegenen Lagerstätten nachweislich nicht durchgeführt wurden, da die als alleinige Ermittlungsgrundlage von Ihrem Hause herangezogene Landesrohstoffkarte hierüber überhaupt keine Auskunft gibt. **Das genügt offenkundig nicht den Vorgaben des LEP NRW.**

2.3.1.4 Zu Ziffer 2.3.1.4 (Zu Ziffer 1.3.1. (Planinstrument: Sachlicher Teilplan))

Die in unserem Schreiben vom 25.06.2024 unter Ziffer 2.3.1.4 geltend gemachten Bedenken werden aufrechterhalten. Auf die Frage, ob die Festsetzungen und Darstellungen im Teilplan NR mit den Festsetzungen und Darstellungen des in Neuaufstellung befindlichen Gesamtplans sowie des ebenfalls in Aufstellung befindlichen Teilplans Erneuerbare Energien abgestimmt sind, kommt es im vorliegenden Zusammenhang nicht an. Entscheidend ist vielmehr, dass sowohl der Gesamtplan als auch der Teilplan Erneuerbare Energien noch nicht die erforderliche Planreife aufweisen, um als sonstige Erfordernisse der Raumordnung eingestuft werden zu können, sodass die Annahme, dass durch die im Rahmen des Teilplans NR in der Fassung des 3. Planentwurfs beabsichtigte Aufhebung bestehender BSAB und der hierfür bislang vorgesehenen Rekultivierungsziele keine so genannten weißen Flecken entstehen, jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt ist.

Damit fehlt es gegenwärtig an einem abschließend abgewogenen gesamtträumlichen Planungskonzept, dessen Wirksamkeit maßgeblich davon abhängt, dass gerade keine so genannten weißen Flecken verbleiben, über die noch keine abschließende Entscheidung getroffen werden soll.

Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 28.10.2010,
Az.: 12 LB 243/07, Juris, TA 34 m. w. N.

2.3.1.5 Zu Ziffer 2.3.1.5 (Zu Ziffer 1.3.2. (Informelles Verfahren))

Die in unserem Schreiben vom 25.06.2024 unter Ziffer 2.3.1.5 geltend gemachten Bedenken werden uneingeschränkt aufrechterhalten. Zur weiteren Begründung dieser Bedenken wird auf die ergänzenden Ausführungen unter obiger Ziffer 2.2.2 verwiesen, wonach die Beschränkung der Gebietsauswahlentscheidung auf die innerhalb der willkürlich gesetzten Ausschlussfrist gemeldeten Abgrabungsinteressensbereiche sachwidrig war bzw. ist.

Die in der Synopse sinngemäß getroffene Aussage, dass es gleichsam im freien Belieben des Regionalplangebers stehe, eine entsprechende Ausschlussfrist zu setzen und außerhalb der willkürlich gesetzten Frist nachgemeldete Abgrabungsinteressensbereiche im Interesse der Verfahrensökonomie in der Abwägung unberücksichtigt zu lassen, obwohl durch die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen des Planungskonzepts neue Betroffenheiten erzeugt wurden, verkennt, dass aufgrund des Letztentscheidungscharakters der Konzentrationszonenplanung im Regionalplanverfahren eine Abwägung der konkreten, durch die Verfassung über die Art. 14 und GG geschützten und durch die Planung tangierten Eigentümer- und Unternehmensbelange stattfinden muss, soweit sie auf regionalplanerischer Ebene erkennbar sind. Werden entsprechende Belange in das Verfahren eingebracht, dürfen sie daher nicht ignoriert werden, sondern sind zum Gegenstand einer ordnungsgemäßen Abwägung zu machen. Das gilt angesichts der extremen Betroffenheit diverser Branchenunternehmen zumal, als deren Existenzbedrohung gleichzeitig gravierende Auswirkungen auf den regionalen Markt haben würde. Auch das ist im Rahmen der Abwägung mit gebührendem Gewicht zu berücksichtigen, da es Auswirkungen auf das übergeordnete Planungsziel hat.

Selbst die einer typisierenden Berücksichtigung von Eigentümer- und Unternehmerbelangen das Wort redende Rechtsprechung erkennt das an. Deshalb ist es umso unverständlicher und auch nicht hinnehmbar, dass Ihr Haus meint, die konkret vortragene Betroffenheit unserer Mandantin weiter ignorieren und sich auf formelhafte Begründungen zurückziehen zu können, die am Kern des Problems völlig vorbeigehen. Die vielbeschworenen und auch im vorliegenden Zusammenhang angeführten Flexibilisierungsinstrumente stellen eben kein "Allheilmittel" dar, mit dem das völlig unausgewogene Planungskonzept und die den vom LEP NRW zielförmig vorgegebenen Mindestversorgungszeitraum erheblich und deutlich unterschreitende Planung gerettet werden kann. Vielmehr bedarf es hierzu einer grundlegenden Überarbeitung des Planungskonzepts sowie einer erheblichen Erweiterung der BSAB-Flächen.

2.3.1.6 Zu Ziffer 2.3.1.6 (Zu Ziffer 1.3.3. (Förmliches Verfahren))

Insoweit gilt das unter vorstehender Ziffer 2.3.1.5 Gesagte entsprechend.

2.3.1.7 Zu Ziffer 2.3.1.7 (Zu Ziffer 1.4 (Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen))

Festzuhalten ist nach allem, dass auch der 3. Planentwurf des Teilplans NR sowie das dem Teilplan zugrunde liegende Planungskonzept weiterhin unter erheblichen Ermittlungs- und Abwägungsfehlern leiden, die die Unwirksamkeit der Konzentrationsplanung zur Folge haben.

2.3.1.8 Zu Ziffer 2.3.1.8 (Zu Ziffer 1.6.2. (Neuaufstellung Regionalplan Köln, Gesamtverfahren) und zu Ziffer 1.6.3. (Teilplan Erneuerbare Energien))

Die in unserem Schreiben vom 25.06.2024 unter Ziffer 2.3.1.8 erhobenen Bedenken werden aufrechterhalten. Die aus dem Reservegebiet verfügbaren Rohstoffvorräte sind - gemessen am tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf - so verschwindend gering, dass sie zur Rohstoffversorgung künftiger Generationen keinen relevanten Beitrag leisten können. Das würde selbst dann gelten, wenn eine weitergehende Flächenreduzierung durch die teilweise Inanspruchnahme des Reservegebiets für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht erfolgen würde.

2.3.1.9 Zu Ziffer 2.3.1.9 (Zu Ziffer 1.6.4. (Braunkohleplanung und Strukturwandel))

Die in unserem Schreiben vom 25.06.2024 unter Ziffer 2.3.1.9 erhobenen Bedenken werden in vollem Umfang aufrechterhalten. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir angesichts der formelhaften Erwiderng Ihres Hauses insoweit an dieser Stelle lediglich nochmals auf die ergänzenden Ausführungen unter den obigen Ziffern 2.2.2 und 2.2.4.1.2.

2.3.1.10 Zu Ziffer 2.3.1.10 (Zu Ziffer 2. (Textliche Ziele der Raumordnung))

2.3.1.10.1 Zu Ziffer 2.3.1.10.1 (Zu Ziffer 2.1. (Ziel 1))

Das in Abs. 1 formulierte Teilziel, wonach die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) kurz-, mittel- und langfristig die Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk Köln sichern und die Reservegebiete der langfristigen Sicherung bedeutender Lagerstätten vor entgegenstehenden Nutzungen dienen sollen, wird durch die gemäß der zeichnerischen Festlegungen im 3. Planentwurf (Anlage b_3 zum Planentwurf) für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen nach wie vor erheblich verfehlt. Wie oben unter Ziffer 2.1.1.2.7 bereits dargelegt, stellen die für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen zusammen mit den genehmigten Reserven die Versorgung des Marktes mit Sand und Kies lediglich für 6 Jahre sicher. Das widerspricht nicht nur den quantitativen Vorgaben des LEP NRW, sondern genügt auch nicht dem Substanzgebot.

Davon, dass durch die BSAB-Darstellungen die mittel- bis langfristige Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk Köln gedeckt werde, kann danach ersichtlich keine Rede sein.

2.3.1.10.2 Zu Ziffer 2.3.1.10.2 (Zu Ziffer 2.2. (Ziel 2))

An den in unserem Schreiben vom 25.06.2024 unter Ziffer 2.3.1.10.2 vorgetragenen Bedenken wird uneingeschränkt festgehalten. Entgegen der Formulierung in Ziel 2 wird dem Rohstoffabbau in den zur Darstellung vorgesehenen BSAB kein unbedingter Vorrang eingeräumt. Wie die gegenüber dem 2. Planentwurf unverändert gebliebenen Erläuterungen zu Ziel 2 zeigen, soll die Prüfung, ob eine Nutzung mit der vor-

rangigen Abgrabungsnutzung vereinbar ist, auf die nachgelagerte Ebene der Zulassung verschoben werden.

Auf dieser Ebene soll es beispielsweise noch möglich sein, die Belange des Bodendenkmalschutzes entsprechend der einschlägigen denkmalrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Das bedeutet unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des für das Denkmalschutzrecht zuständigen Senats des Oberverwaltungsgerichts Münster, dass Flächen, in denen sich bedeutende Bodendenkmäler erhalten haben, nicht zur Abgrabung zugelassen werden dürfen, weil der In Situ-Erhaltung der Bodendenkmäler in solchen Fällen absolute Priorität eingeräumt wird. Die Annahme Ihres Hauses, dass es sich bei den von Bodendenkmälern eingenommenen Flächen stets um untergeordnete Flächenanteile der Rohstoffsicherungsflächen handele, trifft - wie bereits unter Ziffer 2.1.1.1 unseres Schreibens vom 25.06.2024 dargelegt - dabei nachweislich nicht zu. Selbst wenn nur untergeordnete Teile einer Rohstoffsicherungsfläche in situ zu erhaltende Bodendenkmäler enthalten, würde dies im Übrigen zwar die grundsätzliche Nutzbarkeit der jeweiligen Rohstoffsicherungsfläche nicht in Frage stellen, aber - bezogen auf alle Rohstoffsicherungsflächen - in Summe erhebliche Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit nach sich ziehen.

Dass es mit geltendem Denkmalschutzrecht, nach dem Bodendenkmäler **unabhängig von einer Eintragung in eine Denkmalliste** den vollen Schutz des Gesetzes genießen, im Übrigen nicht vereinbar ist, lediglich eingetragene oder zur Eintragung vorgesehene Bodendenkmäler auf regionalplanerischer Ebene abwägend zu berücksichtigen, wurde zudem oben unter Ziffer 2.1.1.2.4 bereits ausführlich dargelegt. Im Falle des vollständig von einem in situ zu erhaltenden großflächigen Bodendenkmal eingenommenen BSAB auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt führt das nur dazu, dass eine - unzulässige - Planungsleihe entsteht, weil die Zulassung einer Abgrabung innerhalb dieses BSAB aus denkmalschutzrechtlichen Gründen schlechterdings unzulässig wäre.

Den Anforderungen an eine abschließend abgewogene Planung wird das die Anforderungen des Denkmalschutzrechts ignorierende Vorgehen jedenfalls ersichtlich nicht gerecht.

2.3.1.10.3 Zu Ziffer 2.3.1.10.3 (Zu Ziffer 2.3. (Ziel 3))

Die in unserem Schreiben vom 25.06.2024 unter Ziffer 2.3.1.10.3 erhobenen Bedenken und Anregungen werden vollumfänglich aufrechterhalten. Zur weiteren Begründung wird auf die obigen Ausführungen unter den Ziffern 2.1 und 2.2 verwiesen.

2.3.1.10.4 Zu Ziffer 2.3.1.10.4 (Zu Ziffer 2.5. (Ziel 5))

Die in unserem Schreiben vom 25.06.2024 unter Ziffer 2.3.1.10.4 erhobenen Bedenken und Anregungen werden vollumfänglich aufrechterhalten. Die Regelung ist aus den dort dargelegten Gründen unverhältnismäßig und entpuppt sich bei näherer Betrachtung als nicht hinnehmbares Bürokratiemonster. Das gilt zumal, als die von ihrem Hause zur Bestimmung der maximal möglichen Gewinnungstiefe herangezogene Landesrohstoffkarte nach den eigenen Angaben des Geologischen Dienstes NRW aufgrund von Kenntnislücken über die genaue Verbreitung von Lockergesteinsrohstoffen mit erheblichen Fehlern behaftet ist. Es wäre völlig absurd, die betroffenen Unternehmen im Falle einer notwendigen Abweichung von den seitens Ihres Hauses auf der Grundlage eines völlig defizitären Kartenwerks festgesetzten Gewinnungstiefen mit einem erheblichen Begründungsaufwand zu belasten, zumal es keine rechtliche Grundlage dafür gibt, auf deren Basis die Unternehmen gezwungen werden könnten, auch nicht abbauwürdige bzw. wirtschaftlich vermarktungsfähige Lagerstätteninhalte hereinzugewinnen. Eine hierfür nicht gegebene Rechtsgrundlage durch Festsetzungen im Regionalplan zu kompensieren, kann niemals Bestandteil einer abwägungsfehlerfreien Planung sein.

2.3.1.10.5 Zu Ziffer 2.3.1.10.5 (Zu Ziffer 2.6. (Ziel 6))

Die in unserem Schreiben vom 25.06.2024 unter Ziffer 2.3.1.10.5 erhobenen Bedenken und Anregungen werden aus den dort genannten Gründen vollumfänglich aufrechterhalten. Darüber hinaus wird insoweit auf die ergänzenden Ausführungen unter obiger Ziffer 2.2.4.1.2 verwiesen.

Die von Ihrem Hause in der Synopse "Öffentlichkeitsbeteiligung" getroffene Aussage, dass die Regelung in Z 6 bereits jetzt angemessene Erweiterungen bestehender Abgrabungen zulässt, trifft auf die unter Ziffer 2.3.1.10.5 behandelten Abgrabungen im Tagebauvorfeld sowie in den besonders erheblich vorgeprägten Kommunen von

vornherein nicht zu, weil sie die restriktiven Tatbestandsmerkmale gerade nicht erfüllen. Das ist Ihrem Hause als Urheber der Tatbestandsvoraussetzungen auch bestens bekannt. Die betroffenen Unternehmen gleichwohl auf die unter den gegenwärtigen Tatbestandsvoraussetzungen gar nicht gegebenen Erweiterungsmöglichkeiten zu verweisen, ist geradezu perfide und verdeutlicht, dass Ihr Haus an einer sachgerechten, den von der Rechtsprechung gestellten Anforderungen genügenden Abwägung der konfligierenden Belange nicht das geringste Interesse hat. Gleiches gilt hinsichtlich der übrigen, im vorliegenden Zusammenhang angeführten Flexibilisierungsinstrumente, die auf Fallkonstellationen wie die vorbeschriebenen offenkundig nicht anwendbar sind.

2.3.1.10.6 Zu Ziffer 2.3.1.10.6 (Zu Ziffer 2.8. (Ziel 8))

Die in unserem Schreiben vom 25.06.2024 unter Ziffer 2.3.1.10.6 erhobenen Bedenken und Anregungen werden vollumfänglich aufrechterhalten.

2.3.1.10.7 Zu Ziffer 2.3.1.10.7 (Zu Ziffer 2.9. (Ziel 9))

Die in unserem Schreiben vom 25.06.2024 unter Ziffer 2.3.1.10.7 erhobenen Bedenken werden vollumfänglich aufrechterhalten. Wie dort bereits dargelegt, ist das Reservegebiet schon aufgrund der - gemessen am tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf - geringen Rohstoffvorräte nicht geeignet, einen relevanten Beitrag zur Rohstoffversorgung künftiger Generationen zu leisten. Da es unverändert in den 3. Planentwurf übernommen und nicht um zusätzliche Reservegebiete ergänzt wurde, erweist sich auch der 3. Planentwurf als eine **reine Mogelpackung**.

Zudem ist mangels hinreichender Dokumentation in den Planunterlagen die Abwägung der Entscheidung, ausgerechnet die Fläche auf dem Gebiet der Stadt Erfstadt für eine Reservegebietsdarstellung auszuwählen, völlig intransparent. Hieran ändert der Hinweis auf Kapitel 16. der Planbegründung nichts, da die Flächenauswahl anhand der dortigen rudimentären Ausführungen gerade nicht nachvollzogen werden kann.

2.3.1.10.8 Zu Ziffer 2.3.1.10.8 (Zu Ziffer 2.10. (Ziel 10))

Die in unserem Schreiben vom 25.06.2024 unter Ziffer 2.3.1.10.8 vorgetragenen Bedenken werden vollumfänglich aufrechterhalten. Wie oben unter Ziffer 2.1.1.2.7

dargelegt, wird der durch den LEP NRW zielförmig vorgegebene Mindestversorgungszeitraum durch die BSAB-Darstellungen und die genehmigten Reserven erheblich und deutlich unterschritten und kann auch nicht über die Flexibilisierungsregelungen im Planentwurf kompensiert werden.

2.3.1.10.9 Zu Ziffer 2.3.1.10.9 (Zu Ziffer 3.1. (Grundsatz 1))

Die in unserem Schreiben vom 25.06.2024 unter Ziffer 2.3.1.10.9 erhobenen Bedenken werden vollumfänglich aufrechterhalten. Wie dort und in den ergänzenden Ausführungen unter obiger Ziffer 2.1.1.2.7 dargelegt, wird der durch den LEP NRW zielförmig vorgegebene Mindestversorgungszeitraum durch die BSAB-Darstellungen und die genehmigten Reserven erheblich und deutlich unterschritten; dieses Defizit kann auch nicht über die Flexibilisierungsregelungen im Planentwurf kompensiert werden.

2.4 Zu Ziffer 2.4 (Zeichnerische Festlegungen)

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass an der im 2. Planentwurf vorgesehenen Überlagerung des BSAB-L-57 mit der Freiraumfunktion BSN nicht mehr festgehalten werden soll. Stattdessen soll die im 3. Planentwurf weiterhin als AFAB dargestellte Fläche nunmehr vollständig mit der Freiraumfunktion BSLE überlagert werden. Diese Darstellung steht im Einklang mit der im Vorentwurf des seit einigen Jahren in Neuaufstellung befindlichen Landschaftsplans Nr. 7 Siegburg-Troisdorf-St. Augustin, Stand: 13.11.2019, vorgesehenen Ausweisung der Fläche als Landschaftsschutzgebiet und begegnet unsererseits keinen Bedenken.

2.5 Zu Ziffer 2.5 (Zu Anhang m (Anlage b 6))

2.5.1 Zu Ziffer 2.5.1 (Zu dem Abgrabungsinteresse 029-SU-0)

Die Korrekturen im Prüfbogen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

2.5.2 Zu Ziffer 2.5.2 (Zu dem Abgrabungsinteresse 140-SU-3)

Die in unserem Schreiben vom 25.06.2024 unter Ziffer 2.5.2 erhobenen Bedenken werden vollumfänglich aufrechterhalten.

Wie im Übrigen bereits oben unter Ziffer 2.2.2 dargelegt, ist die Beschränkung des Konzepts auf die innerhalb der willkürlich gesetzten Ausschlussfrist gemeldeten Ab-

grabungsinteressensbereiche nicht mit geltendem Recht in Einklang zu bringen. Das gilt aus den dortigen Gründen auch für den Ausschluss der vollständigen oder teilweisen Rücknahme "fristgerecht" gemeldeter Abgrabungsinteressen. Für die in unserem Schreiben vom 25.06.2024 angesprochene Teilfläche des Abgrabungsinteressensbereichs liegt inzwischen eine einem benachbarten Branchenunternehmen erteilte bestandskräftige Abgrabungsgenehmigung des Rhein-Sieg-Kreises vor. Es bleibt deshalb dabei, dass unsere Mandantin das ursprünglich geltend gemachte Abgrabungsinteresse an dieser Teilfläche nicht weiterverfolgt.

2.6 Zu Ziffer 2.6 (Zu Anhang n (Anlage b 6))

2.6.1 Zu Ziffer 2.6.1 (Zum Suchraum S-020-KKS-1)

Die in unserem Schreiben vom 25.06.2024 unter Ziffer 2.6.1 erhobenen Bedenken werden aus den dort genannten Gründen aufrechterhalten. Ihnen wurde in den Unterlagen zum 3. Planentwurf nicht ausreichend Rechnung getragen. Es wurde in den Erläuterungen lediglich ein Hinweis auf vermutete Bodendenkmäler ergänzt. Ansonsten wurden die Bedenken unberücksichtigt gelassen.

2.7 Zu Ziffer 2.7 (Zu Anhang o (Anlage b 6))

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Überlagerung des als AFAB dargestellten BSAB-L-57 mit der Freirumfunktion BSN für den Bereich der Erweiterungsfläche zurückgenommen und durch die Freiraumfunktion BSLE ersetzt wurde.

2.8 Zu Ziffer 2.8 (Zur Synopse "Beteiligung der Öffentlichkeit" (Anlage c 2))

Die Synopse "Beteiligung der Öffentlichkeit" ist in mehrfacher Hinsicht zu beanstanden. Insoweit verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Einwendungen unter den Ziffern 2.8.1 bis 2.8.2.2 unseres Schreibens vom 25.06.2024, die wir vollumfänglich aufrechterhalten. Ergänzend zu diesen Einwendungen verweisen wir auf unsere Ausführungen unter den obigen Ziffern 2.1 bis 2.6.1.

Ferner weisen wir darauf hin, dass sich die in der beanstandeten Synopse mit der Anfangs-Nr. "962" behandelten Stellungnahmen nicht lediglich auf die für unsere Mandantin unter dem 25.06.2024 erhobenen Einwendungen gegen den 2. Planentwurf beziehen, sondern auch Stellungnahmen zum 2. Planentwurf für an-

dere von uns vertretene Branchenunternehmen umfassen. Schon vor diesem Hintergrund verbietet sich der in der Synopse erfolgte Querverweis auf "ID 962-xx". Er führt zudem ins Nirwana, da nicht erkennbar und damit völlig intransparent ist, auf welche konkreten Ausgleichsvorschläge Ihres Hauses er sich überhaupt beziehen soll. Das ist weder hinnehmbar, noch kann ein entsprechendes Vorgehen Grundlage einer ordnungsgemäßen Abwägungsentscheidung sein.

3. Zu Ziffer 3. (Zu den Vorhaben und Interessen unserer Mandantin im Einzelnen)

Wie oben unter Ziffer 2.1.1.2 bereits dargelegt, reichen die im Teilplan NR in der Fassung des 3. Planentwurfs für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen bei weitem nicht aus, um den Sand- und Kiesbedarf im Regierungsbezirk Köln für die nächsten 20 Jahre zu decken. Unter Berücksichtigung des bis 2050 zu erwartenden Anstiegs der Nachfrage nach Sand und Kies um ca. 30 % bis 35 % reichen die Vorräte aus den geplanten BSAB und den genehmigten Reserven gerade einmal für rund 6 Jahre, sodass schon zur Erfüllung der quantitativen Vorgaben des LEP NRW, aber auch zur Erfüllung des Substanzgebots weitere BSAB-Darstellungen im beträchtlichen Umfang unumgänglich sind. Da dies ohne grundlegende Überarbeitung des mangelhaften gesamträumlichen Planungskonzepts nicht möglich ist, hält unsere Mandantin an den gemeldeten Abgrabungsinteressen für die Standorte im Umfeld des Eschmarer Sees in vollem Umfang fest.

Zur Existenzsicherung ihres Betriebes ist unsere Mandantin zwingend darauf angewiesen, dass neben der genehmigten Abgrabung (AI 042-SU-0) der Abgrabungsinteressensbereich AI 029-SU-0 vollständig als BSAB dargestellt wird und/oder entsprechende BSAB-Darstellungen, die die Generierung eines Rohstoffvolumens in entsprechender Größenordnung ermöglichen, an Alternativstandorten erfolgen. Zur langfristigen Standortsicherung ihres Betriebes ist unsere Mandantin ferner darauf angewiesen, dass der Abgrabungsinteressensbereich AI 140-SU-1 in dem um die mit Schreiben vom 25.08.2022 von einem benachbarten Branchenunternehmen nachgemeldete Teilfläche reduzierten Umfang als BSAB dargestellt wird.

Die Rohstoffvorräte aus der genehmigten Abgrabung, die nach dem 2. Planentwurf als BSAB-L-56 ausgewiesen werden soll, belaufen sich aktuell noch auf rund 0,95 Mio. m³ Sand und Kies, die unter Zugrundelegung einer angestrebten jährlichen Förderrate von rund 100.000 m³/a für rund 9,5 Jahre reichen.

Insgesamt könnte das Kieswerk unserer Mandantin demnach noch rund 9,5 Jahre betrieben werden. Die Vorräte würden demgemäß nicht ausreichen, um die Existenz unserer Mandantin bis zum Ende der Laufzeit des Teilplans NR zu sichern. Über die Erweiterungsklauseln in Z 6 der textlichen Festsetzungen in der Fassung des 2. Planentwurfs wäre dies ebenfalls nicht möglich. Eine Erweiterung der genehmigten Abgrabung in nordwestlicher Richtung wäre bereit deshalb nicht möglich, da auf den unmittelbar angrenzenden Flächen eine zwischenzeitlich bestandskräftig genehmigte Abgrabungserweiterung eines benachbarten Branchenunternehmens realisiert wird. Nach Nordosten grenzen an die genehmigte Abgrabung ferner bereits abgegrabene Flächen an. Im Südosten ist eine Erweiterung aufgrund der einzuhaltenden Entfernung zur Ortslage von Eschmar ebenfalls nicht möglich. Eine Erweiterung in südwestlicher Richtung wäre zwar über die Erweiterungsklausel möglich. Aufgrund der Flächenbegrenzung auf maximal 10 ha würden die aus der Erweiterung generierbaren Rohstoffvorräte aber nicht ausreichen, um die wirtschaftliche Existenz unserer Mandantin bis zum Ende der Laufzeit des Teilplans NR zu sichern. Denn bei einer Begrenzung der Erweiterung auf 10 ha würde sich das aus der Erweiterung generierbare Rohstoffvolumen lediglich auf rund 0,5 Mio. m³ belaufen und die Existenz des Kieswerks - ausgehend von einer angestrebten durchschnittlichen Förderrate von 100.000 m³/a - für weitere rund 5 Jahre sichern. Es ergäbe sich demnach lediglich ein Gesamtversorgungszeitraum von rund 14,5 Jahren.

Zur Abwendung der zu erwartenden Existenzbedrohung unserer Mandantin besteht deshalb Handlungsbedarf. Die unter den Ziffern 3.1 und 3.2 unseres Schreibens vom 25.06.2024 erhobenen Anregungen werden daher vollumfänglich aufrechterhalten.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dieter R. Anders
Rechtsanwalt